

Erstellt von M&G Securities Limited 29. November 2019



## Prospekt

### M&G Investment Funds (3)

Dieses Dokument stellt den Prospekt der M&G Investment Funds (3) (nachfolgend die „Gesellschaft“) dar, der in Übereinstimmung mit den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (nachfolgend die „Regulations“) und den Bestimmungen, die in dem von der Financial Conduct Authority (Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend die „FCA“)) als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind, erstellt wurde.

Der Prospekt datiert vom und ist gültig zum 29. November 2019.

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der FCA und der NatWest Trustee and Depositary Services Limited in ihrer Eigenschaft als Verwahrstelle übersandt.

Der Inhalt dieses Prospekts beruht auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten. Darin enthaltene Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen beinhalten jedoch auch etwaig vorgenommene Änderungen oder Gesetzesnovellen. Nach der Veröffentlichung eines neuen Prospekts ist die Gesellschaft nicht länger an den alten Prospekt gebunden, und potentielle Anleger sollten darauf achten, dass ihnen der aktuelle Prospekt vorliegt.

M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director (nachfolgend der „ACD“) der Gesellschaft, ist für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach seinem besten Wissen und Gewissen (und unter Anwendung der angemessenen Sorgfalt zur Gewährleistung, dass dies der Fall ist) beinhalten die hierin enthaltenen Informationen keine falschen oder irreführenden Angaben oder lassen keine Angelegenheiten aus, die nach den Regulations in diesem Prospekt enthalten sein müssen. M&G Securities Limited übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung. Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen keine Person ermächtigt, andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder Zusicherungen zu geben. Sollten derartige anderslautende Informationen oder Zusicherungen dennoch gegeben worden sein, so darf nicht darauf vertraut werden, dass diese von der Gesellschaft gegeben wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob mit oder ohne Halbjahres- oder Jahresbericht) oder die Ausgabe von Anteilen darf unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts unverändert geblieben ist.

Die Verteilung des Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu berücksichtigen. Der vorliegende Prospekt begründet weder ein Angebot oder eine Aufforderung in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung gegenüber einer Person, gegenüber der das Unterbreiten eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung nicht rechtmäßig ist.

**Achtung: Der Inhalt des vorliegenden Dokuments wurde nicht von einer Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit diesem Angebot Vorsicht geboten ist. Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Dokuments haben, sollten Sie unabhängige professionelle Beratung in Anspruch nehmen.**

Anteile der Gesellschaft werden ausschließlich an die Personen ausgegeben, an welche dieses Dokument gerichtet ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass (a) die Anteile der Gesellschaft in Hongkong nicht öffentlich vertrieben und zur Zeichnung angeboten werden dürfen; und (b) dieses Dokument nicht von der Securities and Futures Commission oder einer anderen Aufsichtsbehörde in Hongkong genehmigt wurde. Demzufolge dürfen Anteile der Gesellschaft in Hongkong mittels dieses Dokuments ausschließlich dann angeboten oder verkauft werden, wenn es sich im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Hong Kong Companies Ordinance und der Hong Kong Securities and Futures Ordinance nicht um ein öffentliches Angebot handelt. Die Anteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

Potentielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als eine Beratung in Bezug auf rechtliche, steuerliche, anlagespezifische oder sonstige Angelegenheiten betrachten und mit Blick auf den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen ihren eigenen Finanzberater zu Rate ziehen.

Die Bestimmungen der Gründungsurkunde sind für jeden Anteilinhaber der Gesellschaft (dem unterstellt wird, dass er diese zur Kenntnis genommen hat) verbindlich.

Dieser Prospekt wurde im Sinne von Section 21 (1) des Financial Services and Markets Act (Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktgesetz) von 2000 von M&G Securities Limited genehmigt.

Die Verwahrstelle ist für die im Prospekt enthaltenen Informationen nicht verantwortlich und übernimmt dementsprechend für diese weder im Rahmen der Regulations noch anderweitig irgendeine Verantwortung.

Wenn Sie zum Inhalt dieses Prospekts noch Fragen haben, möchten wir Sie bitten, sich an Ihren Finanzberater zu wenden.

|                                                                                     |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Definitionen .....                                                                  | 3  |
| Operative Einzelheiten und Struktur .....                                           | 5  |
| 1 Die Gesellschaft .....                                                            | 5  |
| 2 Gesellschaftsstruktur .....                                                       | 5  |
| 4 Verwaltung und Administration .....                                               | 6  |
| 5 Die Verwahrstelle .....                                                           | 7  |
| 6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en) .....                                       | 8  |
| 7 Verwaltungs- und Registrierstelle .....                                           | 8  |
| 8 Der Abschlussprüfer .....                                                         | 8  |
| 9 Anteilinhaberregister .....                                                       | 8  |
| 10 Fondsrechnungslegung und -kursfestsetzung .....                                  | 8  |
| 11 Sicherheitenverwaltung .....                                                     | 8  |
| 12 Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen – Allgemeine Informationen .....         | 8  |
| 13 Kauf und Verkauf von Anteilen des Hauptanteilhaberregisters .....                | 10 |
| 14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan .....                       | 11 |
| 15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen .....                                       | 12 |
| 16 Transaktionskosten .....                                                         | 13 |
| 17 Sonstige Informationen zu Transaktionen .....                                    | 13 |
| 18 Geldwäsche .....                                                                 | 15 |
| 19 Handelsbeschränkungen .....                                                      | 15 |
| 20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft .....                    | 16 |
| 21 Geltendes Recht .....                                                            | 16 |
| 22 Bewertung der Gesellschaft .....                                                 | 16 |
| 23 Berechnung des Nettoinventarwertes .....                                         | 16 |
| 24 Preis je Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen .....                 | 17 |
| 25 Grundlage für die Preisfestsetzung .....                                         | 17 |
| 26 Veröffentlichung von Preisen .....                                               | 17 |
| 27 Risikofaktoren .....                                                             | 17 |
| 28 Gebühren und Aufwendungen .....                                                  | 17 |
| 29 Wertpapierleihe .....                                                            | 20 |
| 30 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte .....                                 | 20 |
| 31 Besteuerung .....                                                                | 21 |
| 32 Ertragsausgleich .....                                                           | 22 |
| 33 Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft .....           | 22 |
| 34 Allgemeine Informationen .....                                                   | 23 |
| 35 Beschwerden .....                                                                | 26 |
| 36 Vorzugskonditionen .....                                                         | 26 |
| 37 Steuerreporting .....                                                            | 26 |
| 38 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs .....                             | 26 |
| 39 Märkte für die Teilfonds .....                                                   | 27 |
| 40 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur .....                                 | 27 |
| 41 Vergütungspolitik .....                                                          | 27 |
| 42 Risikofaktoren .....                                                             | 28 |
| Anhang 1 – Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3) .....       | 36 |
| Anhang 1A – Spezielle Informationen für Anleger in Deutschland und Österreich ..... | 58 |
| Anhang 2 – Portfolioverwaltung und Kreditaufnahmebefugnisse der Gesellschaft .....  | 59 |
| Anhang 3 – Geeignete Märkte .....                                                   | 73 |
| Anhang 4 – Andere Organismen für Gemeinsame Anlagen des ACD .....                   | 74 |
| Anhang 5 – Performance-Tabellen .....                                               | 75 |
| Anhang 6 – Liste der Unterverwahrstellen .....                                      | 76 |
| Adressverzeichnis .....                                                             | 79 |

„**Thesaurierender Anteil**“: Ein Anteil an der Gesellschaft, für den der zugewiesene Ertrag in regelmäßigen Abständen dem Kapital entsprechend den Regulations zugeführt wird;

„**ACD**“: M&G Securities Limited, der Authorised Corporate Director der Gesellschaft;

„**ACD-Vertrag**“: Der zwischen der Gesellschaft und dem ACD abzuschließende Vertrag, durch den der ACD bevollmächtigt wird, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen;

„**Genehmigte Bank in Beziehung zu einem Bankkonto eröffnet durch die Gesellschaft**“:

- a) Wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wurde:
  - (i) die Bank of England; oder
  - (ii) die Zentralbank in einem Mitgliedsstaat der OECD; oder
  - (iii) eine Bank oder eine Bausparkasse; oder
  - (iv) eine Bank, die unter der Aufsicht der Zentralbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde eines OECD-Mitgliedsstaates steht; oder
- b) wenn das Konto anderswo eröffnet wurde:
  - (i) eine Bank in (a); oder
  - (ii) ein in einem EWR-Staat ansässiges Kreditinstitut außerhalb des Vereinigten Königreichs, das ordnungsgemäß von der in diesem Land zuständigen Bankenaufsichtsbehörde genehmigt wurde; oder
  - (iii) eine Bank, die auf der Insel Man oder den Kanalinseln geregelt ist; oder
- c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank; oder
- d) jede andere Bank, die:
  - (i) der Aufsicht durch eine nationale Bankenaufsichtsbehörde unterliegt;
  - (ii) zur Vorlage geprüfter Abschlüsse verpflichtet ist;
  - (iii) ein Mindestnettovermögen von £5 Mio. (oder zum betreffenden Zeitpunkt den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung) sowie für die letzten beiden Geschäftsjahre einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aufweist; und
  - (iv) einen Jahresprüfbericht ohne wesentliche Einschränkungen aufweist;

**Jährliche Gebühr**: Dies ist die als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Verwaltung der einzelnen Teilfonds und zur Vergütung von externen Dienstleistungen an den ACD gezahlte Gebühr;

„**Verbundenes Institut**“: Ein verbundenes Institut gemäß dem FCA Handbook of Rules and Guidance;

„**Basiswährung**“: Die Basiswährung der Gesellschaft ist das Pfund Sterling;

„**BCD-Kreditinstitut**“: ein Kreditinstitut gemäß der Bankenrichtlinie (BCD = Banking Consolidation Directive);

„**Anteilsklasse(n)**“: Bezeichnet (je nach Kontext) in Bezug auf die Anteile alle Anteile, die einem einzelnen Teilfonds, einer bestimmten Anteilsklasse oder bestimmten Anteilsklassen eines einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind;

„**Kundenkonto**“: Ein Bankkonto, das von uns in Übereinstimmung mit dem Handbook of Rules and Guidance der FCA geführt wird;

„**COLL**“: Bezieht sich auf den entsprechenden Abschnitt oder die entsprechende Vorschrift im COLL Sourcebook, das von der FCA veröffentlicht und von Zeit zu Zeit überarbeitet und neu herausgegeben wird;

„**Gesellschaft**“: M&G Investment Funds (3);

„**Handelstag**“: Montag bis Freitag mit Ausnahme der Bankfeiertage in England und Wales sowie alle sonstigen Tage, die von dem ACD nach seinem Ermessen festgelegt worden sind;

„**Verwahrstelle**“: NatWest Trustee and Depositary Services Limited, die Verwahrstelle der Gesellschaft;

„**Geeignete Gegenpartei**“: ein Kunde, der entweder eine per se geeignete Gegenpartei oder eine gewählte geeignete Gegenpartei, wie im FCA Handbook of Rules and Guidance definiert, ist;

„**Effizientes Portfoliomanagement**“: bedeutet den Gebrauch von Techniken und Instrumenten welche sich auf übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente beziehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) sie sind ökonomisch angemessen so dass sie auf einer kosteneffizienten Basis realisiert werden können;
- b) sie zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingegangen werden:
  - Reduktion der Risiken;
  - Reduktion der Kosten;
  - Generierung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den Fonds mit einem Risikoniveau, welches mit dem Risikoprofil des Fonds und den im COLL festgelegten Risikodiversifikationsregeln konsistent sind;

„**Geeignetes Institut**“: in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook eines von bestimmten geeigneten Instituten, bei dem es sich um ein BCD-Kreditinstitut, das von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde, oder um eine Anlagegesellschaft handelt, die von der zuständigen Bankenaufsichtsbehörde des betreffenden Staates genehmigt wurde;

„**Schwellenmärkte**“: Länder mit weniger etablierten Finanzmärkten und Anlegerschutzmechanismen. Schwellenländer und Entwicklungsländer werden typischerweise vom Internationalen Währungsfonds oder von der Weltbank als solche definiert oder es handelt sich um Volkswirtschaften, die der Weltbank zufolge niedrige oder mittlere Einkommen haben. Diese Liste der Schwellenmärkte und weniger entwickelten Märkte ändert sich ständig. Beispiele dafür sind die meisten Länder in Asien, Lateinamerika, Osteuropa, Nahost und Afrika;

„**FCA**“: Die Financial Conduct Authority;

„**Anteilsbruchteil**“: Ein kleiner gestückelter Anteil (wobei eintausend kleiner gestückelte Anteile einen größer gestückelten Anteil bilden);

„**Gruppenplan**“: Je nach Erfordernis das Sparkonto bzw. der Sparplan The M&G ISA, The M&G Junior ISA, The M&G Savings Plan und der M&G Securities International Nominee Service oder mehrere davon;

„**Gründungsurkunde**“: Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung;

„**Zwischengeschalteter Anteilinhaber**“: Eine Firma, die ins Register eines Teilfonds eingetragen ist oder Anteile indirekt über einen als Nominee auftretenden Dritten hält und die:

- a) nicht der wirtschaftliche Eigentümer des betreffenden Anteils ist; und
- b) Anlagen nicht im Auftrag des betreffenden wirtschaftlichen Eigentümers des Anteils verwaltet; oder
- c) nicht in der Eigenschaft als Verwahrstelle eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder im Auftrag einer solchen Verwahrstelle in Verbindung mit ihrer Rolle als Verwahrer von Vermögen für den Organismus auftritt;

„**Anlagegesellschaft**“: eine Anlagegesellschaft welche Investment Services in Übereinstimmung mit der Definition der Begriffsbestimmungen im FCA Handbook anbietet;

„**Anlageverwaltungsgesellschaft**“: M&G Investment Management Limited;

„**M&G Securities International Nominee Service**“: Ein vom ACD angebotener Gruppenplan zur Erleichterung von Investitionen von außerhalb des Vereinigten Königreichs;

„**vorrangig**“: Im Rahmen eines Anlageziels mindestens 70% des Portfolios;

„**Mitgliedsstaat**“: Die Länder, die zu einem gegebenen Zeitpunkt Mitglieder der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind;

„**M&G Gruppe**“: M&G plc und ihre Tochtergesellschaften;

„**Nettoinventarwert**“ oder „**NIW**“: Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft (oder, je nach Kontext, eines Teilfonds) abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (oder des jeweiligen Teilfonds), wie gemäß Gründungsurkunde der Gesellschaft berechnet;

„**Laufende Kostenquote**“: ein Prozentsatz, der die tatsächlichen Kosten für den Betrieb des Fonds repräsentiert, siehe auch Abschnitt 28;

„**Im Wesentlichen**“: Im Rahmen eines Anlageziels mindestens 80% des Portfolios;

„**überwiegend**“: Im Rahmen eines Anlageziels mindestens 80% des Portfolios;

„**The M&G ISA**“: Ein vom ACD verwaltetes Sparkonto (Individual Savings Account);

„**The M&G Junior ISA**“: Ein vom ACD verwaltetes Sparkonto für Minderjährige (Junior Individual Savings Account);

„**The M&G Savings Plan**“: Ein vom ACD angebotener Gruppenplan zur Erleichterung regelmäßiger Spareinlagen durch Lastschriftverfahren im Vereinigten Königreich;

„**Regulations**“: Die Open-Ended Investment Company Regulations 2001 und die Bestimmungen, die in dem von der FCA als Teil ihres Handbook of Rules and Guidance veröffentlichten Collective Investment Schemes Sourcebook enthalten sind;

„**Sondervermögen**“: Das Vermögen der Gesellschaft, das gemäß den Regulations der Verwahrstelle zur Verwahrung gegeben werden muss;

„**Anteil(e)**“: Ein oder mehrere Anteile an der Gesellschaft (einschließlich größer gestückelter Anteile oder Anteilsbruchteile) oder ggf. ein oder mehrere Anteile an einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G;

„**Anteilinhaber**“: Ein Inhaber von Namens- oder Inhaberanteilen an der Gesellschaft;

„**Teilfonds**“: Ein Teilfonds der Gesellschaft (der ein Teil des Sondervermögens der Gesellschaft bildet und getrennt verwaltet wird), dem bestimmte Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der entsprechend seinem jeweiligen Anlageziel Anlagen tätigt;

„**Umtausch**“: Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse oder eines anderen Teilfonds einer offenen Investmentgesellschaft von M&G;

„**Bewertungswährung**“: Die Währung, die zur Bewertung des Teilfonds herangezogen wird; die Bewertungswährung wird für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt;

„**Ex-Datum**“: (oder Ex-Dividendendatum) ist das Datum, an dem der Preis eines Ertragsanteils in Erwartung der Dividendenzahlung um den Ertrag bereinigt wird.

### Operative Einzelheiten und Struktur

#### 1 Die Gesellschaft

- 1.1 M&G INVESTMENT FUNDS (3) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Nummer IC 117 eingetragen und von der Financial Conduct Authority mit Wirkung vom 8. August 2001 zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die FCA-Referenznummer für M&G Investment Funds (3) lautet 195281.
- Die Gesellschaft wurde von der FCA genehmigt, da sie die Bedingungen zur Ausübung der Rechte, die durch die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für die gemeinsame Anlage in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) verliehen werden, erfüllt.
- 1.2 Der Hauptsitz der Gesellschaft ist 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Adresse für Mitteilungen oder sonstige Dokumente, die der Gesellschaft im Vereinigten Königreich zuzustellen sind bzw. zu deren Erhalt die Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschaft hält keine Beteiligungen an unbeweglichen Anlagegütern oder beweglichen Sachanlagen.
- 1.3 Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling.
- 1.4 Gegenwärtig beträgt das maximale Grundkapital der Gesellschaft £ 250.000.000.000 und das Mindestgrundkapital £ 100. Die Anteile an der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Grundkapital der Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt dem jeweils berechneten Nettoinventarwert der Gesellschaft.
- 1.5 Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (siehe auch Abschnitt 42 – Risikofaktoren).
- 1.6 Die Gesellschaft wurde als „Umbrella-Fonds“ (gemäß der in den Regulations enthaltenen Definition) errichtet. Daher darf der ACD vorbehaltlich der Zustimmung der FCA verschiedene Teilfonds auflegen. Bei der Auflegung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilsklasse wird ein aktueller Prospekt erstellt, in dem die maßgeblichen Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilsklasse dargelegt werden.

#### 2 Gesellschaftsstruktur

- 2.1 Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert. Die Vermögensgegenstände jedes Teilfonds werden getrennt von den Vermögensgegenständen der anderen Teilfonds verwaltet und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt.
- 2.2 Gegenwärtig gibt es 8 Teilfonds, die den Anlegern in der Schweiz zur Verfügung stehen:
- M&G Corporate Bond Fund
  - M&G Dividend Fund
  - M&G Emerging Markets Bond Fund
  - M&G European Corporate Bond Fund
  - M&G European High Yield Bond Fund\*
  - M&G Global Government Bond Fund
  - M&G Recovery Fund
  - M&G Smaller Companies Fund
- Diese Teilfonds sind alle OGAW-Anlagepläne im Sinne der Regulations.
- \*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.
- 2.3 Das Anlageziel, die Anlagepolitik und sonstige Einzelheiten jedes Teilfonds sind in Anhang 1 aufgeführt. Die im Rahmen der Regulations für jeden Teilfonds geltenden Anlage- und

Kreditaufnahmebefugnisse sind in Anhang 2 aufgeführt. Anhang 3 enthält eine Aufstellung der für die Teilfonds zu Anlagezwecken in Frage kommenden Märkte, an denen die Teilfonds Anlagen tätigen dürfen.

- 2.4 Sind mehrere Teilfonds aufgelegt worden, verfügt jeder Teilfonds über ein bestimmtes Portfolio an Vermögensgegenständen und Wertpapieranlagen, dem die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds zuzurechnen sind. Anleger sollten daher jeden Teilfonds als eine getrennte Anlageeinheit betrachten.
- 2.5 Die Teilfonds bilden voneinander getrennte Vermögensportfolios. Das Vermögen eines Teilfonds ist ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und darf nicht (direkt oder indirekt) zur Begleichung von Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegenüber anderen Personen und Einrichtungen, einschließlich der Gesellschaft und anderer Teilfonds, verwendet werden und steht nicht für solche Zwecke zur Verfügung.
- 2.6 Die Anteilinhaber der Gesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds (siehe auch Abschnitt 42 – Risikofaktoren).
- 2.7 Vorbehaltlich der obigen Ausführungen werden jedem Teilfonds die Verbindlichkeiten, Auslagen, Aufwendungen und Kosten der Gesellschaft, die diesem Teilfonds zurechenbar sind, belastet. Innerhalb des jeweiligen Teilfonds werden die Auslagen auf die Anteilsklassen entsprechend den für diese Anteilsklassen geltenden Emissionsbedingungen aufgeteilt.
- 2.8 Der ACD kann Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Auslagen, Aufwendungen, Kosten und Erträge, die nicht einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, in einer Weise zuteilen, die den Interessen aller Anteilinhaber Rechnung trägt. In der Regel werden diese jedoch allen Teilfonds anteilig zum Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

#### 3 Anteilsklassen der Teilfonds

- 3.1 In einem Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgegeben werden. Die von jedem Teilfonds ausgegebenen Anteilsklassen, oder zur Ausgabe verfügbaren Anteilsklassen, sind in Anhang 1 aufgeführt.
- Die britische Regierung hat Änderungen der Steuergesetzgebung angekündigt, die das Erfordernis des Abzugs von Steuern auf Zinsen aus offenen Investmentfonds im Vereinigten Königreich mit Wirkung ab April 2017 aufhebt. Diese Änderung ist mit dem Haushaltsgesetz (Finance Bill) 2017 in Kraft getreten. Die Gesellschaft berücksichtigt bei Netto-Anteilsklassen die Steuern auf Ausschüttungen nach diesem Datum nicht mehr.
- 3.2 In jedem Teilfonds können, wie von dem ACD jeweils bestimmt, zusätzliche Anteilsklassen zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3 Die Anteilinhaber sollten beachten, dass der ACD abgesicherte Anteilsklassen ausgibt. Die Absicherung von Anteilsklassen ist nicht Bestandteil der Anlagestrategie eines Teilfonds, sie ist aber zur Reduzierung von Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der Bewertungswährung des Teilfonds bestimmt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Absicherungstransaktionen für diese Anteilsklassen tragen die Anteilinhaber dieser Anteilsklassen.

Devisentermingeschäfte oder andere Instrumente, mit denen sich ein ähnliches Ergebnis erzielen lässt, werden zur Absicherung der Gesamterträge (Kapital und Ertrag) der nicht auf die Bewertungswährung lautenden Anteilsklassen eingesetzt, wodurch das Risiko aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilsklassen und der Bewertungswährung der Teilfonds verringert wird.



Die Absicherungsposition wird an jedem Tag überprüft und bei wesentlichen Veränderungen angepasst, z. B. an das Handelsvolumen von Anteilen in abgesicherten Anteilsklassen und/oder nach Entscheidungen der Anlageverwaltungs-gesellschaft über die Vermögensstrukturierung.

- 3.4 Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben einen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge an den jeweiligen Tagen der Zwischenausschüttung und jährlichen Ertragsausschüttung nach Abzug von Steuern. Der Preis dieser Anteile verringert sich unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode um die Höhe einer solchen Ertragsausschüttung.
- 3.5 Inhaber von thesaurierenden Anteilen haben keinen Anspruch auf Erhalt der diesen Anteilen zugerechneten Erträge; stattdessen werden diese Erträge unmittelbar nach dem jeweiligen Tag der Zwischenausschüttung bzw. jährlichen Ertragsausschüttung automatisch den Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds zugeführt (und als Teil derselben einbehalten). Der Preis dieser Anteile berücksichtigt weiterhin den Einbehalt eines solchen Ertragsanspruchs, der nach Abzug der jeweiligen Steuern den Vermögensgegenständen zugeführt wird.
- 3.6 Hat ein Teilfonds verschiedene Anteilsklassen aufgelegt, kann jede Anteilsklasse unterschiedliche Gebühren und Auslagen aufweisen. Somit können von den Anteilsklassen Gelder in unterschiedlicher Höhe abgezogen werden. Aus diesem und ähnlichen Gründen werden die verhältnismäßigen Anteile der Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds jeweils variieren.
- 3.7 Wurden verschiedene Teilfonds aufgelegt, sind die Anteilinhaber (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen) berechtigt, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G umzutauschen. Nähere Angaben zur Möglichkeit des Umtauschs von Anteilen und den Beschränkungen sind in Abschnitt 15 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.8 Die Inhaber von ausschüttenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in thesaurierende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds umwandeln, und die Inhaber von thesaurierenden Anteilen können die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Anteile in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds umwandeln. Nähere Angaben zur Umwandlung sind in Abschnitt 15.2 dieses Dokuments aufgeführt.
- 3.9 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C sind nur für Unternehmen, bei denen es sich nach Ansicht des ACD um ein verbundenes Unternehmen handelt, bzw. für Organisationen für gemeinsame Anlagen, die von des ACD bzw. von einem Unternehmen, das nach Ansicht des ACD ein verbundenes Unternehmen darstellt, verwaltet werden, erhältlich.
- 3.10 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind nur für zwischengeschaltete Anteilinhaber oder sofern das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde erhältlich.
- 3.11 Möglicherweise werden gegenwärtig nicht in allen in Anhang 1 aufgelisteten Anteilsklassen Anteile ausgegeben. Auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue) finden Sie genauere Informationen darüber, welche Anteilsklassen in den einzelnen Teilfonds gegenwärtig zur Zeichnung aufliegen.
- 3.12 Gibt ein Teilfonds in einer in Anhang 1 aufgeführten Anteilsklasse gegenwärtig keine Anteile aus, kann der ACD gegebenenfalls deren Ausgabe veranlassen, sobald er verbindliche Zusagen von potenziellen Anlegern hat, die Anteile dieser Klasse im Wert von mindestens 20 Millionen GBP kaufen wollen. Die Auflegung einer solchen Anteilsklasse muss beim ACD mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Ausgabedatum beantragt werden.

- 3.13 Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.

## 4 Verwaltung und Administration

### 4.1 Der Authorised Corporate Director

- 4.1.1 Der Authorised Corporate Director der Gesellschaft ist M&G Securities Limited, eine am 12. November 1906 gemäß den Companies Acts 1862 bis 1900 in England und Wales gegründete Private Company Limited By Shares (Gesellschaft mit beschränkter Haftung). Konzernspitze des ACD ist die M&G plc, eine in England und Wales gegründete Gesellschaft. Die FCA-Referenznummer für M&G Securities Limited lautet 122057.

#### Eingetragener Sitz und Hauptsitz:

10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich.

#### Grundkapital:

- Genehmigt: £ 100.000
- Ausgegeben und eingezahlt: £ 100.000

#### Verwaltungsratsmitglieder:

- Herr Philip Jelfs
- Herr Laurence Mumford
- Herr Neil Donnelly
- Frau Margaret Ammon

Alle vorstehenden Verwaltungsratsmitglieder üben wesentliche geschäftliche Tätigkeiten aus, welche nicht mit jenen des ACD jedoch mit jenen von anderen Gesellschaften der M&G Gruppe zusammenhängen.

- Frau Carolan Dobson (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)
- Frau Michelle McGrade (nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied)

- 4.1.2 Der ACD ist für die Verwaltung und Administration der Geschäfte der Gesellschaft unter Einhaltung der Regulations verantwortlich. Andere Organismen für gemeinsame Anlagen, für die der ACD diese Verantwortung übernimmt, sind in Anhang 4 aufgeführt.

### 4.2 Bestellung

- 4.2.1 Der ACD-Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des ACD zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt und danach unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich von dem ACD oder der Gesellschaft gekündigt werden kann. Unter besonderen Umständen kann der Vertrag sofort schriftlich von dem ACD gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft gegenüber dem ACD gekündigt werden. Ein Ersatz des ACD kann erst erfolgen, wenn die FCA der Bestellung eines anderen ACD anstelle des ausscheidenden ACD zugestimmt hat. Der ACD-Vertrag kann während der üblichen Geschäftszeiten im Büro des ACD von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden. Alternativ kann jedem Anteilinhaber auf Anfrage ein Exemplar des ACD-Vertrages innerhalb von 10 Tagen nach Eingang

einer solchen Anfrage bei der Gesellschaft zugesandt werden.

- 4.2.2 Der ACD hat Anspruch auf die jährliche Gebühr für seine Leistungen bei der Verwaltung der Teilfonds wie in Abschnitt 28 dargelegt. Im Fall der Kündigung des ACD-Vertrags hat er Anspruch auf seine bis zum Tag der Beendigung seiner Bestellung entstandenen, anteiligen Gebühren und Kosten sowie auf Erstattung der zusätzlichen Aufwendungen, die bei der Abwicklung oder Erfüllung offen stehender Verbindlichkeiten notwendigerweise entstanden sind. Der ACD-Vertrag sieht keine Entschädigungsleistung für den Verlust der Funktion als ACD vor. Der ACD-Vertrag enthält Freistellungserklärungen der Gesellschaft betreffend den ACD; hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die aufgrund von Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch des ACD bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen entstanden sind.
- 4.2.3 Der ACD kann als Eigenhändler der Anteile seiner eigenen Fonds handeln. Dies wird häufig als „Buchmanagement“ bezeichnet. Der ACD tut dies, um die Volatilität des Anteilspreises zu reduzieren, die andernfalls durch die Anwendung der Verwässerungsanpassung entstehen würde (siehe Abschnitt 17.1.4). Der ACD glaubt, dass die auf diese Weise herbeigeführte Reduzierung der Anteilspreisvolatilität im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Es ist zwar möglich, dass der ACD durch das Buchmanagement einen Gewinn erzielt, dies ist aber nicht der Hauptgrund für das Handeln als Eigenhändler. Gleichmaßen kann der ACD durch das Buchmanagement auch einen Verlust erleiden. Der ACD behält Gewinne ein und gleicht Verluste aus, die durch das Buchmanagement entstehen. Der ACD ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder die Anteilinhaber über Gewinne aus der Buchmanagementtätigkeit zu informieren.

## 5 Die Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited ist die Verwahrstelle der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle wurde in England als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung befinden sich in 250 Bishopsgate, London, EC2M 4AA. Die übergeordnete Muttergesellschaft der Verwahrstelle ist die Royal Bank of Scotland Group plc, eine nach schottischem Recht errichtete Gesellschaft. Der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Verwahrstelle ist die Bereitstellung von Treuhand- und Depotdienstleistungen.

### 5.1 Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die Verwahrung des Fondsvermögens und die Überwachung der Kapitalflüsse der Teilfonds. Weiterhin hat sie sicherzustellen, dass bestimmte, vom ACD durchgeführte Verfahren in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Fondsdokumenten ausgeführt werden.

### 5.2 Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann als Verwahrstelle für andere offene Investmentgesellschaften und als Treuhänder oder Verwahrstelle anderer Organismen für gemeinsame Anlagen handeln.

Es ist möglich, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit mit anderen finanziellen und professionellen Aktivitäten befasst sind, die gelegentlich zu potenziellen Interessenkonflikten mit dem Fonds, einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen vom ACD verwalteten Fonds oder anderen Fonds führen können, für welche die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhänder oder Verwahrstelle agiert. Die Verwahrstelle wird jedoch in diesem Fall ihre Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag und den Verordnungen berücksichtigen und insbesondere angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine eventuelle sonstige Tätigkeit beeinträchtigt wird, und dass möglicherweise entstehende Konflikte angemessen und im besten Interesse aller Anteilinhaber gelöst werden, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gegenüber anderen Kunden praktikabel ist.

Da die Verwahrstelle jedoch unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilinhabern, dem ACD und den mit diesem verbundenen Lieferanten sowie der Verwahrstelle handelt, erwartet die Verwahrstelle keine Interessenkonflikte mit einer der vorgenannten Parteien.

Aktuelle Informationen in Bezug auf (i) den Namen der Verwahrstelle, (ii) die Beschreibung ihrer Aufgaben und potenzieller Interessenkonflikte, die zwischen der Gesellschaft, den Anteilinhabern oder dem ACD und der Verwahrstelle entstehen können, sowie (iii) die Beschreibung der möglicherweise von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Beschreibung potenzieller Interessenkonflikte, die aufgrund der Delegation entstehen können, sowie eine Liste mit den Namen aller Beauftragten und Unterbeauftragten sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

### 5.3 Delegierung von Verwahrfunktionen

Die Verwahrstelle darf die Verwahrung des Fondsvermögens delegieren (und ihren Beauftragten ermächtigen, diese weiter zu übertragen).

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung des Fondsvermögens an die State Street Bank and Trust Company („die Verwahrstelle“) übertragen. Die Verwahrstelle ihrerseits hat die Verwahrung der Vermögenswerte in bestimmten Märkten, in denen die Gesellschaft investieren kann, an verschiedene Unterbeauftragte („Unterverwahrstellen“) delegiert. Eine Liste der Unterverwahrstellen finden Sie in Anhang 6. Anleger sollten beachten, dass die Liste der Unterverwahrstellen nur bei einer Überarbeitung des Verkaufsprospekts aktualisiert wird.

### 5.4 Aktualisierte Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, Interessenkonflikten und der Delegierung ihrer Verwahrfunktionen sind für die Anteilinhaber auf Anfrage erhältlich.

### 5.5 Bedingungen für die Ernennung

Die Ernennung der Verwahrstelle erfolgte im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags vom 28. September 2018 zwischen dem ACD, der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“).

5.5.1 Gemäß dem Verwahrstellenvertrag steht es der Verwahrstelle frei, ähnliche Dienstleistungen für Andere zu leisten. Die Verwahrstelle, die Gesellschaft und der ACD sind verpflichtet, keine vertraulichen Informationen offenzulegen.

5.5.2 Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verwahrstelle, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Verwahrstellenvertrag werden im Fall eines Konflikts von den FCA Rules aufgehoben.



- 5.5.3 Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft für etwaige Verluste von verwahrten Finanzinstrumenten oder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dieser durch fahrlässiges oder absichtliches Unvermögen der Verwahrstelle, ihre Pflichten zu erfüllen, entstehen.

Jedoch entbindet der Verwahrstellenvertrag die Verwahrstelle von jeglicher Haftung, ausgenommen im Fall doloser Handlungen, vorsätzlicher Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt und Umsicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung.

Weiterhin sieht der Verwahrstellenvertrag vor, dass die Gesellschaft die Verwahrstelle für alle Verluste entschädigt, die dieser bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten bzw. deren Nichterfüllung entstehen, es sei denn, diese sind auf dolose Handlungen, vorsätzliche Nichterfüllung, Fahrlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt und Umsicht seitens der Verwahrstelle zurückzuführen.

- 5.5.4 Der Verwahrstellenvertrag kann von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden, bei bestimmten Vertragsverletzungen oder Zahlungsunfähigkeit einer Partei auch früher. Die Kündigung des Verwahrstellenvertrags tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn eine neue Verwahrstelle ernannt wurde. Auch darf die Verwahrstelle nicht vorher freiwillig ausscheiden.

- 5.5.5 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Vergütung aus dem Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds für ihre Leistungen, diese Vergütung wird jedoch normalerweise vom ACD aus der jährliche Gebühr des ACD gezahlt, wie in Abschnitt 28 dargelegt.

- 5.5.6 Die Verwahrstelle hat die State Street Bank and Trust Company dazu bestellt, sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle für die Eigentumsurkunden oder Dokumente, die das Eigentum am Vermögen der Gesellschaft nachweisen, zu unterstützen. Nach den maßgeblichen Vereinbarungen darf State Street Bank and Trust Company als Verwahrer diese Dokumente nur mit Zustimmung der Verwahrstelle in den Besitz eines Dritten bringen.

## 6 Die Anlageverwaltungsgesellschaft(en)

Der ACD hat M&G Investment Management Limited („MAGIM“) dazu bestellt, für die in Anhang 1 angegebenen Teilfonds Anlageverwaltungs- und Beratungsleistungen zu erbringen. Die Anlageverwaltungsgesellschaft darf für die Gesellschaft und den ACD jederzeit in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds betreffenden Erwerb und die Veräußerung von Vermögen Entscheidungen treffen und in Bezug auf die mit dem Besitz eines solchen Vermögens verbundenen Rechte beratend tätig werden. Der Anlageverwaltungsgesellschaft ist durch Vertrag zwischen dem ACD und der Anlageverwaltungsgesellschaft bestellt worden. Dadurch übernimmt der ACD die Verantwortung für alle Leistungen, die von der Anlageverwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft erbracht werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von der Anlageverwaltungsgesellschaft oder dem ACD mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder er kann von dem ACD mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn dieser entscheidet, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber sei.

Die für die Leistungen, die sie für die Gesellschaft erbringt, an die Anlageverwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühren werden vom ACD aus der jährlichen Gebühr gezahlt, wie in Abschnitt 28 dargelegt.

Die Haupttätigkeit Anlageverwaltungsgesellschaft besteht in ihrer Tätigkeit als Anlageverwaltungsgesellschaft und bei ihr handelt es sich um ein verbundenes Institut des ACD, da es sich bei ihr um eine Tochtergesellschaft von M&G plc handelt.

## 7 Verwaltungs- und Registrierstelle

Der ACD hat die DST Financial Services Europe Limited beauftragt, bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Administration zu erbringen und als Registrierstelle der Gesellschaft zu fungieren. Weiterhin hat der ACD RBC Investor Services Bank S.A. mit der Bereitstellung bestimmter Verwaltungsdienstleistungen für den M&G Securities International Nominee Service beauftragt.

## 8 Der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Gesellschaft ist die Ernst & Young LLP, Atria One, 144 Morrison Street, Edinburgh, EH3 8EX, Vereinigtes Königreich.

## 9 Anteilinhaberregister

Das Anteilinhaberregister wird von der DST an deren Sitz in DST House, St. Nicholas Lane, Basildon, Essex, SS15 5FS, Vereinigtes Königreich, geführt und kann dort zu den üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilinhaber oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigtem Vertreter eingesehen werden.

## 10 Fondsrechnungslegung und –kursfestsetzung

Der ACD hat State Street Bank and Trust Company bestellt, die Fondsrechnungslegungs- und -kursfestsetzungsfunktionen im Auftrag der Gesellschaft wahrzunehmen.

## 11 Sicherheitenverwaltung

Geht der Fonds Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen ein, liefert JPMorgan Chase Bank, N.A. die Verwaltungsdienstleistungen Verbindung mit den Sicherheitenverwaltungsfunktionen.

## 12 Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen – Allgemeine Informationen

- 12.1 Der ACD beabsichtigt, an jedem gegebenen Handelstag Anteile von mindestens einer Klasse eines Teilfonds zu verkaufen.

- 12.2 Der ACD ist berechtigt, Zeichnungsanträge aus triftigen, im Zusammenhang mit den Umständen des Antragstellers stehenden Gründen ganz oder teilweise abzulehnen. In einem solchen Fall erstattet der ACD bereits geleistete Zahlungen oder deren Saldo auf Risiko des Antragstellers zurück. Ferner darf der ACD zuvor angenommene Anträge auf die Ausgabe von Anteilen bei Nichtzahlung des fälligen Betrags oder bei einer unangemessenen, durch den Anteilszeichner verursachten Zahlungsverzögerung, einschließlich des nicht erfolgten Einzugs von Schecks oder sonstiger zur Zahlung vorgelegter Dokumente, ablehnen.

- 12.3 Die nach Ausgabe einer ganzen Anzahl von Anteilen verbleibenden Zeichnungsgelder dürfen nicht an den Anteilszeichner zurücküberwiesen werden. Stattdessen können unter diesen Umständen Anteilsbruchteile ausgegeben werden. Ein Anteilsbruchteil entspricht einem Tausendstel eines Anteils größerer Stückelung.

- 12.4 Die anfängliche Mindestpauschale, die Folgepauschale und die regelmäßigen Anteilszeichnungen des Sparplans sowie die Mindestrücknahme- und Mindestanlagebeträge der einzelnen Teilfonds sind in Anhang 1 angegeben. Der ACD

kann nach seinem Ermessen Anträge zum Kauf von Anteilen ablehnen, wenn diese den Mindestanlagebetrag beziehungsweise die Folgepauschale unterschreiten. Wenn der Bestand eines Anteilinhabers zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem festgesetzten Mindestbestand liegt, behält sich der ACD vor, die Anteile zu verkaufen und die Erlöse an den Anteilinhaber zu überweisen, oder nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds zu tauschen.

### 12.5 Bitte beachten Sie:

- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse C sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen, einen anderen vom ACD verwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein Unternehmen handelt, das der ACD als verbundenes Unternehmen ansieht.
- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse R sind ausschließlich für zwischengeschaltete Anteilinhaber erhältlich, oder wenn das Geschäft durch einen Finanzberater vermittelt wurde. Sofern ein durch einen Anteilinhaber getätigter Kauf von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen der Klasse R durch einen Finanzberater vermittelt wurde, führt der ACD Aufzeichnungen über diesen Finanzberater, die mit dem Konto des Anteilinhabers beim ACD verbunden sind. Wird der Finanzberater eines Anteilinhabers von Anteilen der Klasse R aus dem Konto des Anteilinhabers gestrichen (sei es auf Wunsch des Anteilinhabers oder des Finanzberaters oder als Folge davon, dass der Finanzberater nicht mehr von der FCA zugelassen ist), so behält sich der ACD das Recht vor, diese Anteile nach seinem absoluten Ermessen in Anteile der Klasse A innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass die laufende Gebühr bei Anteilen der Klasse A höher ist als bei Anteilen der Klasse R.
- Anteile, die auf andere Währungen lauten als Pfund Sterling, können normalerweise nur über den M&G Securities International Nominee Service gekauft und verkauft werden (siehe 14.2).
- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen I und I-H sowie in anderen Währungen als Pfund Sterling lautende Anteile der Klassen C und C-H, sind verfügbar für:
  - Geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren; und
  - Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen; und
  - Vertriebsstellen, Plattformen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührenerlässe vom ACD erhalten. Für diese Kunden werden keine Mindestzeichnungsgrenzen angewendet;
  - Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen solcher Unternehmen ansieht, sowie andere Anleger gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

Derzeitige Anteilinhaber von Anteilen der Klassen C und I, die diese Anteile zum 30. Januar 2018 halten und die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können diese Anteile weiterhin halten. Weitere Zeichnungen der von ihnen gehaltenen Anteile der Klassen C und I können sie beantragen. Bei einer Änderung dieser Vereinbarungen gelten wieder die oben genannten Bedingungen.

- Anteile der Klasse J sind nur für folgende Anleger erhältlich:

- Geeignete Gegenparteien, die auf eigene Rechnung investieren; und
- Sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen; und
- Vertriebsstellen und sonstige Vermittler, die gebührenbasierte Vereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, um Beratungs- oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienstleistungen bereitzustellen, und keine Gebührenerlässe vom ACD erhalten; und
- Unternehmen, die der ACD als verbundene Unternehmen ansieht, sowie andere Anleger gemäß den Bedingungen ihrer Vereinbarungen mit dem ACD.

Der ACD darf den Anlegern für die Anteile der Klasse J keine Gebührenerlässe gewähren.

Diese Anleger können nur in Anteile der Klasse J investieren, wenn sie:

- eine besondere vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben (wenn Anteile der Klasse J über einen zwischengeschalteten Anteilinhaber gehalten werden, muss der Endanleger eine solche Vereinbarung mit dem ACD geschlossen haben); und
- eine bedeutende Anlage in den Fonds getätigt haben, wie von Fall zu Fall vom ACD festgelegt.

Fällt die Beteiligung eines Anlegers an der Anteilsklasse unter einen ausschließlich vom ACD bestimmten Wert, behält sich der ACD das Recht vor, nach eigenem Ermessen:

- neue Zeichnungen für Anteile der Klasse J abzulehnen; und
- eventuell verbleibende Anteile der Klasse J in Anteile der auf Pfund Sterling lautenden Klasse I oder in Anteile der Klasse C, die auf eine andere Währung lauten als Pfund Sterling, umzutauschen, gegebenenfalls innerhalb des Fonds.
- Anteile der Klasse Z sind nur nach Ermessen des ACD erhältlich. Anteile der Klasse Z wären dann für Anleger erhältlich, die für die Anteile der Klasse I und die Anteile der Klasse C, die auf andere Währungen als Pfund Sterling lauten, in Betracht kommen, jedoch nur dann, wenn der Anleger eine vorherige schriftliche Gebührenerzahlungsvereinbarung mit dem ACD geschlossen hat.
- Auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse PP sind ausschließlich für ein Unternehmen erhältlich, bei dem es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt, oder im Ermessen des ACD für andere Anleger, wenn eine spezifische schriftliche Vereinbarung mit dem ACD besteht.

Diese Anteile sind so konzipiert, dass für sie eine andere Gebührenstruktur gilt. Dabei wird die jährliche Gebühr des ACD, die normalerweise der Anteilsklasse belastet und dann im Anteilspreis weitergegeben wird, stattdessen administrativ erhoben und direkt vom Anleger eingezogen.

12.6 Die Anteilinhaber sind berechtigt, an jedem Handelstag ihre Anteile an den ACD zurück zu verkaufen oder zu verlangen, dass der ACD den Kauf ihrer Anteile durch die Gesellschaft veranlasst, es sei denn, der Wert der zurückzunehmenden Anteile ist so hoch, dass der Anteilbestand des Anteilinhabers unter den Mindestanlagebestand für den betreffenden Teilfonds sinkt. In diesem Fall muss der Anteilinhaber möglicherweise seinen gesamten Anteilbestand verkaufen.

12.7 Sofern der Anteilinhaber weiterhin den in diesem Verkaufsprospekt festgesetzten Mindestanlagebestand hält, kann ein Teil seines Bestands verkauft werden. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, einen Verkaufsantrag abzulehnen,

wenn der Wert der zurückzunehmenden Anteile unter dem in Anhang 1 angegebenen Mindestbetrag in Bezug auf die jeweilige Klasse des betreffenden Teilfonds liegt.

### 13 Kauf und Verkauf von Anteilen des Haupt-anteilinhaberregisters

- 13.1 Die Anteile können nur im Rahmen einer Einmalanlage erworben werden. Anleger, die regelmäßige Monatsbeiträge entrichten möchten, sollten über The M&G Savings Plan investieren (siehe folgenden Absatz 14.1).
- 13.2 Postalische Anträge können mittels eines beim ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge lautet: PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG. Alternativ können Einmalanlagen in genehmigten Fällen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G unter der Nummer 0800 328 3196 getätigt werden. Telefonische Anträge können (mit Ausnahme von Heiligabend und Silvester, an denen das Büro früher schließt) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag erteilt werden. Aufträge können auch über die Website des ACD erteilt werden: [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).
- 13.3 Zahlungen für Anteile, die postalisch gekauft werden, müssen dem Antrag beigelegt sein. Zahlungen für Anteile, die auf andere Weise gekauft werden, müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt der Kaufanweisungen erfolgen.
- 13.4 Anträge für den Verkauf von Anteilen können auf dem Postweg, mit Hilfe elektronischer oder anderer Mittel, die vom ACD jeweils festgelegt werden, entweder direkt oder durch einen bevollmächtigten Vermittler gestellt werden. Der ACD kann bei telefonischen oder elektronischen Anträgen eine schriftliche Bestätigung verlangen.
- 13.5 Anträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen, die bis 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an dem betreffenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt.
- 13.6 Die Zahlung der Erlöse erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach (je nachdem, welches Ereignis zuletzt eintritt):
- Eingang der – falls erforderlich – ausreichenden schriftlichen Anweisungen beim ACD, die ordnungsgemäß von allen betreffenden Anteilhabern unterzeichnet und im Hinblick auf die angemessene Zahl an Anteilen vervollständigt wurden, begleitet von einem sonstigen angemessenen Eigentumsnachweis; und dem Bewertungszeitpunkt nach dem Eingang des Verkaufsantrags beim ACD.
- 13.7 Auf ausreichende schriftliche Verkaufsanweisungen wird bei Anteilhabern von auf Pfund Sterling lautenden Anteilen in der Regel verzichtet, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
- Anweisungen für den Handel werden von dem eingetragenen Anteilhaber persönlich erteilt;
  - der Anteilsbesitz wird auf einen einzigen Namen eingetragen;
  - die Verkaufserlöse müssen an den eingetragenen Anteilhaber an dessen eingetragene Adresse, die sich innerhalb der vorangegangenen 30 Tage nicht geändert hat, zahlbar gestellt werden; und
  - der im Hinblick auf den Anteilsverkauf eines Anteilhabers zahlbare Gesamtbetrag beträgt an einem Geschäftstag höchstens £ 20.000.
- 13.8 Eine Ausführungsanzeige mit genauen Angaben zu den gekauften oder verkauften Anteilen und dem zugrunde gelegten Preis wird an den Anteilhaber (und im Falle von Gemeinschaftsdepots an den zuerst genannten Anteilhaber)

oder an einen bevollmächtigten Vertreter spätestens am Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, unter Bezugnahme darauf, welcher Preis festgelegt wurde, übersandt. Diese wird gegebenenfalls von einer Mitteilung über die Rechte des Anteilhabers zur Annullierung des Kaufs begleitet.

- 13.9 Derzeit werden keine Anteilszertifikate für die Anteile ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen. Anzeigen im Hinblick auf regelmäßige Ertragsausschüttungen eines Teilfonds geben über die Anzahl an Anteilen Auskunft, die von dem Empfänger an dem Teilfonds, für den die Ausschüttung erfolgt, gehalten werden. Einzelne Depotauszüge für die Anteile eines Anteilhabers werden ebenfalls zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Wunsch des eingetragenen Anteilhabers (oder, falls Anteile gemeinschaftlich gehalten werden, des zuerst genannten Anteilhabers) ausgegeben.

### 13.10 Regelmäßige Rücknahmefazilität beim M&G Dividend Fund

- 13.10.1 Inhaber von thesaurierenden Anteilen oder Inhaber von ausschüttenden Anteilen, die ihre Erträge für den Kauf weiterer Anteile wieder anlegen, und bei denen sich der Wert des Anlagebestands in Bezug auf den M&G Dividend Fund auf mindestens £ 1000 beläuft, können verlangen, dass jedes Jahr ein prozentualer Anteil ihres Anlagebestands automatisch zurückgenommen wird. Solche Anträge müssen schriftlich mit Hilfe des Formulars „Regelmäßige Rücknahmefazilität“ erfolgen, das beim ACD erhältlich ist.
- 13.10.2 Regelmäßige Rücknahmen mit Hilfe der Regelmäßigen Rücknahmefazilität dürfen sich annuallisiert auf einen Betrag von maximal 7% des Werts des Anteilsbestands am M&G Dividend Fund belaufen.
- 13.10.3 Vorbehaltlich des Prozentsatzes in Absatz 13.10.2 können regelmäßige Rücknahmen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen und basieren auf einem Zwölftel, einem Viertel, der Hälfte oder der vollen Höhe des beantragten Prozentsatzes des Anteilsbestands des Anteilhabers. Der Wert des Anteilsbestands wird anhand des am Tag der regelmäßigen Rücknahme geltenden Kurses berechnet (siehe Absatz 13.10.4).
- 13.10.4 Regelmäßige Rücknahmen werden jeweils am letzten Tag des Monats durchgeführt. Wenn der letzte Tag eines Monats kein Handelstag ist, findet die Rücknahme am nächsten Handelstag statt. Die Abrechnung erfolgt drei Geschäftstage nach der Rücknahme. Die erste Rücknahme findet in dem Monat statt, nachdem ein Formular „Regelmäßige Rücknahmefazilität“ des Anteilhabers eingegangen ist.
- 13.10.5 Die Abrechnung von Rücknahmen gemäß der „Regelmäßigen Rücknahmefazilität“ erfolgt ausschließlich auf das im Formular „Regelmäßige Rücknahmefazilität“ angegebene Bankkonto.
- 13.10.6 Inhaber thesaurierender Anteile, die die regelmäßige Rücknahmefazilität nutzen, können das angegebene Bankkonto, die Häufigkeit von Rücknahmen oder den Prozentsatz der jährlichen Rücknahmen ändern, indem sie ein neues Formular „Regelmäßige Rücknahmefazilität“ ausfüllen.
- 13.10.7 Anteile, die im Rahmen der Regelmäßigen Rücknahmefazilität zurückgenommen werden, unterliegen keiner Rücknahmegebühr (siehe Absatz 16.2).

13.10.8 Anteilinhaber, die die Regelmäßige Rücknahmefazilität nutzen, sollten beachten, dass solche Rücknahmen für Zwecke der Kapitalertragssteuer als Veräußerungen behandelt werden.

13.10.9 Anteilinhaber sollten beachten, dass der Kapitalwert ihrer ursprünglichen Anlage sinkt, wenn der prozentuale Wertzuwachs ihres Anlagebestands geringer ist als der jährliche prozentuale Wert, der über die Regelmäßige Rücknahmefazilität zurückgenommen wird.

### 14 Kauf und Verkauf von Anteilen über einen Gruppenplan

#### 14.1 The M&G Savings Plan, The M&G ISA, The M&G Junior ISA

14.1.1 Der ACD bietet folgende Sparpläne an: The M&G Savings Plan, der hauptsächlich zur Erleichterung regelmäßiger Spareinlagen durch Lastschriftverfahren in einer Reihe von Fonds von M&G dient, sowie The M&G ISA und The M&G Junior ISA, die dazu dienen, dass Personen im Vereinigten Königreich in einer Reihe von Fonds von M&G wirksam Steuern sparen können. Es folgt eine Zusammenfassung der Kauf- und Verkaufsvorgänge von The M&G Savings Plan, The M&G ISA und The M&G Junior ISA. Die vollständigen Informationen einschließlich der Bedingungen und Konditionen finden Sie in dem Dokument „Wichtige Informationen für Anleger“.

14.1.2 Die Anteile können als Einmalanlagen oder durch monatliche Lastschrift erworben werden.

14.1.3 Postalische Anträge können mittels eines bei dem ACD erhältlichen Antragsformulars gestellt werden. Die Adresse für postalische Anträge ist dieselbe wie in Abschnitt 13.2. Alternativ können Einmalanlagen in genehmigten Fällen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G getätigt werden (siehe Abschnitt 13.2).

14.1.4 Zahlungen für gekaufte Anteile müssen dem Antrag beigelegt sein.

14.1.5 Anträge für den Verkauf von Anteilen können schriftlich an die in Abschnitt 13.2 angegebene Adresse gesandt werden. Alternativ können Anträge für den Verkauf von Anteilen auch telefonisch bei der Kundenbetreuung von M&G gestellt werden (siehe Abschnitt 13.2). Die Zahlung der Erlöse erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt nach Erhalt des Verkaufsantrags durch den ACD, sofern wir wissen, dass die Erlöse, einschließlich Lastschriften, freigegeben wurden. Die Zahlung von Verkaufserlösen aus nicht freigegebenen Zeichnungen können wir aufschieben, bis wir alle uns geschuldeten Beträge zu unserer Zufriedenheit erhalten haben. Bitte beachten Sie, dass gehaltene Anteile des M&G Junior ISA nur mit Genehmigung der britischen Steuerbehörde (HMRC) verkauft werden dürfen.

14.1.6 Bei Einmalanlagen wird am Ende des Geschäftstages, der auf den Bewertungszeitpunkt folgt, zu dem der Kurs ermittelt wird, eine Ausführungsanzeige ausgestellt, die Einzelheiten über die gekauften Anteile und den verwendeten Kurs enthält und der gegebenenfalls eine Mitteilung über das Widerrufsrecht des Antragstellers beiliegt. Am Ende des Geschäftstags nach dem Bewertungszeitpunkt, zu dem der Kurs ermittelt wurde, wird eine Ausführungsanzeige mit Angaben zu

den verkauften Anteilen und dem verwendeten Kurs ausgestellt.

14.1.7 Anträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen, die bis 12:00 Uhr (britische Zeit) an einem Handelstag eingehen, werden zu dem an dem betreffenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt. Anträge, die nach 12:00 Uhr (britische Zeit) eingehen, werden zu dem am folgenden Handelstag geltenden Kurs ausgeführt.

14.1.8 Der Anteilsbesitz der Anleger wird durch einen Eintrag im Namen von M&G Nominees Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen.

14.1.9 Auszüge werden zweimal jährlich ausgestellt. Außerdem wird auf Anfrage des Inhabers jederzeit eine Übersicht über die Transaktionen ausgestellt.

#### 14.2 M&G Securities International Nominees Service

14.2.1 Der ACD bietet eine Treuhanddienstleistung („nominee service“) („M&G Securities International Nominee Service“), die hauptsächlich zur Erleichterung des Kaufs und Verkaufs von nicht auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen dient (unter bestimmten Umständen kann der ACD jedoch über diesen Service auch den Kauf und Verkauf von auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen gestatten). Es folgt eine Zusammenfassung der Kauf- und Verkaufsvorgänge des „M&G Securities International Nominee Service“. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Bedingungen und Konditionen des „M&G Securities International Nominee Service“ oder in Ihrer Vereinbarung mit dem ACD sowie gegebenenfalls in Anhang 1A.

14.2.2 Anleger, die den M&G Securities International Nominee Service zum ersten Mal nutzen wollen, müssen das Antragsformular (erhältlich beim ACD) ausfüllen und unterzeichnen und dieses an „RBC I&TS, Re: M&G Securities Limited, 14 Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg“ senden. Die ausgefüllten Formulare müssen bis 9:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag geltenden Anteilspreis ausgeführt werden kann.

14.2.3 Spätere Kaufanweisungen können direkt an den ACD gesandt werden, entweder per Fax (+352 2460 9901) oder auf dem Postweg (an die in Abschnitt 14.2.2 genannte Adresse). In jeder Kaufanweisung sollte die Kontonummer des Anlegers angegeben werden (diese finden Sie auf jeder Ausführungsanzeige), sowie der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in dem der Betrag angelegt werden soll, und die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code). Wenn diese Angaben nicht vorhanden sind, ist eine Bearbeitung des Kaufauftrags nicht möglich und das Geld wird ohne Zinsen und auf Kosten des Absenders an diesen zurückgegeben. Die Mindestfolgeanlagebeträge für die jeweiligen Teilfonds und Anteilsklassen finden Sie in Anhang 1.

14.2.4 Spätere Kaufanweisungen oder Rücknahmeanträge für Anteile müssen bis 11:30 Uhr MEZ an einem Handelstag eingehen, damit der Kauf- oder Verkaufsauftrag zu dem an diesem Tag geltenden Anteilspreis ausgeführt werden kann. Anträge, die nach 11:30 Uhr MEZ eingehen, werden



zu dem am folgenden Handelstag geltenden Anteilspreis ausgeführt.

- 14.2.5 Zahlungen für erworbene Anteile müssen spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt erfolgen, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird.
- 14.2.6 Rücknahmeerlöse erhalten Anleger per Banküberweisung bis zum in der Ausführungsanzeige genannten Abwicklungstag. Die Zahlung erfolgt spätestens drei Geschäftstage nach dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wird.
- 14.2.7 Anleger sollten berücksichtigen, dass die an einer derartigen Überweisung beteiligten Banken unterschiedliche Bearbeitungszeiten haben können und dass eine Überweisung der Rücknahmeerlöse auf das Bankkonto des Anlegers innerhalb des genannten Zeitraums daher nicht gewährleistet werden kann.
- 14.2.8 Der Anteilsbesitz der Anleger wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominees Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, im Anteilinhaberregister der Gesellschaft nachgewiesen. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenfrei zur Verfügung.

## 15 Umtausch und Umwandlung von Anteilen

### 15.1 Umtausch

- 15.1.1 Anteilinhaber eines Teilfonds können zu einem beliebigen Zeitpunkt alle oder einen Teil ihrer Anteile eines Teilfonds („ursprüngliche Anteile“) in Anteile eines anderen Teilfonds dieses oder eines anderen M&G OEIC („neue Anteile“) umtauschen, sofern sie berechtigt sind, Anteile dieser Anteilsklasse oder dieses Teilfonds zu halten und die Anteile auf dieselbe Währung lauten.

Die Anzahl der emittierten neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zum Bewertungszeitpunkt berechnet, der zu dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprünglichen Anteile zurückgenommen und die neuen Anteile emittiert werden.

- 15.1.2 Anträge auf Umtausch von Anteilen können durch Erteilung der entsprechenden Anweisungen gegenüber dem ACD ausgeführt werden. Anteilinhaber können aufgefordert, ausreichende schriftliche Anweisungen zu erteilen (die, falls erforderlich – siehe Absatz 14.2.3 – im Falle eines Gemeinschaftsdepots von allen gemeinsamen Anteilinhabern unterzeichnet werden muss).
- 15.1.3 Der ACD kann nach seinem Ermessen für den Umtausch von Anteilen innerhalb verschiedener Teilfonds eine Gebühr erheben (siehe Absatz 16.3). Bei der Erhebung einer Gebühr wird diese nicht die Gesamtsumme der jeweiligen Rücknahme- und Ausgabeaufschläge der ursprünglichen Anteile und neuen Anteile übersteigen.
- 15.1.4 Falls ein Umtausch von Anteilen zur Folge hat, dass der Anteilinhaber eine Zahl an ursprünglichen Anteilen bzw. neuen Anteilen hält, deren Wert geringer ist als der Mindestanteilbestand an dem betreffenden Teilfonds, kann der ACD, sofern er dies für angemessen hält, sämtliche im Besitz des Anteilinhabers befindlichen ursprünglichen Anteile in neue Anteile umtauschen oder einen Umtausch der ursprünglichen Anteile ablehnen. Es wird kein Umtausch von Anteilen während eines Zeitraums vorgenommen, in dem

das Recht der Anteilinhaber, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile zu stellen, ausgesetzt ist. Die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Verfahrensweise bei der Rücknahme von Anteilen gelten entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Umtauschanträge müssen vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds bei dem ACD eingegangen sein, um sie zu den Preisen zu solchen Bewertungszeitpunkten an diesem Handelstag oder an einem anderen, von dem ACD jeweils genehmigten Tag ausführen zu können. Umtauschanträge, die nach einem solchen Bewertungszeitpunkt eingehen, werden bis zum Bewertungszeitpunkt am nächsten Handelstag in dem bzw. den betreffenden Teilfonds gehalten.

- 15.1.5 Wie gemäß den Regulations zulässig, kann der ACD die Anzahl der zu emittierenden neuen Anteile in der Weise berichtigen, um der Erhebung einer Umtauschgebühr zuzüglich sonstiger Gebühren oder Abgaben für die Emission oder den Verkauf der neuen Anteile oder die Rücknahme oder Annullierung der ursprünglichen Anteile Rechnung zu tragen.

- 15.1.6 Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf von Anteilen und bei Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, als Verkauf im Sinne der Kapitalerwerbssteuer gilt.

- 15.1.7 Ein Anteilinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umtauscht, ist laut Gesetz nicht berechtigt, eine solche Transaktion zu widerrufen oder zu annullieren.

- 15.1.8 Die Bedingungen und aktuellen Gebührensätze für den Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds, einschließlich für die von einer anderen offenen Investmentgesellschaft von M&G emittierten Anteile, oder für den Umtausch von Anteilen an einem von dem ACD verwalteten, regelmäßigen Anlageplan können bei dem ACD erfragt werden.

### 15.2 Umwandlungen

- 15.2.1 Umwandlungen von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile und von thesaurierenden Anteilen in ausschüttende Anteile der gleichen Anteilsklasse des gleichen Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Anteilspreis vorgenommen. Für Personen, die der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen, gilt dies nicht als Verkauf im Sinne der Kapitalertragsbesteuerung.

- 15.2.2 Legt ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen zur Zeichnung auf, kann der Anteilinhaber Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse umwandeln sofern er berechtigt ist, Anteile der anderen Klasse zu halten. Für Anträge zur Umwandlung muss das vom ACD zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Umwandlung erfolgt innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt des gültigen Antrags. Die Umwandlung von einer Anteilsklasse in eine andere wird anhand der entsprechenden Anteilspreise jeder Klasse durchgeführt. Bei zinsausschüttenden Fonds, deren Preise derzeit gemäß geltendem Steuerrecht nach Abzug der Einkommensteuer berechnet werden, sind diese Preise „Netto“-Preise. Werden Anteile in Anteile einer



Klasse mit einer niedrigeren jährlichen Gebühr des ACD (siehe Anhang 1) umgewandelt, so erhöht sich der Steueraufwand des Teilfonds und diese Erhöhung wird von allen Anteilhabern der Anteilsklasse, in welche umgewandelt wird, getragen. Dies wurde mit der Verwahrstelle unter der Voraussetzung vereinbart, dass daraus keine wesentlichen Folgen für die Anteilhaber entstehen. Bestimmt der ACD nach seinem eigenen Ermessen, dass die Umwandlung von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Klasse von wesentlichem Nachteil für die Anteilhaber einer Klasse ist, werden Umwandlungsanträge nur am auf das Ex-Datum des betreffenden Teilfonds folgenden Geschäftstag ausgeführt. In diesem Fall sollten Umwandlungsanträge frühestens zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ex-Datum des Teilfonds beim ACD eingereicht werden.

- 15.2.3 Bitte beachten Sie, dass auf Umwandlungen unter Umständen eine Gebühr erhoben wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Summe aus der zu dem Zeitpunkt geltenden (etwaigen) Rücknahmegebühr für die ursprünglich gehaltenen Anteile und dem (etwaigen) Ausgabeaufschlag für die neuen Anteile und ist an den ACD zu zahlen.

## 16 Transaktionskosten

### 16.1 Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Der aktuelle Satz für die Teilfonds ist für jeden Teilfonds in Anhang 1 aufgeführt. Er unterliegt Abschlüssen, die der ACD nach seinem alleinigen Ermessen festlegen kann. Eine Anhebung der aktuellen Gebührensätze kann nur in Übereinstimmung mit den Regulations erfolgen und nachdem der ACD den Prospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

### 16.2 Rücknahmegebühr

- 16.2.1 Der ACD kann auf die Annullierung und Rücknahme von Anteilen (einschließlich ihrer Übertragung) eine Gebühr erheben. Gegenwärtig wird nur beim Verkauf von Anteilen eines Teilfonds, der beim Kauf von Anteilen kein Ausgabeaufschlag erhebt, eine Rücknahmegebühr erhoben. Sonstige emittierte und gekaufte Anteile sowie Personen, die nach Wissen des ACD Vereinbarungen zum regelmäßigen Kauf anderer Anteile getroffen haben, solange der vorliegende Prospekt gültig ist, unterliegen keiner zukünftig für solche Anteile erhobenen Rücknahmegebühr. Zurzeit wird für solche Anteile, die mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, gemäß der unten dargestellten Tabelle eine verringerte Rücknahmegebühr erhoben. Bei thesaurierenden Anteilen, bei denen jeder Ertrag in den Anteilspreis reinvestiert wird, wird die Bewertung bei der Berechnung der Rücknahme den Kursgewinn verbunden mit den reinvestierten Erträgen beinhalten. Was die Erhebung einer Rücknahmegebühr, wie vorstehend ausgeführt, anbelangt, sind in den Fällen, in denen Anteile der betreffenden Anteilsklasse zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Anteile verkaufenden Anteilhaber gekauft wurden, zuerst die Anteile zurückzunehmen, die dem Anteilhaber die geringsten Kosten verursachen, und danach die Anteile, die zuerst von diesem Anteilhaber gekauft wurden.

### Rücknahmegebühren-Tabelle

Bei einer Rücknahme vor den nachfolgenden Jahrestagen würde von dem Mittelwert folgender Betrag abgezogen:

|              |      |
|--------------|------|
| erstes Jahr  | 4,5% |
| zweites Jahr | 4,0% |
| drittes Jahr | 3,0% |
| viertes Jahr | 2,0% |
| fünftes Jahr | 1,0% |
| danach       | 0,0% |

- 16.2.2 Der ACD darf für Anteile nur dann eine Rücknahmegebühr erheben oder erhöhen:

16.2.2.1 wenn er die Regulations in Bezug auf eine solche Erhebung oder Änderung eingehalten hat; und

16.2.2.2 wenn er den Prospekt hinsichtlich der Erhebung oder Änderung und des Tages ihres Inkrafttretens aktualisiert und den aktualisierten Prospekt zur Verfügung gestellt hat.

- 16.2.3 Im Falle einer Änderung des Gebührensatzes oder der Methode zur Berechnung einer Rücknahmegebühr sind nähere Angaben zum zuvor gültigen Gebührensatz bzw. zur zuvor gültigen Berechnungsmethode bei dem ACD erhältlich.

### 16.3 Umtauschgebühr

Gemäß Gründungsurkunde ist die Gesellschaft berechtigt, für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr wird den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt gültigen, ggf. anfallenden Rücknahmegebühr für die ursprünglichen Anteile und des ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags für die neuen Anteile nicht übersteigen und ist an den ACD zahlbar.

Beim Umtausch zwischen Anteilsklassen eines Teilfonds fällt derzeit keine Gebühr an, sofern die Klassen nicht auf verschiedene Währungen lauten oder unterschiedliche Gebührenstrukturen haben.

## 17 Sonstige Informationen zu Transaktionen

### 17.1 Verwässerung

- 17.1.1 Die Grundlage, auf der die Anlagen jedes Teilfonds zu Zwecken der Preisberechnung der Anteile, wie in den Regulations und der Gründungsurkunde vereinbart, bewertet werden, ist in Abschnitt 24 zusammengefasst. Die aktuellen Kosten für den Kauf oder Verkauf von Anlagen für einen Teilfonds können jedoch von dem mittleren Marktwert, der bei der Berechnung der Anteilspreise des Teilfonds herangezogen wird, aufgrund von Handelskosten wie z. B. Maklergebühren, Steuern und einer etwaigen Kursdifferenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen abweichen. Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken; dies wird auch als „Verwässerung“ bezeichnet. Nach den Regulations ist es zulässig, dass die Kosten der Verwässerung direkt aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt oder den Anlegern beim Kauf oder bei der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds belastet werden, unter anderem durch eine Anpassung der Verwässerung an den Handelspreis; dies ist die Politik, die von dem ACD angewandt wird. Bei der Anwendung einer solchen Anpassung der Verwässerung befolgt der ACD die Vor-

schrift COLL 6.3.8. Die Politik des ACD zielt darauf ab, den Einfluss der Verwässerung auf jeden Teilfonds zu verringern.

- 17.1.2 Die Anpassung der Verwässerung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die erwarteten Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen dieses Teilfonds, einschließlich etwaiger Handelsspannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Die Notwendigkeit, eine Anpassung der Verwässerung zu erstellen, hängt von dem Verhältnis des Umsatzvolumens (dort, wo sie ausgegeben wurden) zu den Anteilsrückkäufen (dort, wo sie zurückgenommen wurden) ab. Der ACD kann bei der Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile eine Anpassung der Verwässerung erstellen, wenn seiner Ansicht nach die vorhandenen Anteilinhaber (bei Verkäufen) oder die verbleibenden Anteilinhaber (bei Rücknahmen) nachteilig beeinflusst werden könnten und wenn durch die Anpassung der Verwässerung, soweit durchführbar, eine gleiche Behandlung aller Anteilinhaber und potenzieller Anteilinhaber zu sehen ist. Transfers in bar werden bei der Festlegung einer Anpassung der Verwässerung nicht berücksichtigt, und jedes künftige Portfolio wird auf der gleichen Grundlage bewertet wie der Teilfonds (d. h. Briefkurs zuzüglich nomineller Handelsgebühren, mittlerer Kurs oder Geldkurs abzüglich nomineller Handelsgebühren). Wird keine Anpassung der Verwässerung vorgenommen, kann es zu einer Verwässerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds kommen, durch die das zukünftige Wachstum des Teilfonds möglicherweise einschränkt wird.
- 17.1.3 Der ACD kann seine aktuelle Politik der Anpassung der Verwässerung modifizieren, indem er die Anteilinhaber hierüber mindestens 60 Tage im Voraus benachrichtigt und den Prospekt vor dem Wirksamwerden der Veränderung ändert.
- 17.1.4 Erfahrungsgemäß wird der ACD normalerweise an den meisten Tagen eine Anpassung der Verwässerung vornehmen, wobei dies gewöhnlich in dem in der folgenden Tabelle angegebenen Umfang erfolgt. Der ACD behält sich das Recht vor, den Preis um einen geringeren Betrag anzupassen, versichert aber, dass er eine solche Anpassung auf eine angemessene Weise und allein zu dem Zweck vornimmt, die Verwässerung zu verringern, und nicht, um für den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Anzumerken ist, dass es nicht möglich ist genau vorherzusagen, ob und wann eine Verwässerung eintreten wird und welches Ausmaß diese haben wird, da die Verwässerung mit dem Geldzufluss und -abfluss sowie dem Kauf und Verkauf von Anteilen in Zusammenhang steht.

### Tabelle: Verwässerungsanpassung

Bei den nachstehend aufgeführten Teilfonds werden in der Regel voraussichtlich folgende Verwässerungsanpassungen vorgenommen:

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| M&G Corporate Bond Fund            | +0,39% / -0,39% |
| M&G Dividend Fund                  | +0,57% / -0,10% |
| M&G Emerging Markets Bond Fund     | +0,39% / -0,39% |
| M&G European Corporate Bond Fund   | +0,22% / -0,22% |
| M&G European High Yield Bond Fund* | +0,34% / -0,35% |
| M&G Global Government Bond Fund    | +0,19% / -0,20% |
| M&G Recovery Fund                  | +0,85% / -0,42% |
| M&G Smaller Companies Fund         | +0,92% / -0,45% |

Positive Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Anstieg des mittleren Preises hin, wenn der Teilfonds Nettoemissionen wahrnimmt. Negative Zahlen der Verwässerungsanpassung deuten auf einen typischen Rückgang des mittleren Preises hin, wenn der Teilfonds Nettorücknahmen wahrnimmt. Die Zahlen basieren auf den historischen Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des entsprechenden Teilfonds für die 12 Monate bis zum 30. September 2019, einschließlich Spannbreiten, Provisionen und Übertragungssteuern.

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

### 17.2 Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen in Form von Sachwerten

Der ACD kann nach seinem alleinigen Ermessen vereinbaren oder festlegen, dass anstelle von Barzahlungen an oder von einem Anteilinhaber für Anteile an einem Teilfonds die Abwicklung einer Anteilsemission oder -rücknahme durch die Übertragung von Vermögen in oder aus den Vermögensgegenständen der Gesellschaft heraus zu den Bedingungen, die der ACD gemeinsam mit der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bestimmt, erfolgen kann. Im Falle einer Rücknahme wird der ACD den Anteilinhaber vor Fälligkeit des Rücknahmeerlöses von seiner Absicht in Kenntnis setzen, Vermögen an den Anteilinhaber zu übertragen, und darf, so vom Anteilinhaber gefordert, einwilligen, dem Anteilinhaber die Nettoerlöse aus dem Verkauf dieses Vermögens zu übertragen.

Der ACD kann einem Anteilinhaber ebenfalls anbieten, dessen Vermögen zu verkaufen und den Erlös in den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft anzulegen, und zwar vorbehaltlich der auf Anfrage erhältlichen und im Einzelnen genau beschriebenen Bedingungen.

### 17.3 Kundenkonto

Barmittel können für Anteilinhaber unter bestimmten Umständen in einem Kundenkonto gehalten werden. Auf diese Bestände werden keine Zinsen gezahlt.

### 17.4 Übermäßiger Handel

17.4.1 Im Allgemeinen ermutigt der ACD die Anteilinhaber zur Anlage in Teilfonds im Rahmen einer mittel- bis langfristigen Anlagestrategie, und sie wendet sich gegen übermäßigen, kurzfristigen oder missbräuchlichen Handel. Derartige Aktivitäten können sich nachteilig auf die Teilfonds und auf andere Anteilinhaber auswirken. Der ACD

hat mehrere Befugnisse, die ihm bei der Gewährleistung des Schutzes der Interessen der Anteilinhaber vor derartigen Aktivitäten helfen. Dies sind insbesondere:

- 17.4.1.1 die Ablehnung eines Zeichnungsantrags (siehe Absatz 12.2);
- 17.4.1.2 die marktgerechte Preisfestsetzung (siehe Abschnitt 24); und
- 17.4.1.3 die Anwendung der Transaktionskostenanpassung (siehe Absatz 17.1).
- 17.4.2 Wir beobachten die Handelsaktivitäten der Anteilinhaber, und stellen wir Verhaltensweisen fest, die unserer Ansicht nach unangemessenen oder übermäßigen Handel darstellen, so können wir bei den nach unserem Dafürhalten verantwortlichen Anteilinhabern jede der folgenden Maßnahmen ergreifen:
  - 17.4.2.1 Herausgabe von Warnungen, bei deren Nichtbeachtung es zur Ablehnung weiterer Zeichnungsanträge kommen kann;
  - 17.4.2.2 Einschränkung der Handelsmethode, die bestimmten Anteilinhabern zur Verfügung stehen; und/oder
  - 17.4.2.3 Erhebung einer Umtauschgebühr (siehe Absatz 16.3).
- 17.4.3 Wir können diese Maßnahmen jederzeit ohne jede Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung und ohne jede Haftung für sich daraus ergebende Folgen ergreifen.
- 17.4.4 Unangemessener oder übermäßiger Handel kann mitunter schwer zu entdecken sein, besonders bei der Platzierung von Transaktionen über das Konto eines Nominees. Der ACD kann deshalb nicht garantieren, dass seine Anstrengungen erfolgreich sein werden, derartige Aktivitäten und ihre nachteiligen Auswirkungen zu unterbinden.

## 18 Geldwäsche

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Geldwäschebestimmungen sind die im Investmentgeschäft tätigen Unternehmen für die Einhaltung der Geldwäschebestimmungen verantwortlich. Wenn Sie bestimmte Transaktionen vornehmen, kann der ACD Ihre Identität elektronisch überprüfen. Anleger können unter bestimmten Umständen aufgefordert werden, ihre Identität beim Kauf oder Verkauf von Anteilen nachzuweisen. In der Regel führt ein solcher Identitätsnachweis bei der Ausführung der Anträge zu keiner Verzögerung. Sollte der ACD jedoch zusätzliche Informationen verlangen, bedeutet dies, dass die Ausführung der Anträge bis zum Erhalt der angeforderten Informationen zurückgestellt wird. Unter diesen Umständen kann der ACD es ablehnen, Anteile zu emittieren oder zurückzunehmen, die Rücknahmeerlöse freizugeben oder die entsprechenden Anträge auszuführen.

## 19 Handelsbeschränkungen

- 19.1 Der ACD kann jeweils solche Beschränkungen auferlegen, die er für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder sonstige staatliche Vorschriften (oder gegen die Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt. In diesem Zusammenhang kann der ACD nach seinem eigenen Ermessen u. a. einen Antrag auf Ausgabe, Verkauf, Rücknahme, Annullierung oder Um-

tausch von Anteilen ablehnen oder die zwangsweise Rücknahme von Anteilen oder die Übertragung von Anteilen auf eine Person, die zum Besitz der Anteile berechtigt ist, verlangen.

- 19.2 Die Verteilung dieses Prospektes und das Anbieten von Anteilen im Vereinigten Königreich bzw. an Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, bzw. an Staatsangehörige oder Bürger von Ländern außerhalb des Vereinigten Königreiches bzw. an Personen, die Nominees, Verwahrstellen oder Treuhänder für Staatsangehörige oder Bürger anderer Länder sind, kann durch die Gesetze der jeweiligen Länder bestimmt werden. Die betreffenden Anteilinhaber müssen sich über die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen informieren und diese befolgen. Es liegt in ihrer Verantwortung, sich davon zu überzeugen, dass sie die Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Länder vollumfänglich beachten, einschließlich der eventuell erforderlichen Einholung der Zustimmung des Staates, der Devisenkontrollbehörden oder anderer Stellen sowie der Einhaltung anderer notwendigerweise zu beachtender Formalitäten und der Bezahlung jeglicher Emissions-, Transfer- und sonstiger in den betreffenden Ländern zu entrichtender Steuern und Abgaben. Alle Anteilinhaber sind für jegliche Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Zahlungen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese zu leisten sind, und die Gesellschaft (sowie jegliche in ihrem Namen handelnden Personen) wird von jedem Anteilinhaber von jeglicher Haftung für diese von der Gesellschaft (sowie von jeglichen in ihrem Namen handelnden Personen) eventuell zu zahlenden Emissions-, Transfer- und sonstigen Steuern und Abgaben freigestellt.
- 19.3 Erhält der ACD Kenntnis davon, dass jemand Anteile («betroffene Anteile») direkt bzw. als wirtschaftlich Berechtigter hält und dadurch gegen Gesetze bzw. Vorschriften eines Landes oder Territoriums (bzw. gegen die Auslegung von Gesetzen bzw. Vorschriften seitens einer zuständigen Behörde) verstößt und die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird (bzw. werden würde, falls andere Anteile unter gleichen Umständen erworben bzw. gehalten würden), ohne dass die Gesellschaft diese Steuern wiedererlangen kann, bzw. wenn ihr dadurch andere Nachteile entstehen (einschließlich der Anforderung, die Anteile unter Kapitalanlage- bzw. ähnlichen Gesetzen und staatlichen Vorschriften eines Landes bzw. Territoriums registrieren zu lassen), oder erhält der ACD Kenntnis davon, dass der/die betreffende(n) Anteilinhaber auf Grund der jeweiligen Gesetze bzw. Vorschriften zur Haltung dieser Anteile nicht berechtigt ist/sind (bzw. nimmt er vernünftigerweise an, dass diese(r) dazu nicht berechtigt ist/sind), kann der ACD den/die Anteilinhaber auffordern, die betroffenen Anteile an eine Person zu übertragen, die zu deren Besitz qualifiziert oder berechtigt ist, bzw. einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile zu stellen. Überträgt ein Anteilinhaber, an den eine derartige Aufforderung gemäß diesem Absatz ergeht, seine betroffenen Anteile nicht innerhalb von Dreißig Tagen ab dem Tag der Aufforderung an eine zur Haltung qualifizierte Person oder stellt er dem ACD innerhalb dieses Zeitraums keinen schriftlichen Antrag auf Rücknahme dieser Anteile oder legt er innerhalb dieses Zeitraums gegenüber dem ACD (dessen Urteil endgültig und verbindlich ist) nicht in überzeugender Weise dar, dass er und der wirtschaftlich Berechtigte zur Haltung die betroffenen Anteile qualifiziert und berechtigt sind, wird nach Ablauf der dreißigtägigen Frist so verfahren, als sei ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Rücknahme oder Löschung (nach Ermessen des ACD) der betroffenen Anteile gemäß den Regulations erteilt worden.
- 19.4 Anteilinhaber, die davon Kenntnis erhalten, dass sie betroffene Anteile halten bzw. besitzen, alle diese Anteile zu übertragen, sofern sie nicht bereits die oben erläuterte Aufforderung erhalten haben, umgehend an eine Person, die zu

ihrem Besitz qualifiziert ist oder beantragen beim ACD schriftlich die Rücknahme aller ihrer betroffenen Anteile.

- 19.5 Wird ein schriftlicher Antrag auf Rücknahme der betroffenen Anteile gestellt bzw. als gestellt betrachtet, erfolgt die Rücknahme gegebenenfalls genauso wie in den Regulations vorgesehen.

## 20 Aussetzung des Handels mit Anteilen an der Gesellschaft

- 20.1 Der ACD darf mit Zustimmung der Verwahrstelle bzw. muss, sofern die Verwahrstelle dies verlangt, vorübergehend für einen Zeitraum die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse eines oder sämtlicher Teilfonds aussetzen, wenn der ACD oder die Verwahrstelle der Auffassung ist, dass aufgrund außergewöhnlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber hierfür ein triftiger und hinreichender Grund vorliegt.
- 20.2 Der ACD informiert die Anteilinhaber umgehend nach dem Beginn der Aussetzung, einschließlich der Einzelheiten über die außergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, auf klare, gerechte und keinesfalls irreführende Weise und informiert die Anteilinhaber über die Einzelheiten, wie sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten.
- 20.3 Findet eine solche Aussetzung statt, veröffentlicht der ACD auf seiner Website oder über andere allgemeine Mittel, ausreichende Einzelheiten, um die Anteilinhaber ausreichend über die Aussetzung zu informieren, einschließlich, so bekannt, ihrer möglichen Dauer.
- 20.4 Während der Aussetzung gelten keine der Verpflichtungen aus COLL 6.2 (Handel). Der ACD hält jedoch COLL 6.3 (Bewertung und Kursfestsetzung) während der Aussetzungsfrist, so weit wie angesichts der Aussetzung möglich, ein.
- 20.5 Die Neuberechnung der Anteilspreise für den Verkauf und Kauf von Anteilen erfolgt zum nächsten maßgeblichen Bewertungszeitpunkt nach dem Ende eines solchen Aussetzungszeitraums.
- 20.6 Der ACD oder die Verwahrstelle kann unter anderem unter folgenden außergewöhnlichen Umständen vorübergehend die Ausgabe, den Verkauf, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse eines oder sämtlicher Teilfonds aussetzen:
- 20.6.1 während eines Zeitraums, in dem nach Auffassung des ACD oder der Verwahrstelle eine genaue Bewertung eines Teilfonds nicht möglich ist, unter anderem:
- 20.6.1.1 wenn ein oder mehrere Märkte unerwartet geschlossen werden oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt wird;
- 20.6.1.2 während eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder anderen Notstands; oder
- 20.6.1.3 bei einem Zusammenbruch der zur Feststellung des Preises oder Werts der Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verwendeten Kommunikationsmittel oder Rechensysteme;
- 20.6.2 wenn der ACD nach ausreichender entsprechender Mitteilung an die Anteilinhaber beschließt, einen Teilfonds abzuwickeln (siehe Abschnitt 33).

## 21 Geltendes Recht

Alle Anteilstransaktionen unterliegen englischem Recht.

## 22 Bewertung der Gesellschaft

- 22.1 Der Preis eines Anteils einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet, auf den er sich bezieht. Er wird dieser Anteilsklasse zugerechnet und an die Gebühren dieser Anteilsklasse angeglichen sowie zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds weiter angepasst (für weitere Informationen zur Verwässerungsanpassung siehe 17.1). Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird gegenwärtig um 12.00 Uhr (britische Zeit) an jedem Handelstag berechnet.
- 22.2 Der ACD kann zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Handelstag eine zusätzliche Bewertung vornehmen, sofern er dies für angemessen erachtet.

## 23 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 23.1 Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft bzw. eines Teilfonds entspricht dem Wert seiner Vermögensgegenstände abzüglich des Wertes seiner Verbindlichkeiten, die in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt werden.
- 23.2 Das gesamte Sondervermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (oder des Teilfonds) ist vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen in die Berechnung einzubeziehen.
- 23.3 Vermögen, bei dem es sich nicht um Barmittel handelt (oder die in Absatz 23.4 aufgeführten Vermögensgegenstände), oder Eventualverbindlichkeiten werden wie nachstehend beschrieben bewertet. Bei den angesetzten Preisen handelt es sich (vorbehaltlich nachstehender Ausführungen) um die jeweils aktuell erhältlichen Preise für:
- 23.3.1 Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen:
- 23.3.1.1 Falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zum jeweils aktuellen Preis; oder
- 23.3.1.2 Falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise, vorausgesetzt, dass der Kaufpreis um einen etwaig darin enthaltenen Ausgabeaufschlag und der Verkaufspreis um eine etwaige Austritts- oder Rücknahmegebühr vermindert wird; oder
- 23.3.1.3 Falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, oder falls der zuletzt verfügbare Preis nicht die von dem ACD vorgenommene beste Schätzung des Werts der Anteile widerspiegelt, erfolgt die Bewertung zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist.
- 23.3.2 börslich gehandelte Derivatkontrakte:
- 23.3.2.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von einem börslich gehandelten Derivatkontrakt notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder
- 23.3.2.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder
- 23.3.3 derivative Produkte auf Freiverkehrsmärkten sollen in Übereinstimmung mit der Bewertungsme-



thode wie sie zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart worden sind, bewertet werden;

### 23.3.4 alle weiteren Anlagen:

23.3.4.1 falls ein einziger Preis für den Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, erfolgt die Bewertung zu diesem Preis; oder

23.3.4.2 falls verschiedene Kauf- oder Verkaufspreise notiert werden, erfolgt die Bewertung zum Durchschnittswert der beiden Preise; oder

23.3.4.3 Falls nach Auffassung des ACD der erhaltene Preis nicht zuverlässig ist oder falls kein zuletzt gehandelter Preis verfügbar ist oder existiert, oder falls der zuletzt verfügbare Preis nicht die von dem ACD vorgenommene beste Schätzung des Werts der Wertpapiere widerspiegelt, zu dem Wert, der nach Auffassung des ACD angemessen ist.

23.3.5 Vermögen mit Ausnahme des vorstehend in den Absätzen 23.3.1, 23.3.2, 23.3.3 und 23.3.4 genannten Vermögens: zu einem Wert, der nach Auffassung des ACD einen angemessenen Mittelkurs darstellt.

23.4 Barmittel sowie auf Girokonten, Einlagenkonten, sonstigen Festgeld- und Margenkonten gehaltene Beträge werden normalerweise zu ihrem Nominalwert bewertet.

23.5 Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anweisungen (sofern nicht das Gegenteil aufgezeigt wird) zur Emission oder Annullierung von Anteilen ausgeführt und etwaige Barmittel gezahlt oder empfangen wurden, und alle durch die Regulations oder die Satzung vorgeschriebenen Folgehandlungen werden vermutet (sofern nicht aufgezeigt wurde, dass das Gegenteil der Fall war).

23.6 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 23.7 und 23.8 wird davon ausgegangen, dass bestehende, jedoch noch unerfüllte Vereinbarungen über den uneingeschränkten Verkauf oder Kauf von Vermögen erfüllt und alle notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen wurden. Derartige Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, falls sie kurz vor dem Zeitpunkt der Bewertung geschlossen wurden und nach Auffassung des ACD die Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen den endgültigen Nettoinventarwert nicht wesentlich beeinflussen.

23.7 Futures oder Differenzgeschäfte, deren Erfüllung noch nicht fällig ist, sowie noch nicht abgelaufene und noch nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden in Absatz 23.6 nicht berücksichtigt.

23.8 In Absatz 23.7 müssen alle Vereinbarungen berücksichtigt werden, die der Person, welche die Bewertung des Vermögens vornimmt, bekannt sind oder bekannt gewesen sein sollten.

23.9 Für die zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bestehenden Steuerverbindlichkeiten (auf nicht realisierten Kapitalgewinnen, wo die Verpflichtungen aufgelaufen sind und aus dem Vermögen des Fonds zu bezahlen sind; auf realisierten Kapitalgewinnen hinsichtlich vorgängig abgeschlossenen Abrechnungsperioden; und auf Erträgen, wo Verpflichtungen aufgelaufen sind), einschließlich (soweit zutreffend und ohne Einschränkung) Kapitalertragssteuern, Einkommenssteuern, Körperschaftssteuern, Mehrwertsteuern, Stempelsteuern und etwaiger ausländischer Steuern und Abgaben, wird ein geschätzter Betrag abgezogen.

23.10 Für aus dem Sondervermögen zu erfüllende Verbindlichkeiten und etwaig hierauf anfallende Steuern wird ein geschätzter Betrag abgezogen, wobei in größeren Zeitabständen zu tilgende Verbindlichkeiten als ratierlich auf Tagesbasis auflaufend bewertet werden.

23.11 Der Kapitalbetrag aus etwaigen offenen Darlehensverbindlichkeiten, wann immer rückzahlbar, und etwaige aufgelaufene, jedoch noch nicht gezahlte Zinsen für solche Darlehensverbindlichkeiten werden abgezogen.

23.12 Für aufgelaufene Forderungen aus Steuern jedweder Art, die an die Gesellschaft zurückzuzahlen und unter Umständen erstattungsfähig sind, wird ein geschätzter Betrag hinzuge-rechnet.

23.13 Ferner werden sonstige in das Sondervermögen einzuzahlende Gutschriften oder Beträge hinzugerechnet.

23.14 Hinzugerechnet wird derjenige fällige oder noch nicht fällige Betrag, der sich aus aufgelaufenen Zinsen oder sonstigen Einkünften ratierlich ansammelt.

23.15 Für eine Wertberichtigung, die von dem ACD als notwendig erachtet wird, um sicherzustellen, dass der Nettoinventarwert auf der Basis der aktuellen Informationen berechnet wurde und für alle Anteilinhaber angemessen ist, wird der entsprechende Betrag jeweils hinzugerechnet oder abgezogen.

23.16 Währungen oder Vermögenswerte, die auf Währungen lauten, die nicht der Bewertungswährung eines Teilfonds entsprechen, werden zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu einem geltenden Wechselkurs umgerechnet, der zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder potentiellen Anteilinhaber führen sollte. Die Bewertungswährung jedes Teilfonds ist in Anhang 1 aufgeführt.

## 24 Preis je Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilklassen

Der Anteilspreis, zu dem Anleger Anteile kaufen, entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils vor Berechnung eines etwaigen Ausgabeaufschlags, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Anpassung der Verwässerung siehe 17.1). Der Preis je Anteil, zu dem Anleger einen Anteil verkaufen, entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil vor einer etwaigen Rücknahmegebühr, der zur Reduzierung der Auswirkungen der Verwässerung aufgrund von Transaktionen des Teilfonds angepasst wurde (für weitere Informationen zur Anpassung der Verwässerung siehe 17.1).

## 25 Grundlage für die Preisfestsetzung

Es gibt einen einzigen Preis für einen Anteil in jeder Klasse. Die Gesellschaft tätigt Transaktionen auf der Grundlage eines noch zu ermittelnden Preises. Ein noch zu ermittelnder Preis ist der Preis, der zum nächsten Bewertungszeitpunkt berechnet wird, nachdem der Kauf oder Verkauf vereinbart wurde.

## 26 Veröffentlichung von Preisen

Die aktuellen Preise der Anteile werden täglich auf unserer Internetseite unter [www.mandg.com](http://www.mandg.com) veröffentlicht oder können bei Customer Relations unter der Nummer 0800 390390 abgerufen werden. Der aktuelle Preis der auf Pfund Sterling lautenden Anteile der Klasse C wird auf der Intranetseite von M&G angegeben.

## 27 Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft die in Abschnitt 42 beschriebenen Risikofaktoren beachten.

## 28 Gebühren und Aufwendungen



### Vorbemerkungen

Dieser Abschnitt beschreibt die Gebühren und Aufwendungen, die ein Anteilinhaber auf seine Anlage zu tragen hat, und wie diese funktionieren. Er enthält Einzelheiten zu den Zahlungen, die von der Gesellschaft und ihren Teilfonds als Aufwendungen und als Gebühren für Leistungen in Bezug auf die Führung, den Betrieb und die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds vorgenommen werden können.

#### 28.1 Die jährliche Gebühr des ACD

28.1.1 Als Entschädigung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben und zur Vergütung bestimmter Leistungen Dritter ist der ACD berechtigt, jährlich eine Gebühr von jeder Anteilsklasse der einzelnen Teilfonds abzuziehen. Die Gebühr wird als „jährliche Gebühr“ des ACD bezeichnet.

28.1.2 Die jährliche Gebühr deckt unter anderem Folgendes ab:

- (1) die Gebühren und Aufwendungen des ACD,
- (2) die Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern (einschließlich der Anlageverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle),
- (3) die Gebühren für die Erbringung von Absicherungsleistungen, die beim Angebot von abgesicherten Anteilsklassen anfallen,
- (4) alle in Bezug auf den Betrieb und die Verwaltung der einzelnen Teilfonds zu zahlenden Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen, die gemäß den FCA-Regeln aus dem Fondsvermögen entnommen werden dürfen, mit Ausnahme der in Abschnitt 28.4 Dargelegten. Sonstige, nicht in der jährlichen Gebühr enthaltene Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Teilfonds. Diese zulässigen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen umfassen:
  - (a) die Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle für ihre Tätigkeit als Verwahrstelle, ihre Verwahrgebühren in Bezug auf die Verwahrung von Fondsvermögen und ihre mit der Verwahrung verbundenen Transaktionsgebühren;
  - (b) die Gebühren und Aufwendungen der Registerstelle für die Einrichtung und Führung des Anteilinhaberregisters und aller Teilanteilhaberregister;
  - (c) Kosten und Aufwendungen in Bezug auf die Gründung, Zulassung und Registrierung eines neuen Teilfonds und das Angebot von Anteilen;
  - (d) Dokumentationskosten und -aufwendungen wie die Erstellung, der Druck und die Verbreitung des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahresberichte der Gesellschaft und aller sonstigen Unterlagen, die den Anteilinhabern zur Verfügung gestellt werden;
  - (e) Kosten für die Registrierung, Veröffentlichung von Anteilspreisen, Börsennotierung, Auflegung, Umwandlung und Stornierung von Anteilsklassen;
  - (f) Kosten für die Erstellung und den Versand von Zahlungen der Gesellschaft;
  - (g) Kosten für das Abhalten und Einberufen von Versammlungen der Anteilinhaber;

(h) sonstige Rechtskosten, mit Ausnahme der außergewöhnlichen Auslagen, auf die in Abschnitt 28.4.1 Bezug genommen wird;

(i) Prüfungsgebühren und – aufwendungen;

(j) Verbindlichkeiten, die Gebühren, Kosten und Aufwendungen aus Zusammenlegungen, Verschmelzungen oder Umstrukturierungen darstellen, einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach der Übertragung von Vermögenswerten auf die Teilfonds als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen entstehen, wie in den Regulations näher ausgeführt;

(k) ggf. MwSt. auf die jährliche Gebühr oder die einzelnen in der jährlichen Gebühr enthaltenen Kosten, Aufwendungen, Gebühren und Auslagen.

28.1.3 Die Kosten und Aufwendungen in Bezug auf Researchleistungen, die von Brokern oder unabhängigen Researchanbietern für die Anlageverwaltungsgesellschaft erbracht werden, werden von der Anlageverwaltungsgesellschaft getragen.

28.1.4 Die Kosten eines Teilfonds in Bezug auf Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden vom ACD aus der jährlichen Gebühr getragen, um sicherzustellen, dass diese nicht zusätzlich zu der jährlichen Gebühr von den Anteilinhabern erhoben werden.

#### 28.2 Berechnung und Anwendung der jährlichen Gebühr

28.2.1 Die jährliche Gebühr wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der einzelnen Anteilsklassen der einzelnen Teilfonds festgelegt. Der Prozentsatz dieser Gebühr ist für jeden Teilfonds in Anhang 1 angegeben.

28.2.2 Die jährliche Gebühr wird wie folgt berechnet:

Der ACD erhebt täglich ein 365stel der jährlichen Gebühr (bzw. ein 366stel, wenn es sich um ein Schaltjahr handelt). Wenn ein Tag kein Handelstag ist, berücksichtigt der ACD die Gebühr am nächsten Handelstag. Der ACD berechnet diese Gebühr auf Basis des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse am vorherigen Handelstag.

28.2.3 Die jährliche Gebühr wird zwar täglich berechnet und im Preis jeder Anteilsklasse berücksichtigt, sie wird jedoch alle vierzehn Tage nachträglich an den ACD gezahlt.

28.2.4 Bei der Festlegung der jährlichen Gebühr übernimmt der ACD das Risiko, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds soweit fällt, dass die jährliche Gebühr ihn nicht vollständig für die Gebühren und Aufwendungen entschädigt, die der ACD ansonsten den einzelnen Teilfonds berechnen könnte. Umgekehrt hat der ACD keine Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilinhabern, falls die Summe der jährlichen Gebühren in einem Zeitraum über die ihm entstehenden Gebühren und Aufwendungen hinausgeht, und der ACD den überschüssigen Betrag behält.

#### 28.3 Änderungen der jährlichen Gebühr

28.3.1 Der ACD behält sich das Recht vor, die jährliche Gebühr zu erhöhen oder zu reduzieren. Im Fall von Änderungen der jährlichen Gebühr informiert

der ACD die Anteilinhaber im Einklang mit den Anforderungen der FCA gemäß dem COLL Sourcebook. Dies gilt nicht für Änderungen der Höhe des Abschlags von der jährlichen Gebühr (wie in Abschnitt 28.5 beschrieben) aufgrund einer Änderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds.

### 28.4 Sonstige, nicht in der jährlichen Gebühr enthaltene Zahlungen aus dem Fondsvermögen der Teilfonds

28.4.1 Zusätzlich zur jährlichen Gebühr und im Einklang mit dem COLL Sourcebook werden die folgenden Zahlungen, sowie die eventuell darauf anfallende Mehrwertsteuer bei ihrem Anfallen aus dem Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds vorgenommen:

- (a) Portfoliotransaktionskosten einschließlich Maklerprovisionen, Steuerabgaben (einschließlich Stempelsteuern) und andere Auslagen, die notwendigerweise bei der Ausführung von Transaktionen für die Teilfonds entstehen;
- (b) Außergewöhnliche Auslagen einschließlich unter anderem von Gerichtskosten und der Gebühren und Aufwendungen von Rechts- und sonstigen professionellen Beratern („außergewöhnliche Auslagen“);
- (c) Zinsen für Kredite und bei der Bereitstellung oder Tilgung solcher Kredite bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen für solche Kredite für die Teilfonds entstandene Kosten;
- (d) Steuern und Abgaben, die in Verbindung mit dem Vermögen der Teilfonds bzw. der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen zu entrichten sind;
- (e) alle Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt 28.4.1. dargelegten Gebühren oder Aufwendungen.

### 28.5 Abschläge von der jährlichen Gebühr

28.5.1 Der ACD gibt einen Teil der potenziellen Einsparungen aufgrund von Skaleneffekten dank eines erheblichen Wachstums des verwalteten Vermögens eines Teilfonds an die Anteilinhaber weiter, indem er einen Abschlag auf die jährliche Gebühr des Teilfonds gewährt. Der maßgebliche Abschlag von der jährlichen Gebühr ist vom Volumen des Teilfonds abhängig, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

28.5.2 Der ACD behält sich das Recht vor, die Nettoinventarwertspannen oder die mit den einzelnen Nettoinventarwertspannen verbundenen Abschläge zu ändern, wie in der Tabelle in diesem Abschnitt 28.5 angegeben.

Im Falle solcher Änderungen informiert der ACD die Anteilinhaber.

28.5.3 Der ACD überprüft den Nettoinventarwert der Teilfonds mindestens vierteljährlich und wendet den maßgeblichen Abschlag sobald wie möglich, spätestens 13 Geschäftstage nach dem Quartalsende, vorausschauend an. Wenn der Nettoinventarwert eines Teilfonds gefallen ist, entfernt oder reduziert der ACD einen Abschlag nur, wenn der Nettoinventarwert nach Anwendung eines Puffers unter die jeweilige Schwelle fällt, wie in der nachstehenden Tabelle angegeben.

28.5.4 Die reduzierte jährliche Gebühr wird wie folgt berechnet:

Jährliche Gebühr (gemäß Anhang 1) – Abschlag (gemäß der nachstehenden Tabelle):

| Nettoinventarwert des Fonds | Abschlag von der jährlichen Gebühr | Puffer im Falle eines rückläufigen Nettoinventarwerts |
|-----------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| 0-1 Mrd. GBP                | Null                               | Entfällt                                              |
| 1-2 Mrd. GBP                | 0,02%                              | 100 Mio. GBP                                          |
| 2-3 Mrd. GBP                | 0,04%                              | 100 Mio. GBP                                          |
| 3-4 Mrd. GBP                | 0,06%                              | 100 Mio. GBP                                          |
| 4-5 Mrd. GBP                | 0,08%                              | 200 Mio. GBP                                          |
| 5-6 Mrd. GBP                | 0,10%                              | 200 Mio. GBP                                          |
| Mehr als 6 Mrd. GBP         | 0,12%                              | 200 Mio. GBP                                          |

Siehe folgendes Rechenbeispiel:

| Zeitraum   | Verwaltetes Vermögen des Fonds | Jährliche Gebühr mit Abschlag für Anteile der Klasse A<br>Jährlichen Gebühr: 1,40%                                                                                 |
|------------|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Quartal | 1,67 Mrd. GBP                  | 1,38% (1,40% - 0,02%)<br>Auf die jährliche Gebühr wird ein Abschlag von 0,02 % angewendet, weil der NIW des Fonds zw. 1-2 Mrd. GBP liegt.                          |
| 2. Quartal | 958 Mio. GBP                   | 1,38%<br>Keine Änderung, weil der NIW des Fonds innerhalb des Puffers von 100 Mio. GBP liegt und dieser nicht unter die Schwelle von 900 Mio. GBP reduziert wurde. |
| 3. Quartal | 882 Mio. GBP                   | 1,40%<br>Der Abschlag von 0,02% entfällt, da der NIW des Fonds unter dem Puffer von 100 Mio. GBP liegt.                                                            |
| 4. Quartal | 1,05 Mrd. GBP                  | 1,38% (1,40% - 0,02%)<br>Es wird ein Abschlag von 0,02 % angewendet, da der NIW des Fonds innerhalb der Spanne von 1-2 Mrd. GBP liegt.                             |
| 5. Quartal | 2,15 Mrd. GBP                  | 1,36% (1,40% - 0,04%)<br>Auf die jährliche Gebühr wird ein Abschlag von 0,04 % angewendet, da der NIW des Fonds zw. 2-3 Mrd. GBP liegt.                            |

Informationen zur jährlichen Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

### 28.6 Zuweisung von Gebühren und Aufwendungen

28.6.1 Die in diesem Abschnitt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen für die einzelnen Anteilsklassen werden entweder dem Kapital oder den

Erträgen (oder beiden) entnommen, je nachdem, ob es sich um Ertragsanteile oder Thesaurierungsanteile handelt.

- Bei Ertragsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils dem Kapital entnommen. Durch eine solche Behandlung von Gebühren und Aufwendungen können die zur Ausschüttung an die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehenden Erträge erhöht, das Kapitalwachstum jedoch beschränkt werden.
- Bei Thesaurierungsanteilen werden die Gebühren und Aufwendungen größtenteils den Erträgen entnommen. Wenn die Erträge zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen nicht ausreichen, wird der Restbetrag dem Kapital entnommen.

### Zuweisung von Gebühren

|                                                                                                                                                              | Thesaurierende Anteile | Ausschüttende Anteile |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------|
| Jährliche Gebühr                                                                                                                                             | 100% dem Ertrag        | 100% dem Kapital      |
| Portfoliotransaktionskosten                                                                                                                                  | 100% dem Kapital       | 100% dem Kapital      |
| Außergewöhnliche Auslagen                                                                                                                                    | 100% dem Ertrag        | 100% dem Ertrag       |
| Zinsen für Kredite                                                                                                                                           | 100% dem Ertrag        | 100% dem Ertrag       |
| Bei der Bereitstellung oder Tilgung von Krediten bzw. bei der Aushandlung oder Änderung der Bedingungen von Krediten für die Gesellschaft entstandene Kosten | 100% dem Ertrag        | 100% dem Ertrag       |

### 28.7 Die laufende Kostenquote

- 28.7.1 Jede Anteilsklasse eines Teilfonds hat eine laufende Kostenquote, die in den entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen ausgewiesen ist.
- 28.7.2 Die laufende Kostenquote soll den Anteilinhabern helfen, die Auswirkungen der jährlichen Kosten für ihre Anlage einzuschätzen und zu verstehen und die Höhe dieser Kosten mit der Höhe der Kosten bei anderen Fonds zu vergleichen.
- 28.7.3 Sie entsprechen normalerweise der jährlichen Gebühr des ACD, sofern keine außergewöhnlichen Auslagen (wie in Absatz 28.4 beschrieben) entstanden sind oder ein Abschlag auf die jährliche Gebühr des ACD angewendet oder entfernt wurde.
- 28.7.4 Die laufende Kostenquote enthält keine Portfoliotransaktionskosten und Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren, sie berücksichtigt jedoch die Auswirkungen der verschiedenen in diesem Abschnitt aufgeführten Gebühren und Aufwendungen. Ebenso wie anderen Anlegern in den Finanzmärkten entstehen den Teilfonds beim Kauf und Verkauf von Anlagen zur Verfolgung ihres Anlageziels Kosten.

Diese Portfoliotransaktionskosten umfassen Handelsmargen, Maklerprovisionen, Verkehrssteuern und Stempelsteuern, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit Transaktionen entstehen.

Die Jahres- und Halbjahresberichte der einzelnen Teilfonds enthalten weitere Informationen über die in dem relevanten Berichtszeitraum angefallenen Portfoliotransaktionskosten.

- 28.7.5 Die laufende Kostenquote enthält keine Zinsen auf Fremdkapital.

## 29 Wertpapierleihe

- 29.1 Die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle auf Antrag der Gesellschaft kann bestimmte Wertpapierleihgeschäfte für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds abschließen. Dabei liefert die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle die dem Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere und erhält im Gegenzug die Zusicherung, dass ihr Wertpapiere derselben Gattung im selben Betrag zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurückgegeben werden. Zum Zeitpunkt der Lieferung erhält die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle Sicherheiten, die sie für den Fall schützen, dass die Wertpapiere bei Fälligkeit nicht zurückgegeben werden. Der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte ist nicht auf einen bestimmten Anteil am Vermögen der Gesellschaft beschränkt.

- 29.2 Wertpapierleihgeschäfte müssen Geschäfte im Sinne der Definitionen in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 sein. Zudem müssen diese Geschäfte mit den Anforderungen der OGAW-Verordnungen übereinstimmen.

## 30 Anteilinhaberversammlungen und Stimmrechte

### 30.1 Jahreshauptversammlung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Open-Ended Investment Companies (Amendment) Regulations 2005 hat die Gesellschaft beschlossen, keine Jahreshauptversammlungen abzuhalten.

### 30.2 Antrag auf Einberufung von Hauptversammlungen

- 30.2.1 Der ACD oder die Verwahrstelle können jederzeit die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

- 30.2.2 Anteilinhaber können ebenfalls die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Der von den Anteilhabern gestellte Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert sein und von denjenigen Anteilhabern unterzeichnet worden sein, die am Tag der Antragstellung mit einem Anteilsbesitz von mindestens einem Zehntel des Wertes aller zu diesem Zeitpunkt emittierten Anteile eingetragen sind. Der Antrag muss beim Hauptsitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD ist verpflichtet, innerhalb von acht Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine Hauptversammlung einzuberufen.

### 30.3 Mitteilung und beschlussfähige Anzahl

Anteilinhaber erhalten mindestens 14 Tage vor einer Anteilinhaberversammlung (außer bei einer vertragten Versammlung, für die eine kürzere Mitteilungsfrist gelten kann) eine Einladung und sind berechtigt, bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl berücksichtigt zu werden und auf einer solchen Versammlung entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen. Sind nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne nach dem für die vertragte Versammlung anberaumten Zeitpunkt nicht zwei Anteilinhaber entweder persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertreten, so ist die vertragte Versammlung beschlussfähig, wenn ein Anteilinhaber, der zur Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf, persönlich anwesend ist. Mitteilungen über die Einberufung von Versammlungen und vertragten

Versammlungen werden den Anteilhabern in der Regel schriftlich an die im Anteilhaberregister eingetragenen Adressen zugestellt (oder, nach dem Ermessen des ACD, an eine andere Anschrift, die uns für Korrespondenzzwecke mitgeteilt wurde).

### 30.4 Stimmrechte

30.4.1 Auf einer Anteilhaberversammlung hat bei Handaufheben jeder Anteilhaber, der (bei Einzelpersonen) persönlich anwesend ist oder (bei Gesellschaften) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter diesbezüglich vertreten wird, eine Stimme.

30.4.2 Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilhaber entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen. Die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte stehen zu den mit allen emittierten Anteilen verbundenen Stimmrechten in dem Verhältnis, das der Preis eines Anteils gegenüber dem Gesamtpreis aller Anteile hat, die an einem durch den ACD festgelegten Stichtag, zu einer angemessenen Zeit bevor die Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, emittiert sind.

30.4.3 Ein Anteilhaber, der zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, ist im Falle der Abstimmung nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte zu verwenden bzw. mit seinen Stimmrechten in derselben Weise abzustimmen.

30.4.4 Mit Ausnahme der Fälle, in denen nach den Regulations oder der Gründungsurkunde der Gesellschaft ein außerordentlicher Beschluss (bei dem 75% der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des zu fassenden Beschlusses stimmen müssen) erforderlich ist, wird ein erforderlicher Beschluss mit der einfachen Mehrheit der zugunsten und gegen den Beschluss gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

30.4.5 Der ACD darf bei der Feststellung der beschlussfähigen Anzahl für eine Versammlung nicht berücksichtigt werden, und weder der ACD noch ein verbundenes Unternehmen (gemäß Definition in den Regulations) des ACD ist zur Stimmabgabe auf einer Versammlung der Gesellschaft berechtigt, außer hinsichtlich Anteilen, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen im Namen einer oder gemeinschaftlich mit einer Person hält, die, sofern sie ein eingetragener Anteilhaber ist, zur Stimmabgabe berechtigt wäre und von welcher der ACD oder das verbundene Unternehmen Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten hat.

30.4.6 „Anteilhaber“ im Sinne dieses Abschnitts 31 sind solche, die an dem Tag Anteilhaber sind, den der ACD festlegt zu einer angemessenen Zeit bevor eine Einberufungsbekanntmachung als zugestellt gilt, schließt jedoch Anteilhaber aus, von denen der ACD weiß, dass sie am Tag der Versammlung keine Anteilhaber sind.

30.4.7 Anleger, die den M&G Securities International Nominees Service nutzen und deren Bestände über die M&G International Investments Nominees Limited verwaltet werden, erhalten die Gelegenheit, auf Hauptversammlungen abzustimmen, wenn der ACD nach seinem alleinigen Ermessen der Ansicht ist, dass die Interessen der Anleger wesentlich betroffen sein könnten.

### 30.5 Versammlungen von Anteilsklassen und Teilfonds

Soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, finden die vorgenannten Bestimmungen auf Versammlungen von Anteilsklassen und Teilfonds in der gleichen Weise Anwendung, wie sie auf Hauptversammlungen von Anteilhabern Anwendung finden.

### 30.6 Änderung der mit Anteilsklassen verbundenen Rechte

Die mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte dürfen nur geändert werden, wenn dies gemäß den Mitteilungsvorschriften nach COLL 4.3R erfolgt.

## 31 Besteuerung

### 31.1 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen keine Beratung im Hinblick auf rechtliche und steuerrechtliche Fragen dar. Potentielle Anleger sollten ihren eigenen Finanzberater über die möglichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, des Verkaufs oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der Gesetze des Landes, in der sie der Besteuerung unterliegen können, zu Rate ziehen.

Die nachfolgenden Angaben sind nur eine allgemeine Zusammenfassung der Steuergesetze und -praktiken des Vereinigten Königreichs zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts und können sich in der Zukunft ändern. Ein Anleger, der sich über seinen Steuerstatus im Vereinigten Königreich in Bezug auf die Gesellschaft im Unklaren ist, sollte einen im Steuerrecht des Vereinigten Königreichs erfahrenen Steuerberater zu Rate ziehen.

### 31.2 Besteuerung der Gesellschaft

#### 31.2.1 Erträge

Jeder Teilfonds unterliegt im Hinblick auf seine steuerpflichtigen Erträge abzüglich seiner Ausgaben der Körperschaftssteuer zum Basiseinkommenssteuersatz (gegenwärtig 20%).

#### 31.2.2 Kapitalgewinne

In einem Teilfonds auflaufende Kapitalgewinne sind von der Besteuerung im Vereinigten Königreich befreit.

### 31.3 Ausschüttungen

Teilfonds, die zu mehr als 60% in qualifizierte Vermögensgegenstände (vorwiegend verzinslich) angelegt sind, können während dem jeweiligen Ausschüttungszeitraum entscheiden, Zinsausschüttungen vorzunehmen. Der ACD beabsichtigt gegenwärtig, die Teilfonds M&G Corporate Bond Fund, M&G Emerging Markets Bond Fund, M&G European Corporate Bond Fund, M&G European High Yield Bond Fund\* und M&G Global Government Bond Fund so zu verwalten, dass Zinsen ausgeschüttet werden können. In allen anderen Fällen werden Dividendenausschüttungen erfolgen.

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

### 31.4 Besteuerung der Anleger

#### 31.4.1 Dividendenausschüttungen – Privatanleger mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich

Seit April 2018 gilt für alle Steuerzahler ein Steuerfreibetrag von £ 2.000 auf britische Dividenden. Für Dividendenerträge, die über diesem Freibetrag liegen, gelten die Steuersätze von 7,5% für Steuerpflichtige nach dem Basissatz, 32,5% für Steuerpflichtige nach dem erhöhten Satz und 38,1% für Steuerpflichtige nach dem zusätzlichen Satz.



### 31.4.2 **Dividendenausschüttungen – Juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich**

Bei Anteilhabern mit Sitz im Vereinigten Königreich werden die Ausschüttungen in den Teil, der aus von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich erzielten Dividendenerträgen besteht, und den Teil, der aus anderen Erträgen besteht, geteilt. Der Teil, der aus Erträgen besteht, ist im Allgemeinen steuerfrei. Der andere Teil wird so besteuert, als handele es sich um eine jährliche Zahlung, und unterliegt der Körperschaftsteuer. Der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung gilt als abzüglich eines Einkommenssteuerabzugs in Höhe von 20% ausgezahlt, der mit der vom Anleger zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet werden und gegebenenfalls zurückgefordert werden kann. Der Steuernachweis wird das Verhältnis zwischen dem Teil der Ausschüttung, der aus Dividenden aus dem Vereinigten Königreich besteht (Kapitalerträge nach Steuerabzug), und dem Teil, der steuerpflichtige Jahreszahlungen enthält, ausweisen und außerdem auch die erstattungsfähige Steuer, ausgewiesen in Pence pro Anteil, angeben. Der Höchstbetrag der Einkommensteuer, die ggf. von der britischen Steuerbehörde zurückgefordert werden kann, entspricht dem Anteil des körperschaftlichen Anteilhabers an der Einkommensteuer auf Erträge, die als nicht im Ausland angefallen gelten.

### 31.4.3 **Zinsausschüttungen**

Derzeit erfolgen Zinsausschüttungen ohne Abzug der Einkommenssteuer.

Es besteht ein Sparerfreibetrag, wonach für nach dem Basissteuersatz veranlagte Personen die ersten £ 1.000, für höher veranlagte Steuerzahler die ersten £ 500 der Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerbefreit sind.

Anteilhaber, die juristische Personen mit Sitz im Vereinigten Königreich sind und Anteile an einem zinsausschüttenden Teilfonds halten, werden darauf hingewiesen, dass Gewinne den Bestimmungen über Kreditverhältnisse („loan relationship rules“) unterliegen.

### 31.4.4 **Veräußerungsgewinne**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen unterliegen der Kapitalertragssteuer. Allerdings fällt keine Kapitalertragssteuer an, wenn die Gewinne aus sämtlichen Quellen, die ein Privatanleger in einem Steuerjahr erzielt, nach Abzug der zulässigen Verluste geringer sind als der jährliche Freibetrag. In den Fällen, in denen ein Ertragsausgleich erfolgt (siehe unten), enthält der Kaufpreis der Anteile aufgelaufene Erträge, die an den Anleger mit der ersten Ertragszuweisung nach dem Kauf zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlung wird als Kapitalrückzahlung angesehen und erfolgt daher ohne Steuerabzug. Sie muss allerdings bei der Ermittlung einer gegebenenfalls anfallenden Kapitalertragssteuer von den Einstiegskosten des Anlegers für die jeweiligen Anteile abgezogen werden.

Wenn über 60% der Anlagen eines Teilfonds zinstragende oder wirtschaftlich gleichwertige Anlagen sind, unterliegt der Anteilsbesitz von Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen sind, generell dem Loan Relationships Regime (Regelwerk für Kreditbeziehungen).

## 32 **Ertragsausgleich**

32.1 Auf die von der Gesellschaft emittierten Anteile findet ein Ertragsausgleich Anwendung.

32.2 Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils spiegelt den Anteil der aufgelaufenen Erträge wider, die die Gesellschaft erhalten hat oder noch erhält. Dieser Betrag wird an den Anteilhaber gemeinsam mit der ersten Ertragszuteilung für einen während der jeweiligen Rechnungslegungsperiode emittierten Anteil ausgeschüttet.

32.3 Der Ertragsausgleichsbetrag wird berechnet, indem man die Gesamtsumme der Erträge, die im Preis der Anteile, die an Anteilhaber während einer jährlichen oder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode (siehe Abschnitt 34.1) ausgegeben oder von diesen gekauft wurden, durch die Anzahl dieser Anteile teilt und den sich daraus ergebenden Durchschnittswert auf jeden der betreffenden Anteile anwendet.

## 33 **Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft**

33.1 Eine Auflösung der Gesellschaft ist nicht zulässig, es sei denn, die Gesellschaft gilt als nicht eingetragene Gesellschaft im Rahmen von Teil Va des Insolvency Act (Insolvenzgesetz) von 1986 oder der Regulations. Ein Teilfonds darf nur im Rahmen der Regulations aufgelöst werden.

33.2 Soll die Gesellschaft oder ein Teilfonds im Rahmen der Regulations aufgelöst werden, kann eine solche Auflösung nur mit der vorherigen Zustimmung der FCA eingeleitet werden. Die FCA darf eine solche Zustimmung nur erteilen, wenn der ACD (nach einer Überprüfung der Geschäftslage der Gesellschaft) eine Erklärung des Inhalts abgibt, dass die Gesellschaft ihren Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag dieser Erklärung nachkommen kann oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage ist.

33.3 Die Gesellschaft oder ein Teilfonds kann im Rahmen der Regulations aufgelöst werden:

33.3.1 wenn diesbezüglich von den Anteilhabern ein außerordentlicher Beschluss gefasst wird; oder

33.3.2 bei Ablauf des Zeitraums (falls gegeben), der für die Dauer des Bestehens der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gemäß Gründungsurkunde festgelegt wurde; oder bei Eintritt eines Ereignisses (falls gegeben), für das die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds aufgelöst werden muss (z. B. wenn das Grundkapital der Gesellschaft die vorgeschriebene Mindesthöhe unterschreitet oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds weniger als £ 10.000.000 beträgt, oder wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Rechtsvorschriften eines Landes nach Auffassung des ACD die Auflösung des Teilfonds wünschenswert ist); oder

33.3.3 am Tag des Inkrafttretens, der in Bezug auf einen Antrag des ACD auf Widerruf der Genehmigungsverfügung mit Blick auf die Gesellschaft oder den Teilfonds in einer Vereinbarung seitens der FCA genannt wird.

33.4 Bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse:

33.4.1 finden Regulations 6.2, 6.3 und 5 betreffend den Handel, die Bewertung und Preisfestsetzung sowie Anlagen und Kreditaufnahmen auf die Gesellschaft oder den Teilfonds keine Anwendung mehr;

33.4.2 stellt die Gesellschaft die Emission und Annullierung von Anteilen an der Gesellschaft oder dem Teilfonds ein; und der ACD stellt den Verkauf und die Rücknahme von Anteilen ein bzw. trägt nicht

länger dafür Sorge, dass die Gesellschaft die Anteile für die Gesellschaft oder den Teilfonds emittiert oder annulliert;

- 33.4.3 wird ohne Genehmigung des ACD keine Übertragung eines Anteils registriert und keine sonstige Änderung des Registers vorgenommen;
- 33.4.4 wird die Gesellschaft für den Fall ihrer Auflösung ihre Geschäfte einstellen, insofern diese nicht für die Auflösung der Gesellschaft dienlich sind;
- 33.4.5 bleiben die gesellschaftsrechtliche Stellung und die Befugnisse der Gesellschaft sowie vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 33.4.1 und 33.4.2 aufgeführten Bestimmungen die Befugnisse des ACD so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

- 33.5 Der ACD wird, sobald durchführbar, nach der Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds die Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder des Teilfonds verkaufen und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllen und nach Auszahlung und Einbehalt einer angemessenen Gebühr für alle ordnungsgemäß fälligen Verbindlichkeiten und nach Einbehalt einer Gebühr für die mit der Auflösung verbundenen Kosten dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle eine oder mehrere Zwischenaussschüttungen aus den Erlösen an die Anteilhaber im Verhältnis zu ihren Rechten, am Sondervermögen der Gesellschaft oder des Teilfonds beteiligt zu werden, vornimmt. Nachdem der ACD dafür Sorge getragen hat, dass das gesamte Sondervermögen veräußert und sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder des Teilfonds erfüllt wurden, wird er die Verwahrstelle dazu veranlassen, letztmalig eine Ausschüttung an die Anteilhaber an (oder vor) dem Tag vorzunehmen, an dem den Anteilhabern ein letzter Kontoauszug mit Blick auf einen etwaig verbleibenden Saldo im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an der Gesellschaft oder dem Teilfonds übersandt wird.
- 33.6 Mit Abschluss der Auflösung der Gesellschaft werden die Gesellschaft aufgelöst und alle Gelder, die rechtmäßiges Eigentum der Gesellschaft sind (einschließlich nicht eingeforderter Ausschüttungen) und der Gesellschaft gehören, innerhalb eines Monats nach der Auflösung dem Gericht überwiesen.
- 33.7 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds wird der ACD dem Führer des Gesellschaftsregisters diesbezüglich eine schriftliche Mitteilung geben und die FCA darüber entsprechend in Kenntnis setzen.
- 33.8 Nach Abschluss der Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds muss der ACD einen Schlussbericht erstellen, der Auskunft darüber gibt, wie die Auflösung ausgeführt und wie das Sondervermögen verteilt wurde. Der Abschlussprüfer der Gesellschaft wird mit Blick auf diesen Schlussbericht einen Bericht erstellen, der Aufschluss darüber gibt, ob der Schlussbericht nach Auffassung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß erstellt wurde. Der Schlussbericht und der Bericht des Abschlussprüfers müssen an die FCA, an jeden Anteilhaber und, im Falle der Auflösung der Gesellschaft, an den Führer des Gesellschaftsregisters innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Auflösung übersandt werden.
- 33.9 Da die Gesellschaft als ein Umbrella-Fonds strukturiert ist, werden alle Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Regulations einem Teilfonds zuzurechnen sind oder auf diesen umgelegt wurden, aus dem Sondervermögen beglichen, das diesem Teilfonds zuzurechnen ist oder auf diesen umgelegt wurde.
- 33.10 Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, kann der ACD in einer Art und Weise zutei-

len, die er gegenüber den Anteilhabern als insgesamt angemessen erachtet. In der Regel werden sie allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds zugewiesen.

- 33.11 Die Anteilhaber eines bestimmten Teilfonds haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds. Ein Anteilhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Teilfonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.

### 34 Allgemeine Informationen

#### 34.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. Juni (Bilanzstichtag). Die halbjährliche Rechnungslegungsperiode endet in jedem Jahr am 31. Dezember.

#### 34.2 Ertragszuteilung

- 34.2.1 Ertragszuteilungen werden für Erträge durchgeführt, die für eine Zuteilung in jedem Geschäftsjahr und, für bestimmte Teilfonds, in jeder halbjährlichen Rechnungslegungsperiode zur Verfügung stehen (siehe Anhang 1).
- 34.2.2 Ertragsausschüttungen werden für jeden Teilfonds in jedem Jahr am oder vor dem Tag der jährlichen Ertragsausschüttung am 31. Oktober und gegebenenfalls am oder vor einem oder mehreren der Zwischenaussschüttungstage 31. Januar, 30. April und 31. Juli vorgenommen.
- 34.2.3 Wird eine Ausschüttung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren, nachdem sie fällig wurde, nicht geltend gemacht, verfällt sie und geht wieder an die Gesellschaft zurück.
- 34.2.4 Der in einer Rechnungslegungsperiode zur Zuteilung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem man die Summe der erhaltenen Erträge oder Forderungen zugunsten des jeweiligen Teilfonds für diese Rechnungslegungsperiode errechnet und davon die Gebühren und Kosten des jeweiligen Teilfonds, die für diese Rechnungslegungsperiode aus den Erträgen gezahlt wurden oder zahlbar sind, abzieht.

Danach nimmt der ACD (sofern erforderlich, nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer) sonstige Berichtigungen vor, die er in Bezug auf die Besteuerung, den Ertragsausgleich, Erträge, die aller Wahrscheinlichkeit nach nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Tag der Ertragsausschüttung empfangen werden, Erträge, die aufgrund mangelnder Angaben hinsichtlich ihrer periodengerechten Abgrenzung nicht nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung berücksichtigt werden, und Übertragungen zwischen dem Ertrags- und Kapitalkonto für angemessen erachtet sowie andere Berichtigungen, die er nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer für angemessen erachtet.

Der Betrag, der in Bezug auf eine Anteilsklasse zunächst als verfügbar galt, kann herabgesetzt werden, falls die einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds zugerechneten Erträge niedriger sind als die auf diese Anteilsklasse umzulegenden Gebühren.

- 34.2.5 Erträge aus Schuldverschreibungen werden auf der Basis der effektiven Rendite anerkannt. Die effektive Rendite ist eine Ertragskalkulation die die Amortisation von Abschlägen oder Prämien auf dem Kaufpreis der Schuldverschreibung über die Restlaufzeit des Wertpapiers berücksichtigt.

- 34.2.6 Ausschüttungen an den Erstgenannten der gemeinsamen Anteilhaber wirken für die Gesellschaft und den ACD als Schuldbefreiung, so als wäre der erstgenannte Anteilhaber ein alleiniger Anteilhaber.
- 34.2.7 Erträge, die durch die Anlagen des Teilfonds erwirtschaftet wurden, wachsen in jedem Geschäftsjahr an. Wenn am Ende des Geschäftsjahres die Erträge höher sind als die Kosten, können die Nettoerträge des Teilfonds an die Anteilhaber ausgeschüttet werden. Um für die Anteilhaber einen kontrollierten Dividendenfluss durchführen zu können, werden nach dem Ermessen der Anlageverwaltungsgesellschaft Zwischenausschüttungen bis zu einem Höchstbetrag der für den betreffenden Zeitraum zur Verfügung stehenden, ausschüttungsfähigen Erträge vorgenommen. Die verbleibenden Erträge werden in Übereinstimmung mit den Regulations ausgeschüttet.
- 34.2.8 Gibt ein Teilfonds keine thesaurierenden Anteile aus, hat der Anteilhaber die Möglichkeit, den Ertrag zu reinvestieren und damit weitere Anteile dieses Teilfonds zu kaufen. Wurde die Wiederanlage des Ertrags gestattet, verzichtet der ACD auf jeglichen Ausgabeaufschlag für eine solche Wiederanlage. Die Wiederanlage von Ertragszuweisungen erfolgt 14 Tage vor dem entsprechenden Ausschüttungsdatum.
- 34.3 Jahresberichte**
- 34.3.1 Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach einem Geschäftsjahr veröffentlicht. Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach einer halbjährlichen Rechnungslegungsperiode veröffentlicht und sind für Anteilhaber auf Anfrage erhältlich. Anteilhaber erhalten jeweils ein Exemplar des Jahres- und Halbjahreskurzberichts bei Veröffentlichung.
- 34.3.2 Die im Jahresbericht bzw. im Halbjahresbericht aufgeführten Abschlüsse der Teilfonds werden in der Währung, in der der jeweilige Teilfonds bewertet wird, ausgewiesen. Die Bewertungswährung jedes Teilfonds wird in Anhang 1 aufgeführt.
- 34.4 Dokumente der Gesellschaft**
- 34.4.1 Die folgenden Dokumente können kostenlos an jedem Handelstag zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr (britische Zeit) in den Geschäftsräumen des ACD in 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich, eingesehen werden:
- 34.4.1.1 die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- 34.4.1.2 die Gründungsurkunde (nebst etwaigen Änderungen der Gründungsurkunde);
- 34.4.1.3 Exemplare der vorgenannten Dokumente können von den Anteilhabern unter der oben angegebenen Adresse bezogen werden. Der ACD kann nach eigenem Ermessen für die Kopie bestimmter Dokumente eine Gebühr verlangen.
- 34.5 Risikomanagement und sonstige Informationen**
- Folgende Informationen sind auf Anfrage bei dem ACD erhältlich:
- 34.5.1 Informationen bezüglich der Methoden zur Handhabung der mit den Teilfonds verbundenen Risiken, der quantitativen Grenzen dieser Risikohandhabung sowie jeglicher mit den hauptsächlichen Anlagekategorien verbundenen Entwicklungen des Risikos und der Renditen.
- 34.5.2 **Richtlinien für Handelsabschlüsse**
- In den Richtlinien der Anlageverwaltungsgesellschaft für Handelsabschlüsse ist festgelegt, auf welcher Grundlage der ACD in Bezug auf den Fonds Transaktionen tätigt und Aufträge erteilt und dabei seinen Verpflichtungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den ACD im Auftrag des Fonds laut FCA Handbook nachkommt.
- 34.5.3 **Stimmrechtsausübung**
- Eine Beschreibung der Strategie der Anlageverwaltungsgesellschaft zur Festlegung, wie mit dem Eigentum von Fondsvermögen verbundene Stimmrechte zugunsten jedes Teilfonds ausgeübt werden sollten. Nähere Informationen zu Maßnahmen, die hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten ergriffen wurden, sind ebenfalls erhältlich.
- 34.5.4 **Geschenke und Einladungen**
- Der ACD und der Anlageverwalter dürfen Vermittler, die ihre Produkte verkaufen, Betreiber anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die sie anlegen, oder andere Gegenparteien, mit denen wir Geschäfte machen, einladen oder sich von ihnen einladen lassen bzw. ihnen kleine Werbegeschenke machen oder solche von ihnen entgegennehmen. Bei Einladungen handelt es sich in der Regel um ein Essen oder die Teilnahme an einer gesellschaftlichen Veranstaltung, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, geschäftliche Themen wie Markttrends oder die Produkte des ACD und des Anlageverwalters zu erörtern. Weiterhin können der ACD und der Anlageverwalter Unterstützung anbieten, indem sie beispielsweise einen Redner stellen oder die Kosten der Materialien für Unternehmensschulungen oder Konferenzen übernehmen, die von oder für diese Unternehmen organisiert werden. Diese Geschenke oder Einladungen sind in keiner Weise abhängig von der vergangenen, aktuellen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit. Diese Vereinbarungen werden im Rahmen der vom ACD und dem Anlageverwalter eingesetzten Verfahren kontrolliert, damit sichergestellt ist, dass für die Anteilhaber kein Nachteil entsteht. Unsere üblichen Obergrenzen für einzelne Ereignisse/Gegenstände pro Person betragen £ 200 für Einladungen und £ 100 für Geschenke.
- 34.6 Sicherheitenverwaltung**
- Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und Techniken zur Effizienten Portfolioverwaltung kann jeder Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um das Gegenparteiisiko zu senken. In diesem Abschnitt wird die von den Teilfonds in solchen Fällen angewandte Sicherheitenverwaltung dargelegt.

### 34.6.1 Geeignete Sicherheit

Von den Teilfonds erhaltene Sicherheiten können zur Minderung ihres Gegenparteirisikos verwendet werden, wenn sie den in der Verordnung dargelegten Vorgaben bezüglich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken bei der Sicherheitenverwaltung und Einforderbarkeit entsprechen.

Sicherheiten sollten insbesondere die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- 34.6.1.1 In einer anderen Form als in bar geleistete Sicherheiten sollten guter Qualität und sehr liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisfindung gehandelt werden, sodass sie rasch veräußert werden können zu einem Preis, der so genau wie möglich der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung entspricht;
- 34.6.1.2 Sie sollten mindestens einmal täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nur mit einem angemessen konservativen Sicherheitsabschlag als Sicherheiten akzeptiert werden;
- 34.6.1.3 Sie sollten von einer von der Gegenpartei unabhängigen Einrichtung begeben worden sein, die keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweist;
- 34.6.1.4 Sie sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, und die von ein und demselben Emittenten stammenden Sicherheiten dürfen unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten insgesamt maximal 20% des Nettovermögenswerts der Teilfonds ausmachen;
- 34.6.1.5 Sie müssen von den Teilfonds jederzeit und ohne Rücksprache mit der Gegenpartei oder deren vorgängiges Einverständnis voll eingefordert werden können;
- 34.6.1.6 Vorbehaltlich obiger Bestimmungen können die Teilfonds Sicherheiten in folgender Form entgegennehmen;
- 34.6.1.7 Liquide Vermögenswerte wie Barmittel und Baräquivalente, einschließlich kurzfristige Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- 34.6.1.8 Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- 34.6.1.9 Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und mit einem AAA-Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;
- 34.6.1.10 Aktien oder Anteile von OGAW, die vorrangig in den unter (e) und (f) unten in Abschnitt 34.6.1.11 und 34.6.1.12

aufgeführten Schuldverschreibungen und Aktien anlegen;

34.6.1.11 Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und angemessen liquide sind; und

34.6.1.12 Aktien, die an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt sie sind in einem wichtigen Index enthalten;

34.6.1.13 Barsicherheiten dürfen nur in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften wiederangelegt werden.

### 34.6.2 Höhe der Sicherheiten

Jeder Teilfonds wird die notwendige Höhe der Sicherheiten für OTC-Finanzderivatgeschäfte und die Techniken des Effizienten Portfoliomanagements in Bezug auf die anwendbaren Kontrahentenlimiten und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen festlegen.

### 34.6.3 Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten

Die Gegenpartei eines OTC-Derivats muss bei der Anlageverwaltungsgesellschaft im Allgemeinen Sicherheiten zugunsten des Teilfonds hinterlegen, die während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung bis zu 100% des Engagements des Teilfonds in diesem Geschäft ausmachen.

### 34.6.4 Abschlagspolitik

Die Eignung von Sicherheiten sowie die Sicherheitsabschläge hängen von zahlreichen Faktoren ab, unter anderem vom für den Teilfonds zur Hinterlegung verfügbaren Pool von Vermögenswerten sowie von der Art der Vermögenswerte, die der Teilfonds als Sicherheiten akzeptiert. In der Regel sind die Sicherheiten jedoch von hoher Qualität, liquide und weisen unter normalen Marktbedingungen keine wesentliche Korrelation mit der Gegenpartei auf.

Sicherheiten dienen der Absicherung des Ausfallrisikos, mit den Abschlägen wird das Risiko in Bezug auf die Sicherheiten abgesichert. So betrachtet wird durch die Abschläge der notierte Marktwert einer Sicherheit angepasst, um dem unerwarteten Verlust Rechnung zu tragen, der aufgrund von Schwierigkeiten entstehen könnte, eine Sicherheit beim Ausfall einer Gegenpartei zu veräußern. Durch die Anwendung eines Abschlages wird der notierte Marktwert einer Sicherheit in den wahrscheinlichen zukünftigen Liquidations- oder Wiederherstellungswert umgerechnet.

Aus diesem Grund widerspiegeln die angewandten Sicherheitsabschläge die Einschätzung des Kredit- und Liquiditätsrisikos der Sicherheiten und werden je nach Art des Vermögenswertes und Laufzeitenprofil „aggressiver“.

Zum Datum dieses Prospekts akzeptiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in der Regel folgende Arten von Sicherheiten und wendet folgende Sicherheitsabschläge an:

| Art der Sicherheit | Typischer Sicherheitsabschlag |
|--------------------|-------------------------------|
|--------------------|-------------------------------|



|                    |            |
|--------------------|------------|
| Barmittel          | 0%         |
| Staatsanleihen     | 1% bis 20% |
| Unternehmensleihen | 1% bis 20% |

Die Anlageverwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, in Fällen, in denen sie dies für angemessen hält und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögenswerte (wie beispielsweise der Bonität des Emittenten, der Laufzeit, der Währung und der Kursvolatilität der Vermögenswerte), von den oben aufgeführten Sicherheitsabschlägen abzuweichen. Darüber hinaus behält sich die Anlageverwaltungsgesellschaft das Recht vor, Sicherheiten von anderer Art als oben dargelegt anzunehmen.

In der Regel wird auf Barsicherheiten kein Sicherheitsabschlag angewendet.

### 34.6.5 Wiederanlage von Sicherheiten

Erhält die Gesellschaft für einen Teilfonds Sicherheiten in einer anderen Form als Barmittel, so darf sie diese, falls und soweit die Vorschriften nichts anderes festlegen, weder verkaufen noch wiederanlagen oder verpfänden.

Vom Teilfonds erhaltene Barsicherheiten können nur:

- 34.6.5.1 bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, prudenziellen Regeln unterliegen, die die FCA als gleichwertig mit jenen der EU betrachtet.
- 34.6.5.2 in Staatsanleihen erster Qualität investiert werden;
- 34.6.5.3 zum Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, sofern diese mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und der entsprechende Teilfonds jederzeit den vollen Barbetrag einschließlich Zinsen zurückfordern kann; und/oder
- 34.6.5.4 in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds angelegt werden.
- 34.6.5.5 Jegliche Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und der Teilfonds darf insgesamt maximal 20% seines Nettovermögens in denselben Emittenten investieren. Dem Teilfonds kann ein Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen. Ein derartiger Verlust kann durch den Wertverlust einer Anlage entstehen, die mit erhaltenen Barsicherheiten getätigt wurde. Ein Wertverlust bei einer derartigen Anlage von Barsicherheiten würde den Bestand der zur Verfügung stehenden Barsicherheiten, die der Teilfonds der Gegenpartei nach Abschluss der Transaktion zurückzahlen hat, mindern. In diesem Fall müsste der Teilfonds die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen

Barsicherheiten und dem zur Rückzahlung an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

### 34.7 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen üblicherweise schriftlich per Brief an die im Register eingetragene Adresse des Anlegers (oder nach dem Ermessen des ACD an diejenige Adresse, die uns zu Korrespondenz Zwecken benannt wurde).

## 35 Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde in Bezug auf eine Ihnen gegenüber erbrachte Dienstleistung haben oder Informationen zur Vorgehensweise von M&G bei der Bearbeitung von Beschwerden erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an unsere Kundendienst-Abteilung: M&G Customer Relations, PO Box 9039, Chelmsford, CM99 2XG, Vereinigtes Königreich. Wenn Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit behandelt wurde, können Sie sich an den Financial Ombudsman Service (FOS), Exchange Tower, London, E14 9SR, Vereinigtes Königreich, wenden.

## 36 Vorzugskonditionen

- 36.1 Der ACD kann gelegentlich bestimmten Anlegergruppen Vorzugskonditionen für Anlagen einräumen. Bei der Prüfung, ob einem Anleger derartige Vorzugskonditionen gewährt werden, stellt der ACD sicher, dass ein derartiges Zugeständnis nicht unvereinbar ist mit seiner Verpflichtung, insgesamt im besten Interesse des betreffenden Teilfonds und seiner Anleger zu handeln. Insbesondere kann der ACD in der Regel in eigenem Ermessen auf den Ausgabeaufschlag, die Rücknahmegebühr, Mindestbeträge für die Anlage in eine bestimmte Klasse bei Anlegern verzichten, die entweder bei der Erstanlage oder vermutlich im weiteren Verlauf ausreichend hohe Beträge anlegen, wie beispielsweise Anbieter von Plattformdiensten und institutionellen Investoren wie Anleger in Dachfonds. Der ACD kann ferner Vereinbarungen mit solchen Anlegergruppen haben, die dazu führen, dass diese eine geringere jährliche Gebühr bezahlen. Ferner kann der ACD den Mitarbeitenden der Unternehmen der M&G Gruppe oder ihrer verbundenen Institute ähnliche Vorzugskonditionen gewähren.

## 37 Steuerreporting

- 37.1 Das Vereinigte Königreich hat das „Foreign Account Tax Compliant Act“ (FATCA) und den OECD-Standard zum automatischen Austausch von Bankkontoinformationen durch die internationalen Vorschriften 2015 zur Steuerehrlichkeit eingeführt. Um unsere Verpflichtungen zu erfüllen, müssen wir uns von unseren Anteilhabern bestimmte steuerliche Informationen bescheinigen lassen. Dazu zählen unter anderem (aber nicht ausschließlich) Steueransässigkeit, Steueridentifikationsnummer und der Steuerstatus der körper-schaftlichen Anteilinhaber. Wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind oder wenn die erforderlichen Angaben uns nicht geliefert werden, dürfen Informationen über von Ihnen bei M&G gehaltene Anteile an die britische Steuerbehörde (HM Revenue & Customs) zur Weiterleitung an andere Steuerbehörden übermittelt werden.

## 38 Vertrieb außerhalb des Vereinigten Königreichs

- 38.1 Die Anteile der Gesellschaft werden in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben. Zahlstellen in Ländern außerhalb des Vereinigten Königreichs, in denen die Anteile für den Vertrieb an Privatanleger zugelassen sind, können Anlegern für ihre Dienstleistungen eine Gebühr berechnen.

38.2 Die Anteile des Teilfonds wurden und werden auch in Zukunft nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung registriert bzw. gemäß den in einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten geltenden Wertpapiergesetzen registriert oder zugelassen. Sie dürfen weder direkt noch indirekt an Anleger in den Vereinigten Staaten bzw. an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, außer unter bestimmten eingeschränkten Umständen im Rahmen einer Transaktion, für die die jeweiligen Registrierungs- bzw. Zulassungsanforderungen nicht gelten. Die Anteile wurden von der US Securities and Exchange Commission, einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten oder einer sonstigen US-Aufsichtsbehörde weder zugelassen noch wurde eine solche Zulassung verweigert. Darüber hinaus hat keine der vorgenannten Behörden zum Angebot der Anteile oder der Richtigkeit bzw. Geeignetheit des Verkaufsprospektes Stellung genommen bzw. eine Empfehlung abgegeben. Der Teilfonds wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert.

### 39 Märkte für die Teilfonds

Die Teilfonds können an alle Privatanleger vertrieben werden.

### 40 Echte Diversifizierung der Inhaberstruktur

40.1 Anteile an der Gesellschaft sind und bleiben in breitem Umfang erhältlich. Die Zielanlegerkategorien sind Kleinanleger und institutionelle Anleger.

40.2 Anteile an der Gesellschaft werden weiterhin vermarktet und sind und bleiben in breitem Umfang erhältlich, um die Zielanlegerkategorien zu erreichen, und zwar in einer Weise, die dazu geeignet ist, diese Anlegerkategorien anzuziehen.

### 41 Vergütungspolitik

Die vom ACD angewandte Vergütungspolitik für seine Mitarbeiter entspricht den Grundsätzen der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) (Nr. 2011/61/EU) und des FCA Handbook of Rules and Guidance, jeweils in der aktuellen Fassung. Die Vergütungspolitik wird von einem Vergütungsausschuss überwacht und dient zur Unterstützung eines soliden und effizienten Risikomanagements, indem unter anderem:

- Mitarbeiter identifiziert werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des ACD oder der Fonds ausüben können;
- sichergestellt wird, dass die Vergütung dieser Mitarbeiter dem Risikoprofil des ACD und der Fonds entspricht und dass eventuelle relevante Interessenkonflikte jederzeit angemessen gehandhabt werden;
- für alle Mitarbeiter des ACD eine Verbindung zwischen der Bezahlung und der Leistung hergestellt wird, einschließlich der Bedingungen für die jährlichen Boni und die langfristigen Anreizpläne und der individuellen Vergütungspakete für Verwaltungsratsmitglieder und andere leitende Angestellte.

Bitte besuchen Sie folgende Website:

<http://www.mandg.com/en/corporate/about-mg/our-people/>. Hier finden Sie aktuelle Angaben zur Vergütungspolitik, insbesondere:

- eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Zusatzleistungen;
- Informationen über die für die Vergabe der Vergütung und der Zusatzleistungen verantwortlichen Personen; und

- die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Alternativ können Sie bei unserer Kundenbetreuung unter der Nummer 0800 390 390 kostenlos ein gedrucktes Exemplar anfordern.

# Risikofaktoren

## M&G Investment Funds (3)

| 42 Risikofaktoren                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | M&G Corporate Bond Fund | M&G Dividend Fund | M&G Emerging Markets Bond Fund | M&G European Corporate Bond Fund | M&G European High Yield Bond Fund* | M&G Global Government Bond Fund | M&G Recovery Fund | M&G Smaller Companies Fund |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| Allgemeine Risiken                                   | Risikohinweis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                         |                   |                                |                                  |                                    |                                 |                   |                            |
| <b>Das Risiko für Kapital und Ertrag schwankt</b>    | Die Anlagen des Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit Anlagen in Aktien, Anleihen und sonstigen Vermögenswerten, die einen Bezug zu den Aktienmärkten aufweisen, verbunden sind. Diese Schwankungen können in Phasen von Marktstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Wert der Anlagen steigt und das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den vollen ursprünglich investierten Betrag zurück. Die in der Vergangenheit erzielte Wertsteigerung ist kein Hinweis auf zukünftige Performance. | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Belastungen des Kapitals – nur Ertragsanteile</b> | Die den Ertragsanteilen eines Teilfonds zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen werden ganz oder teilweise aus dem Kapital entnommen, was das Kapitalwachstum dieser Anteilsklasse beeinträchtigen kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Kontrahentenrisiko</b>                            | Auch wenn die Anlageverwaltungsgesellschaft ihre Geschäfte, Positionen (einschließlich OTC-Derivate) und Bargeldeinlagen auf verschiedene Gegenparteien verteilt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder zahlungsunfähig wird, wodurch das Kapital des Teilfonds einem Risiko ausgesetzt wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Liquiditätsrisiko</b>                             | Die Liquidität der Anlagen des Teilfonds kann unter Umständen beschränkt sein, was bedeutet, dass Wertpapiere nicht häufig oder nur in geringem Volumen gehandelt werden. Auch bei liquiden Wertpapieren kann die Liquidität aufgrund von erschwerten Marktbedingungen vorübergehend stark eingeschränkt sein. Daher ist eine Wertveränderung der Anlagen möglicherweise nicht vorhersehbar und in einzelnen Fällen kann es schwierig sein, mit einem Wertpapier zum zuletzt gestellten Marktpreis oder zu einem als fair erachteten Preis Handel zu treiben.                                                                                                                                                       | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Aussetzen des Anteilshandels</b>                  | Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht zum Verkauf oder zur Rückgabe ihrer Anteile bei außergewöhnlichen Marktverhältnissen vorübergehend ausgesetzt werden kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Rückzugsrecht</b>                                 | Besteht ein Rückzugsrecht und machen Sie davon Gebrauch, kann möglicherweise nicht der volle investierte Betrag zurückgezahlt werden, wenn der Preis fällt, bevor wir von ihrer Rückzugsabsicht in Kenntnis gesetzt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Inflation</b>                                     | Änderungen der Inflationsrate beeinflussen den realen Wert ihrer Anlage.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |

| 42 Risikofaktoren                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | M&G Corporate Bond Fund | M&G Dividend Fund | M&G Emerging Markets Bond Fund | M&G European Corporate Bond Fund | M&G European High Yield Bond Fund* | M&G Global Government Bond Fund | M&G Recovery Fund | M&G Smaller Companies Fund |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| <b>Besteuerung</b>                                    | <p>Die gegenwärtig für britische Anleger in Investmentgesellschaften im Land, in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, angewandten Steuerregeln und die für die Investmentgesellschaften selbst geltenden Steuerregeln können nicht garantiert werden und können sich ändern. Änderungen der Besteuerung können die Erträge für die Investoren schmälern.</p> <p>Die Fonds von M&amp;G stützen sich in großem Umfang auf Doppelbesteuerungsabkommen zur Verringerung der inländischen Quellensteuern in Ländern, in denen sie Anlagen tätigen. Es besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden in Ländern, mit denen Großbritannien Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat, ihren Standpunkt zur Anwendung des betreffenden Abkommens ändern. Dadurch kann sich die steuerliche Belastung auf Anlagen erhöhen (z. B. wenn im Ausland Quellensteuern erhoben werden). Solche Quellensteuerabzüge können die Erträge des Teilfonds und der Anleger schmälern.</p> <p>In bestimmten Abkommen, die Regelungen zur Einschränkung der Abkommensberechtigung, sog. LOB-Klauseln enthalten (z. B. USA), kann die Besteuerung des Teilfonds durch das Steuerprofil der Anleger im Fonds beeinflusst werden, da solche Abkommen möglicherweise vorschreiben, dass die Mehrheit der Investoren im Fonds aus demselben Land stammen müssen. Sind die in den LOB-Klauseln vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, werden dem Teilfonds möglicherweise höhere Quellensteuern auferlegt.</p> | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Änderung der Steuerregelungen</b>                  | <p>Die Regeln über die Besteuerung der M&amp;G Teilfonds ändern sich ständig infolge von (i) gesetzestechnischen Entwicklungen – Änderungen von Rechtsverordnungen; (ii) Änderungen der Auslegung – Änderung der Anwendung gesetzlicher Vorschriften durch die Steuerbehörden und (iii) Marktpraxis – die Durchsetzung geltender Steuergesetze kann sich in der Praxis als schwierig erweisen (z. B. aufgrund von operationellen Einschränkungen).</p> <p>Änderungen der steuerlichen Behandlung der M&amp;G-Fonds und der Anleger im Land, in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, können die an die Investoren ausgezahlten Erträge mindern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Auswirkungen des Brexit auf die Quellensteuern</b> | <p>Der Fonds ist derzeit als OGAW-Fonds reguliert und hat Zugang zu lokalen Steuerbefreiungen von Quellensteuern auf Dividenden, die in bestimmten EU-Anlagemärkten ausgeschüttet werden.</p> <p>Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU können britische Fonds eventuell nicht mehr als OGAW-konform angesehen werden. Aufgrund dessen sind die lokalen Steuerbefreiungen eventuell nicht mehr verfügbar und die Quellensteuersätze auf Dividenden steigen auf die in den EU-Ländern, in denen der Fonds investiert, geltenden inländischen Sätze (vorbehaltlich von Steuerabkommen).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |



### 42 Risikofaktoren

|                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | M&G Corporate Bond Fund | M&G Dividend Fund | M&G Emerging Markets Bond Fund | M&G European Corporate Bond Fund | M&G European High Yield Bond Fund* | M&G Global Government Bond Fund | M&G Recovery Fund | M&G Smaller Companies Fund |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| <b>Risiko von Internet-vorfällen</b>        | Wie bei anderen Unternehmen setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien M&G Funds, seine Serviceanbieter und deren jeweiligen Betriebsabläufe potenziellen Risiken in Verbindung mit Cyber-Angriffen oder -Vorfällen (zusammen „Internetvorfälle“) aus. Internetvorfälle können beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (z. B. durch „Hacking“-Aktivitäten), Infektionen mit Computerviren oder anderem bösartigen Software-Code und Angriffe sein, die Betriebsabläufe, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites abschalten, deaktivieren, verlangsamen oder auf andere Weise unterbrechen. Neben den absichtlichen Internetvorfällen können auch unabsichtlich ausgelöste Internetvorfälle auftreten, beispielsweise die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Jeder Internetvorfall kann negative Folgen für einen Teilfonds und dessen Anteilinhaber haben. Ein Internetvorfall kann dazu führen, dass ein Teilfonds oder dessen Serviceanbieter urheberrechtlich geschützte Informationen verlieren, Datenschäden erleiden, operative Fähigkeiten einbüßen (z. B. die Fähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Teilfonds zu berechnen oder den Anteilinhabern die Durchführung von Transaktionen zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutzbestimmungen und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziellen negativen Folgen können Internetvorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der von einem Teilfonds und dessen Serviceanbietern verwendeten physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme führen. Darüber hinaus können Internetvorfälle, die bei Emittenten auftreten, in die ein Teilfonds investiert, zu einem Wertverlust der Teilfondsanlagen führen. | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Derivate Risikohinweis</b>               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                         |                   |                                |                                  |                                    |                                 |                   |                            |
| <b>Derivate nur zum EPM</b>                 | Der Teilfonds darf zum effizienten Portfoliomanagement („EPM“) Derivatgeschäfte abschließen, einschließlich Absicherungsgeschäften und vorübergehende kurzfristige technische Vermögensallokation, um beispielsweise den Wert eines oder mehrerer seiner Vermögenswerte zu erhalten oder zum Liquiditätsmanagement (d. h. um zu gewährleisten, dass sein Vermögen in angemessener Weise angelegt ist). Die genehmigten derivativen Strategien sind in der Dokumentation zum Risikomanagementverfahren aufgeführt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                         | ✓                 |                                |                                  |                                    |                                 | ✓                 | ✓                          |
| <b>Derivate (anspruchsvolle Fonds)</b>      | Der Teilfonds kann zum Erreichen des Anlageziels, zum Kapital-schutz, für das Währungs-, Durations- und Kreditmanagement sowie zu Absicherungszwecken Derivat- und Termingeschäfte sowohl an Börsen als auch an Freiverkehrsmärkten (OTC) tätigen.<br>Die genehmigten Derivat-Strategien sind in der Dokumentation zum Risikomanagementverfahren aufgeführt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ✓                       |                   | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               |                   |                            |
| <b>Derivate – Korrelation (Basisrisiko)</b> | Das Korrelationsrisiko ist das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Abweichung zwischen zwei Preisen oder Kursen. Dies gilt besonders, wenn eine Basiswertposition durch Derivatgeschäfte abgesichert ist, die nicht genau mit der Basiswertposition übereinstimmen (dieser aber ähnlich sein können).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |

| 42 Risikofaktoren                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | M&G Corporate Bond Fund | M&G Dividend Fund | M&G Emerging Markets Bond Fund | M&G European Corporate Bond Fund | M&G European High Yield Bond Fund* | M&G Global Government Bond Fund | M&G Recovery Fund | M&G Smaller Companies Fund |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| <b>Derivate – Bewertung</b>                                                                 | Das Bewertungsrisiko ist das Risiko abweichender Bewertungen von Derivaten infolge unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden. Viele Derivate, besonders jene, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sind komplex, und ihre Bewertung ist oft subjektiv und kann nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktspezialisten vorgenommen werden, die oft auch als Gegenparteien der Transaktion auftreten. Aus diesen Gründen kann die tägliche Bewertung vom Preis abweichen, der beim Abschluss der Transaktion am Markt tatsächlich erzielt werden könnte.                                                                                                                                                     | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Derivate – Liquidität</b>                                                                | Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es schwierig ist, ein bestimmtes Instrument zu kaufen oder zu verkaufen. Besonders umfangreiche Derivatgeschäfte und OTC-Derivate sind möglicherweise weniger liquide und lassen sich deshalb nicht leicht anpassen oder glattstellen. Ist ein Kauf oder Verkauf möglich, kann er unter Umständen nicht zu dem Preis abgeschlossen werden, der sich in der Bewertung der Position widerspiegelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Derivate – Gegenpartei</b>                                                               | Bei bestimmten Arten von Derivaten entsteht unter Umständen zwangsläufig ein langfristiges Engagement in Bezug auf eine einzige Gegenpartei, wodurch sich das Risiko eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei erhöht. Auch wenn für solche Positionen Sicherheiten hinterlegt worden sind, kann ein Restrisiko bestehen bleiben zwischen der Marktpreisbewertung und dem Erhalt der Sicherheiten oder zwischen der Schlussabrechnung des Kontrakts und der Rückgabe der Sicherheiten; dieses Risiko wird als „Daylight Risiko“ bezeichnet. Unter bestimmten Umständen entspricht die zurückgegebene physische Sicherheit nicht der ursprünglich hinterlegten Sicherheit. Dies kann die zukünftigen Erträge des Teilfonds beeinflussen. | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Derivate – Lieferung</b>                                                                 | Die Fähigkeit des Teilfonds, einen Derivatkontrakt bei Fälligkeit zu erfüllen, kann durch mangelnde Liquidität des Basiswerts beeinträchtigt werden. Unter diesen Umständen besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Derivate – Rechtliche Risiken</b>                                                        | Derivatgeschäfte werden üblicherweise anhand verschiedener rechtlicher Vereinbarungen abgeschlossen. Im Falle von OTC-Derivaten wird der Geschäftsabschluss zwischen dem Teilfonds und der Gegenpartei durch die Standardvereinbarung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) geregelt. In dieser Vereinbarung wird zum Beispiel der Zahlungsausfall einer der beiden Parteien oder die Bereitstellung und Entgegennahme von Sicherheiten geregelt. Daher besteht ein Verlustrisiko für den Teilfonds, falls Verpflichtungen aus solchen Vereinbarungen vor Gericht angefochten werden.                                                                                                                           | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Kein wesentlicher Einfluss auf Risikoprofil oder Volatilität. Derivate – Volatilität</b> | Es ist weder beabsichtigt noch wird erwartet, dass sich der Einsatz solcher Derivate wesentlich auf das Risikoprofil oder die Volatilität des Teilfonds auswirkt. Allerdings können außergewöhnliche Marktereignisse, Zahlungsausfall oder Insolvenz der Gegenpartei dem Teilfonds Verluste verursachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                         | ✓                 |                                |                                  |                                    |                                 | ✓                 | ✓                          |
| <b>Derivate – Volatilität</b>                                                               | Derivate können in begrenztem Maße verwendet werden, um ein Engagement in Anlagen zu erlangen, statt die Anlagen direkt zu halten. Die Verwendung von Derivaten wird voraussichtlich nicht dazu führen, dass sich das Risikoprofil des Teilfonds wesentlich ändert oder die Kurse stärkeren Schwankungen unterliegen als bei ähnlichen Fonds, die nicht in Derivate anlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ✓                       |                   | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               |                   |                            |

| 42 Risikofaktoren                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | M&G Corporate Bond Fund | M&G Dividend Fund | M&G Emerging Markets Bond Fund | M&G European Corporate Bond Fund | M&G European High Yield Bond Fund* | M&G Global Government Bond Fund | M&G Recovery Fund | M&G Smaller Companies Fund |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| <b>Beschränkter Kredithebel</b>                           | Derivate dürfen beschränkt eingesetzt werden, um ein Kreditengagement in Anlagen zu ermöglichen, welches den Nettoinventarwert des Teilfonds übersteigt, wodurch der Teilfonds einem höheren Risiko ausgesetzt ist. Durch das höhere Engagement hat jede positive oder negative Marktbewegung verhältnismäßig stärkere Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Teilfonds. Das zusätzliche Kreditengagement wird jedoch soweit beschränkt, dass es die Gesamtvolatilität des Nettoinventarwerts nicht wesentlich erhöht.                                                                  |                         |                   | ✓                              |                                  |                                    |                                 |                   |                            |
| <b>Leerverkäufe</b>                                       | Der Teilfonds darf mittels Derivaten Short-Positionen eingehen, die nicht durch gleichwertige physische Vermögenswerte unterlegt sind. Short-Positionen spiegeln die Erwartung wider, dass der Preis des Basiswerts fallen wird. Das heißt, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt und der Wert des Basiswerts steigt, kann die Short-Position dem Teilfonds einen Kapitalverlust verursachen, da der Marktpreis theoretisch unbegrenzt steigen kann. Allerdings wird die Anlageverwaltungsgesellschaft solche Short-Positionen aktiv verwalten, um das Ausmaß von Verlusten einzugrenzen. | ✓                       |                   | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               |                   |                            |
| <b>Währungsstrategien</b>                                 | Teilfonds, die Währungsmanagementstrategien anwenden, sind gegebenenfalls einem erheblich veränderten Wechselkursrisiko ausgesetzt. Falls sich die betreffenden Währungen nicht nach der Erwartung der Anlageverwaltungsgesellschaft entwickeln, können solche Strategien die Wertentwicklung des Fonds wesentlich beeinträchtigen.                                                                                                                                                                                                                                                         |                         |                   | ✓                              |                                  |                                    | ✓                               |                   |                            |
| <b>Teilfondsspezifische Risiken</b>                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Risikohinweis</b>    |                   |                                |                                  |                                    |                                 |                   |                            |
| <b>Währungs- und Wechselkursrisiko</b>                    | Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert eines Teilfonds, der Währungen oder Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Bewertungswährung des Teilfonds lauten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ✓                       |                   | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 |                            |
| <b>Währungsrisiko von Anteilsklassen ohne Absicherung</b> | Wechselkursschwankungen beeinflussen den Wert einer Anteilsklasse ohne Absicherung, die auf eine andere Währung als die Bewertungswährung des Teilfonds lautet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ✓                       |                   | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Zinsrisiko</b>                                         | Zinsschwankungen beeinflussen den Wert des Kapitals und der Anlageerträge jener Teilfonds, die in großem Umfang in festverzinsliche Anlagen investieren. Diese Auswirkungen sind stärker, wenn der Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Anlagenportfolios in langfristigen Wertpapieren anlegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ✓                       |                   | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               |                   |                            |
| <b>Kreditrisiko</b>                                       | Der Wert des Teilfonds fällt, wenn ein Emittent zahlungsunfähig wird oder wenn sich das Kreditrisiko erhöht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Wert des Kapitals und der Erträge sowie die Liquidität der Anlagen in einem solchen Fall wahrscheinlich abnehmen. Triple A Staats- und Unternehmensanleihen haben im Vergleich zu Anleihen ohne Investment Grade Rating ein relativ geringes Ausfallrisiko. Ratings können sich allerdings verändern und herabgesetzt werden. Je niedriger das Rating desto größer das Ausfallrisiko.                                                 | ✓                       |                   | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               |                   |                            |
| <b>Nullrendite oder negative Renditen</b>                 | Die Kosten, die beim Einsatz von Derivaten zum Aufbau einer Short Position innerhalb eines Teilfonds entstehen, beispielsweise von Short Positionen in Währungen oder Staatsanleihen, können dazu führen, dass die Portfoliorendite auf null oder in den negativen Bereich sinkt. In solchen Fällen schüttet der Teilfonds unter Umständen keine Dividenden aus und jeglicher Fehlbetrag wird aus dem Kapital des Teilfonds beglichen.                                                                                                                                                      | ✓                       |                   | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               |                   |                            |

| 42 Risikofaktoren                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | M&G Corporate Bond Fund | M&G Dividend Fund | M&G Emerging Markets Bond Fund | M&G European Corporate Bond Fund | M&G European High Yield Bond Fund* | M&G Global Government Bond Fund | M&G Recovery Fund | M&G Smaller Companies Fund |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| <b>Schwellenländer</b>                                                                   | <p>Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind im Allgemeinen nicht so groß wie die der entwickelten Volkswirtschaften und weisen ein deutlich geringeres Handelsvolumen auf, was unter Umständen zu Liquiditätsengpässen führt.</p> <p>Folglich kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Wertpapiere investiert, die in Schwellenländern notiert sind oder gehandelt werden, stärker schwanken als bei einem Fonds, der in Wertpapiere von Unternehmen in entwickelten Ländern investiert.</p> <p>In einigen Ländern können erhebliche Einschränkungen für die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital und von Erlösen aus Wertschriftenverkäufen ausländischer Anleger oder Anlagebeschränkungen gelten, welche sich alle ungünstig auf den Teilfonds auswirken könnten.</p> <p>Viele Schwellenländer verfügen über keine hoch entwickelten aufsichtsrechtlichen Systeme und Offenlegungsstandards. Zudem sind die für Unternehmen in Schwellenländern geltenden Standards für Buchführung, Buchprüfung und Rechnungslegung sowie andere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Offenlegungspflichten (hinsichtlich Art, Qualität und Zeitpunkt der Informationen für die Anleger) oft weniger streng als in entwickelten Volkswirtschaften. Daher kann es schwieriger sein, Anlagemöglichkeiten richtig einzuschätzen.</p> <p>Ungünstige Marktbedingungen und politische Verhältnisse in bestimmten Schwellenländern können auf weitere Länder in derselben Region übergreifen.</p> <p>Politische Risiken und ungünstige wirtschaftliche Bedingungen (einschließlich des Risikos von Enteignung und Verstaatlichung) treten in solchen Ländern eher auf, was den Wert von Anlagen gefährdet. Diese Faktoren können zu einem vorübergehenden Aussetzen des Handels mit Anteilen in diesem Teilfonds führen.</p> |                         |                   | ✓                              |                                  |                                    | ✓                               |                   |                            |
| <b>Fonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren und Vermögensklassen anlegen</b> | Teilfonds, die in bestimmten Ländern, Regionen, Sektoren und Vermögensklassen anlegen, können eine stärkere Volatilität und ein größeres Kapitalrisiko aufweisen als Fonds, die in einem diversifizierten Anlageuniversum anlegen. Dies ist dem Umstand zuzuschreiben, dass erstere der Marktstimmung im Land, in der Region, im Sektor oder betreffend die Vermögensklasse, in die sie investieren, stärker unterliegen als letztere, die in mehreren Regionen, Sektoren und Vermögensklassen angelegt sein können.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ✓                       | ✓                 |                                | ✓                                | ✓                                  |                                 | ✓                 | ✓                          |
| <b>Teilfonds, die Dividenden sichern</b>                                                 | Gelegentlich darf der Anlageverwalter eine Anlage tätigen, um eine bestimmte Dividende zu sichern und den ausschüttungsfähigen Ertrag zu erhöhen. Das kann sich nachteilig auf die kurzfristige Kapitalentwicklung auswirken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                         | ✓                 |                                |                                  |                                    |                                 |                   |                            |
| <b>Konzentrierte Portfolios</b>                                                          | Aktiv verwaltete Aktienfonds, die nicht an eine Benchmark gekoppelt sind, führen üblicherweise eine geringere Anzahl von Positionen als Fonds, die sich stärker an einer Benchmark orientieren. Fonds, die sich auf eine geringe Anzahl von Anlagepositionen konzentrieren, können volatilere Erträge aufweisen oder durch eine kleine Zahl großer Positionen erheblich beeinflusst werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                         | ✓                 |                                |                                  |                                    |                                 | ✓                 | ✓                          |
| <b>Künftige Auflegung abgesicherter Anteilsklassen</b>                                   | Der ACD kann abgesicherte Anteilsklassen auflegen, deren Auflegungszeitpunkt weitgehend von den Marktbedingungen diktiert wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ✓                       | ✓                 |                                |                                  |                                    | ✓                               | ✓                 | ✓                          |



### 42 Risikofaktoren

|                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | M&G Corporate Bond Fund | M&G Dividend Fund | M&G Emerging Markets Bond Fund | M&G European Corporate Bond Fund | M&G European High Yield Bond Fund* | M&G Global Government Bond Fund | M&G Recovery Fund | M&G Smaller Companies Fund |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| <b>Abgesicherte Anteilsklassen – Keine Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen eines Teilfonds</b> | Gewinne und Verluste aus der Währungsabsicherung werden von den Anteilhabern der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen getragen. Da keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilsklassen besteht, kann es unter bestimmten Bedingungen vorkommen, dass die Abwicklung von Währungsabsicherungsgeschäften oder die Verpflichtung zu Sicherheitsleistungen (falls Sicherheiten für solche Geschäfte hinterlegt werden) in Bezug auf eine Anteilsklasse, den Nettoinventarwert der übrigen aufgelegten Anteilsklassen beeinträchtigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Abgesicherte Anteilsklassen – Auswirkungen der Absicherung auf die betroffene Anteilsklasse</b>      | Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird gezielt Transaktionen tätigen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen der wichtigen Währungen im Portfolio eines Teilfonds („look-through“) oder der Bewertungswährung des Teilfonds („replication“) für die Inhaber abgesicherter Anteilsklassen zu reduzieren. Mit der eingesetzten Absicherungsstrategie lässt sich das Währungsrisiko der abgesicherten Anteilsklassen jedoch nicht vollständig beseitigen und es gibt keine Garantie dafür, dass das Absicherungsziel erreicht wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass durch die Absicherungsstrategie die Anteilhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse stark darin eingeschränkt sein können, von den Vorteilen zu profitieren, wenn sich die Währung der abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Bewertungswährung abschwächt. Trotz der vorstehend beschriebenen Absicherung der Anteilsklassen können die Inhaber dieser Anteile weiterhin einem gewissen Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.<br><br>Wenn die Zinsen in verschiedenen Währungszonen sehr ähnlich sind, ist das Zinsgefälle gering und die Auswirkungen auf die Erträge der abgesicherten Anteilsklassen sind gering. Bestehen allerdings deutliche Zinsunterschiede zwischen der Anlagewährung des Teilfonds und der Referenzwährung der abgesicherten Anteilsklasse, ist das Zinsgefälle stärker und der Performanceunterschied wird größer ausfallen. | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Methode zur Absicherung von Anteilsklassen – Nachbildung</b>                                         | Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Absicherungsgeschäfte abschließen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Klassen und dem US-Dollar zu verringern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                         |                   | ✓                              |                                  |                                    |                                 |                   |                            |
| <b>Methode zur Absicherung von Anteilsklassen – Nachbildung</b>                                         | Die Anlageverwaltungsgesellschaft wird Absicherungsgeschäfte abschließen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung der abgesicherten Klassen und dem Euro zu verringern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                         |                   |                                | ✓                                | ✓                                  |                                 |                   |                            |
| <b>Verbindlichkeiten von Fonds</b>                                                                      | Die Anteilhaber haften nicht für Schulden des Teilfonds. Ein Anteilhaber ist nicht verpflichtet, weitere Zahlungen an den Teilfonds zu leisten, nachdem er den Preis für den Erwerb der Anteile vollständig gezahlt hat.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |

| 42 Risikofaktoren                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | M&G Corporate Bond Fund | M&G Dividend Fund | M&G Emerging Markets Bond Fund | M&G European Corporate Bond Fund | M&G European High Yield Bond Fund* | M&G Global Government Bond Fund | M&G Recovery Fund | M&G Smaller Companies Fund |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------|--------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|-------------------|----------------------------|
| <b>„Geschützte Zelle“ – Ausländische Gerichte</b> | Auch wenn die Satzung eine Haftungstrennung zwischen den Teilfonds vorsieht, kann der Grundsatz der Haftungstrennung von einem Gericht unter bestimmten Umständen nicht anerkannt und ihm nicht Rechnung getragen werden, so zum Beispiel, wenn sich durch die Auslegung wesentlicher vertraglicher Dokumente, welche die Teilfonds betreffen, keine Haftungstrennung ergibt. Machen lokale Gläubiger an ausländischen Gerichten oder unter ausländischen Verträgen Ansprüche geltend, die eine Verbindlichkeit eines Teilfonds betreffen, der nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen, so steht nicht eindeutig fest, dass das ausländische Gericht der in der Gründungsurkunde vorgesehenen Haftungstrennung Rechnung tragen wird. Es ist daher nicht sicher, dass das Vermögen eines Teilfonds jederzeit und unter allen Umständen vollständig von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds abgesondert werden kann. | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |
| <b>Regelmäßige Rücknahmefazilität</b>             | Anteilinhaber, die die Regelmäßige Rücknahmefazilität nutzen, sollten beachten, dass solche Rücknahmen für Zwecke der Kapitalertragssteuer als Veräußerungen behandelt werden. Anteilinhaber sollten ferner beachten, dass der Kapitalwert ihrer ursprünglichen Anlage sinkt, wenn der prozentuale Wertzuwachs ihres Anlagebestands geringer ist als der jährliche prozentuale Wert, der über die Regelmäßige Rücknahmefazilität zurückgenommen wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                         | ✓                 |                                |                                  |                                    |                                 |                   |                            |
| <b>Negativzinsen</b>                              | Von den Teilfonds gehaltene Barmittel und Geldmarktinstrumente werden von den Zinsen beeinflusst, welche für die Währung des betreffenden Vermögenswerts gelten. Es können Situationen eintreten, in denen die Zinsen aufgrund des Zinsumfelds in den negativen Bereich rutschen. In diesen Fällen ist der Teilfonds unter Umständen verpflichtet, für die Hinterlegung von Geld und das Halten eines Geldmarktinstruments zu zahlen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | ✓                       | ✓                 | ✓                              | ✓                                | ✓                                  | ✓                               | ✓                 | ✓                          |

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### 1.1 M&G Corporate Bond Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt Erträge und Kapitalzuwachs an.

#### Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds sind in auf Pfund Sterling lautende Unternehmensschuldtitel investiert. Das Engagement des Fonds in Unternehmensschuldtiteln kann durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Derivate können auch für eine Effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Eventuelle Währungsengagements des Fonds können durch Währungsabsicherungen in Pfund Sterling verwaltet werden. Der Fonds kann darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere und sonstige Schuldtitel (einschließlich Unternehmensanleihen sowie Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner, die auf eine beliebige Währung lauten können), Barmittel, geldnahe Instrumente, sonstige Geldmarktpapiere, Optionsscheine und sonstige Derivate investieren.

#### Anlageansatz

Die Strategie des Fonds beruht auf dem Grundsatz, dass die Renditen am Markt für Unternehmensanleihen durch eine Kombination verschiedener Faktoren auf makroökonomischer, Vermögens-, Sektor- und Einzeltitelebene bestimmt werden. Da die Renditen in den verschiedenen Phasen des Konjunkturzyklus von unterschiedlichen Faktoren dominiert werden, verwendet der Fondsmanager einen dynamischen Anlageansatz und verändert die Mischung in Bezug auf Duration und Kreditrisiko im Portfolio, um eine angemessene Gewichtung zu erzielen.

Der Fondsmanager verfügt über die entsprechende Anlagefreiheit, um bei der Auswahl der Schuldtitel für das Portfolio einen High-Conviction-Ansatz zu verwenden. Diversifizierung – in Bezug auf einzelne Emittenten und Branchen – ist ein wesentliches Element der Fondsstrategie, um das Verlustpotenzial im Falle eines Zahlungsausfalls zu begrenzen.

Der Anlagestil des Fonds verbindet Top-down- und Bottom-up-Analyse. Der Fondsmanager wird bei der Auswahl der einzelnen Schuldtitel von einem großen Team unabhängiger Analysten im Bereich staatlicher und öffentlicher Schuldtitel unterstützt.

#### Benchmark: IA-Sektor „Sterling Corporate Bond“

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Die Benchmark ist ein Vergleichswert, an dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Sektor wurde als die Vergleichsbenchmark des Fonds ausgewählt, da der Fonds eine Komponente des Sektors ist. Die Vergleichsbenchmark beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

**Sonstiges:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile in einem Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 30 Juni

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 30. Oktober (Endausschüttung), 31. Januar (Zwischenausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung), 31. Juli (Zwischenausschüttung)

| Mindestanlagebeträge                                                               |         |                             |                              |                    |                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------|------------------------------|--------------------|--------------------------------|-----------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen                            | Währung | Pauschaler Erstanlagebetrag | Pauschaler Folgeanlagebetrag | Pauschaler Bestand | Regelmäßige Anlage (monatlich) | Rücknahme |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A  | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C  | GBP     | 500.000                     | 25.000                       | 500.000            | entfällt                       | 25.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I  | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J  | GBP     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R  | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X  | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z  | GBP     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A      | EUR     | 1.000                       | 75                           | 1.000              | 75                             | 75        |
| auf Euro lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse B                        | EUR     | 1.000                       | 250                          | 1.000              | 75                             | 150       |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C      | EUR     | 500.000                     | 50.000                       | 500.000            | entfällt                       | 50.000    |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J      | EUR     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z      | EUR     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A | USD     | 1.000                       | 75                           | 1.000              | entfällt                       | 75        |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                                       |     |             |         |             |          |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------|---------|-------------|----------|---------|
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                    | USD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt | 50.000  |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                    | USD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z                     | USD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse A                              | CHF | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt | 75      |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse C                              | CHF | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt | 50.000  |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J                              | CHF | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z                              | CHF | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A | SGD | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt | 75      |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C | SGD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt | 50.000  |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J | SGD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z | SGD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |

Angaben dazu, welche Anteilklassen derzeit ausgegeben werden, finden sich auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilklassen                                                | Ausgabeaufschlag % | Rücknahmegebühr % | Jährliche Gebühr % |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A                     | entfällt           | entfällt          | 1,15               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C                     | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I                     | entfällt           | entfällt          | 0,65               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J                     | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,65        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP                    | entfällt           | entfällt          | 0,50               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R                     | entfällt           | entfällt          | 0,90               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X                     | entfällt           | entfällt          | 1,15               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z                     | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A                         | 3,25               | entfällt          | 1,40               |
| auf Euro lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse B                                           | entfällt           | entfällt          | 1,65               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C                               | 1,25               | entfällt          | 0,65               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                         | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,65        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                         | 1,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A                    | 3,25               | entfällt          | 1,40               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                    | 1,25               | entfällt          | 0,65               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                    | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,65        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z                     | 1,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse A                              | 3,25               | entfällt          | 1,40               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse C                              | 1,25               | entfällt          | 0,65               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J                              | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,65        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z                              | 1,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A | 3,25               | entfällt          | 1,40               |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C | 1,25               | entfällt          | 0,65               |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,65        |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                                       |      |          |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------|------|
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z | 1,25 | entfällt | 0,00 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------|------|

Siehe den Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Anlageverwaltungsgesellschaft | M&G Investment Management Limited |
| Bewertungszeitpunkt           | 12.00 Uhr (britische Zeit)        |
| Auflegungsdatum               | 7. März 2002                      |
| Bewertungswährung             | Pfund Sterling                    |
| Produktreferenznummer         | 642960                            |



# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### 1.2 M&G Dividend Fund

#### Anlageziel

Der Fonds hat drei Ziele:

- Erzielung einer jährlichen Rendite, die über der des FTSE All-Share Index liegt;
- Erzielung eines Ertragsstroms, der jährlich steigt;
- Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über jeden Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des FTSE All-Share Index.

#### Anlagepolitik

Mindestens 70 % des Fondsvermögens werden in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen über alle Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden, ansässig oder börsennotiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds kann auch direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in sonstige übertragbare Wertpapiere, einschließlich Aktien von Unternehmen außerhalb des Vereinigten Königreichs, Barmittel und geldnahe Instrumente investieren.

Zur effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

#### Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

Der Fonds investiert üblicherweise in ein gut diversifiziertes Portfolio hochrentierlicher britischer Aktien. Angesichts des mit dem Fonds verbundenen Renditeaufschlags liegt der Schwerpunkt auf unbeliebten Aktien, die gutes Wertpotenzial bieten (d.h. auf denjenigen Aktien, die nach Ansicht des Fondsmanagers vom Markt unterbewertet werden). Der Schwerpunkt auf Renditen hilft bei der Identifizierung von Aktien, die vergleichsweise günstig sind, sowie bei der Vermeidung derjenigen, die teuer sind. Innerhalb des Universums hochrentierlicher Aktien identifiziert der Fondsmanager Unternehmen, die konkurrenzfähig sind, ein starkes Geschäftsmodell aufweisen und Aussichten auf attraktives Dividendenwachstum bieten.

#### Benchmark: FTSE All-Share Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Zielbenchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Zielbenchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung und des Ertragsziels des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

**Sonstiges:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile in einem Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 30. Juni

**Tag der Ertragszuteilung:** Der Fonds wird die Ausschüttung für die Zwischenperiode zum 31. Dezember 2019 am 28. Februar 2020 auszahlen. Im weiteren Verlauf werden Ausschüttungen jeweils am oder vor dem 31. August (abschließend), 28. Februar, 31. Mai und 30. November ausgezahlt.

| Mindestanlagebeträge                                                                |         |                              |                               |                    |                                 |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------|-------------------------------|--------------------|---------------------------------|-----------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteils-klassen                            | Währung | Pauschaler Erstanlage-betrag | Pauschaler Folgeanla-gebetrag | Pauschaler Bestand | Regelmä-ßige Anlage (monatlich) | Rücknahme |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse A  | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C                      | GBP     | 500.000                      | 25.000                        | 500.000            | entfällt                        | 25.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse I  | GBP     | 500.000                      | 10.000                        | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse J  | GBP     | 200.000.000                  | 500.000                       | 200.000.000        | entfällt                        | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse PP | GBP     | 500.000                      | 10.000                        | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse R  | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse X  | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse Z  | GBP     | 20.000.000                   | 500.000                       | 20.000.000         | entfällt                        | 500.000   |

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden sich auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

| Gebühren und Aufwendungen                                                          |                    |                   |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteils-klassen                           | Ausgabeaufschlag % | Rücknahmegebühr % | Jährliche Gebühr % |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse A | entfällt           | entfällt          | 1,20               |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                    |          |          |             |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|-------------|
| auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C                     | entfällt | entfällt | 0,00        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I  | entfällt | entfällt | 0,70        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J  | entfällt | entfällt | bis zu 0,70 |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP | entfällt | entfällt | bis zu 0,70 |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R  | entfällt | entfällt | 0,95        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X  | entfällt | entfällt | 1,20        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z  | entfällt | entfällt | 0,00        |

Siehe den Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Anlageverwaltungsgesellschaft | M&G Investment Management Limited |
| Bewertungszeitpunkt           | 12.00 Uhr (britische Zeit)        |
| Auflegungsdatum               | 7. März 2002                      |
| Bewertungswährung             | Pfund Sterling                    |
| Produktreferenznummer         | 642959                            |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### 1.3 M&G Emerging Markets Bond Fund

#### Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, eine möglichst hohe Gesamtrendite (der Kombination aus Erträgen und Kapitalwachstums) zu erreichen.

#### Anlagepolitik

Der Fonds investiert vorrangig in Schuldinstrumente, die von Schuldern aus Schwellenländern emittiert werden, einschließlich Staatsanleihen, Anleihen staatlicher Behörden und Unternehmensanleihen. Es gelten keine Beschränkungen, was die Währungen angeht, in denen der Fonds ein Engagement eingeht. Derivate können für Anlagezwecke sowie für das Effiziente Portfoliomanagement eingesetzt werden. Der Fonds kann außerdem in Organismen für die gemeinsame Anlage, andere übertragbare Wertpapiere (einschließlich anderer Schuldinstrumente), Barmittel und barmittelähnliche Werte, Einlagen, Optionsscheine und Geldmarktinstrumente investieren. Zwar kann M&G nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Länder es als Schwellenländer betrachtet. In der Regel handelt es sich dabei aber um Länder, die vom IWF oder von der Weltbank als Schwellenländer oder weniger entwickelte Länder definiert sind.

#### Benchmark:

1/3 JPM EMBI Global Diversified Index

1/3 JPM CEMBI Broad Diversified Index

1/3 JPM GBI-EM Global Diversified Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Die Benchmark ist ein Vergleichswert, an dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der zusammengesetzte Index wurde als Vergleichsbenchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Vergleichsbenchmark beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

**Sonstiges:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile in einem Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 30. Juni

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 31. Oktober (Endausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung)

| Mindestanlagebeträge                                                                               |         |                             |                              |                    |                                |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------|------------------------------|--------------------|--------------------------------|-----------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen                                            | Währung | Pauschaler Erstanlagebetrag | Pauschaler Folgeanlagebetrag | Pauschaler Bestand | Regelmäßige Anlage (monatlich) | Rücknahme |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A                  | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A-H (abgesichert)  | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C                  | GBP     | 500.000                     | 25.000                       | 500.000            | entfällt                       | 25.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I                  | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I-H (abgesichert)  | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J                  | GBP     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | Bei Zeichnung                  | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J-H (abgesichert)  | GBP     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | Bei Zeichnung                  | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP                 | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R                  | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R-H (abgesichert)  | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X                  | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z                  | GBP     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | Bei Zeichnung                  | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z-H (abgesichert)  | GBP     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | Bei Zeichnung                  | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                      | EUR     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)      | EUR     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                      | EUR     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)      | EUR     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert) | USD     | 1.000                       | 75                           | 1.000              | entfällt                       | 75        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert) | USD     | 500.000                     | 500.000                      | 500.000            | entfällt                       | 50.000    |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                 | USD     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                                          |     |             |         |             |          |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------|---------|-------------|----------|---------|
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)       | USD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                       | USD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)       | USD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J                                 | CHF | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)                 | CHF | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z                                 | CHF | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)                 | CHF | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A                 | SGD | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt | 75      |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert) | SGD | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt | 75      |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                 | SGD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt | 50.000  |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert) | SGD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt | 50.000  |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                 | SGD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert) | SGD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                 | SGD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert) | SGD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden sich auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

| Gebühren und Aufwendungen                                                                          |                    |                   |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen                                            | Ausgabeaufschlag % | Rücknahmegebühr % | Jährliche Gebühr % |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A                  | entfällt           | entfällt          | 1,25               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A-H (abgesichert)  | entfällt           | entfällt          | 1,28               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C                  | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I                  | entfällt           | entfällt          | 0,75               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I-H (abgesichert)  | entfällt           | entfällt          | 0,78               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J                  | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,75        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J-H (abgesichert)  | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,78        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP                 | entfällt           | entfällt          | 0,60               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R                  | entfällt           | entfällt          | 1,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R-H (abgesichert)  | entfällt           | entfällt          | 1,03               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X                  | entfällt           | entfällt          | 1,25               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z                  | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z-H (abgesichert)  | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                      | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,75        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)      | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,78        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                      | 1,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)      | 1,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert) | 4,00               | entfällt          | 1,43               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert) | 1,25               | entfällt          | 0,78               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                 | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,75        |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                                            |      |          |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------|-------------|
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)         | 1,25 | entfällt | bis zu 0,78 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                         | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)         | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                 | 1,25 | entfällt | bis zu 0,75 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert) | 1,25 | entfällt | bis zu 0,78 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                 | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert) | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A                   | 4,00 | entfällt | 1,40        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)   | 4,00 | entfällt | 1,43        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                   | 1,25 | entfällt | 0,75        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)   | 1,25 | entfällt | 0,78        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                   | 1,25 | entfällt | bis zu 0,75 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)   | 1,25 | entfällt | bis zu 0,78 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                   | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)   | 1,25 | entfällt | 0,00        |

Siehe den Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk). Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens drei Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Anlageverwaltungsgesellschaft | M&G Investment Management Limited |
| Bewertungszeitpunkt           | 12.00 Uhr (britische Zeit)        |
| Auflegungsdatum               | 7. März 2002                      |
| Bewertungswährung             | US-Dollar                         |
| Produktreferenznummer         | 642958                            |



# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### 1.4 M&G European Corporate Bond Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt Erträge und Kapitalzuwachs an.

#### Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds sind in Investment-Grade-Unternehmensanleihen investiert, die auf eine beliebige europäische Währung lauten. Der Fonds kann darüber hinaus in hochverzinsliche Unternehmensanleihen sowie Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner investieren, die auf eine beliebige europäische Währung lauten. Das Engagement des Fonds in Anleihen, Staatspapieren und Wertpapieren öffentlicher Schuldner kann durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Derivate können auch für eine Effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Der Fonds kann darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen, sonstige übertragbare Wertpapiere, Barmittel, geldnahe Instrumente, sonstige Geldmarktinstrumente, Optionsscheine und sonstige Derivate investieren, die auf eine beliebige globale Hauptwährung lauten können. Mehr als 70% des Fonds lauten auf Euro oder werden in Bezug auf den Euro abgesichert.

#### Anlageansatz

Nach Ansicht des Fondsmanagers werden die Anleiherenditen durch eine Kombination verschiedener Faktoren auf makroökonomischer, Vermögens-, Sektor- und Einzeltitelebene bestimmt. Ein dynamischer Anlageansatz ermöglicht es dem Fondsmanager, die Mischung in Bezug auf Duration und Kreditrisiko auf Basis der Aussichten zu ändern. Eine breite Streuung in Bezug auf einzelne Emittenten, Sektoren und geografische Regionen stellt einen wesentlichen Teil des Anlageverfahrens dar.

#### Benchmark: ICE BofAML Euro Corporate Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Die Benchmark ist ein Vergleichswert, an dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Vergleichsbenchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Vergleichsbenchmark beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben. Bei währungsabgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse abgesichert.

**Sonstiges:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile in einem Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 30. Juni

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 31. Oktober (Endausschüttung), 31. Januar (Zwischenausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung), 31. Juli (Zwischenausschüttung)

| Mindestanlagebeträge                                                                               |         |                              |                               |                    |                                 |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------|-------------------------------|--------------------|---------------------------------|-----------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteils-klassen                                           | Währung | Pauschaler Erstanlage-betrag | Pauschaler Folgeanla-gebetrag | Pauschaler Bestand | Regelmä-ßige Anlage (monatlich) | Rücknahme |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse A                 | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse A-H (abgesichert) | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse C                 | GBP     | 500.000                      | 25.000                        | 500.000            | entfällt                        | 25.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse I                 | GBP     | 500.000                      | 10.000                        | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse I-H (abgesichert) | GBP     | 500.000                      | 10.000                        | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse J                 | GBP     | 200.000.000                  | 500.000                       | 200.000.000        | entfällt                        | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse J-H (abgesichert) | GBP     | 200.000.000                  | 500.000                       | 200.000.000        | entfällt                        | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse PP                | GBP     | 500.000                      | 10.000                        | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse R                 | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse R-H (abgesichert) | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse X                 | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse Z                 | GBP     | 20.000.000                   | 500.000                       | 20.000.000         | entfällt                        | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse Z-H (abgesichert) | GBP     | 20.000.000                   | 500.000                       | 20.000.000         | entfällt                        | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse B                                        | EUR     | 1.000                        | 250                           | 1.000              | 75                              | 150       |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                      | EUR     | 200.000.000                  | 500.000                       | 200.000.000        | entfällt                        | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)      | EUR     | 200.000.000                  | 500.000                       | 200.000.000        | entfällt                        | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                      | EUR     | 20.000.000                   | 500.000                       | 20.000.000         | entfällt                        | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)      | EUR     | 20.000.000                   | 500.000                       | 20.000.000         | entfällt                        | 500.000   |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüt-tende Bruttoanteile der Klasse A                | USD     | 1.000                        | 75                            | 1.000              | entfällt                        | 75        |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                                          |     |             |         |             |               |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------|---------|-------------|---------------|---------|
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                       | USD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt      | 50.000  |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                       | USD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt      | 500.000 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)       | USD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt      | 500.000 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                       | USD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt      | 500.000 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)       | USD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt      | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse A                                 | CHF | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt      | 75      |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse C                                 | CHF | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt      | 50.000  |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J                                 | CHF | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | Bei Zeichnung | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)                 | CHF | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | Bei Zeichnung | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z                                 | CHF | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | Bei Zeichnung | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)                 | CHF | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | Bei Zeichnung | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A                 | SGD | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt      | 75      |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert) | SGD | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt      | 75      |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                 | SGD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt      | 50.000  |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert) | SGD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt      | 50.000  |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                 | SGD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt      | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert) | SGD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt      | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                 | SGD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt      | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert) | SGD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt      | 500.000 |

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden sich auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

| Gebühren und Aufwendungen                                                                         |                    |                   |                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen                                           | Ausgabeaufschlag % | Rücknahmegebühr % | Jährliche Gebühr % |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A                 | entfällt           | entfällt          | 1,15               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A-H (abgesichert) | entfällt           | entfällt          | 1,18               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C                 | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I                 | entfällt           | entfällt          | 0,65               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I-H (abgesichert) | entfällt           | entfällt          | 0,68               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J                 | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,65        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J-H (abgesichert) | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,68        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP                | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,65        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R                 | entfällt           | entfällt          | 0,90               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R-H (abgesichert) | entfällt           | entfällt          | 0,93               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X                 | entfällt           | entfällt          | 1,15               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z                 | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z-H (abgesichert) | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Euro lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse B                                       | entfällt           | 1,00              | 1,65               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                     | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,65        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)     | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,68        |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                                            |      |          |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------|-------------|
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z (abgesichert)                | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)              | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A                         | 3,25 | entfällt | 1,15        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                         | 1,25 | entfällt | 0,65        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                         | 1,25 | entfällt | bis zu 0,65 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)         | 1,25 | entfällt | bis zu 0,68 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                         | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)         | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse A                                   | 3,25 | entfällt | 1,15        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse C                                   | 1,25 | entfällt | 0,65        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J                                   | 1,25 | entfällt | bis zu 0,65 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert) | 1,25 | entfällt | bis zu 0,68 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z                                   | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)                   | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A                   | 3,25 | entfällt | 1,15        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A-H (abgesichert)   | 3,25 | entfällt | 1,18        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                   | 1,25 | entfällt | 0,65        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C-H (abgesichert)   | 1,25 | entfällt | 0,68        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                   | 1,25 | entfällt | bis zu 0,65 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J-H (abgesichert)   | 1,25 | entfällt | bis zu 0,68 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                   | 1,25 | entfällt | 0,00        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z-H (abgesichert)   | 1,25 | entfällt | 0,00        |

Siehe den Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Anlageverwaltungsgesellschaft | M&G Investment Management Limited |
| Bewertungszeitpunkt           | 12.00 Uhr (britische Zeit)        |
| Auflegungsdatum               | 13. Januar 2003                   |
| Bewertungswährung             | Euro                              |
| Produktreferenznummer         | 642955                            |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### 1.5 M&G European High Yield Bond Fund\*

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

#### Anlageziel

Der Fonds strebt Erträge und Kapitalzuwachs an.

#### Anlagepolitik

Mindestens 70% des Fonds sind in höher verzinsliche Schuldtitel investiert, die auf eine beliebige europäische Währung lauten können und normalerweise verwaltet werden, um den Anlegern ein Engagement in europäischen Währungen zu bieten. Das Engagement des Fonds in höher verzinslichen Schuldtiteln kann durch den Einsatz von Derivaten erzielt werden. Derivate können auch für eine Effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Der Fonds kann darüber hinaus in Organismen für gemeinsame Anlagen, Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner und sonstige übertragbare Wertpapiere, Barmittel, geldnahe Instrumente, sonstige Geldmarktinstrumente, Optionscheine und sonstige Derivate investieren, die auf eine beliebige globale Hauptwährung lauten können. Eventuelle Engagements des Fonds in außereuropäischen Währungen können durch Währungsabsicherungen in europäischen Währungen verwaltet werden. Mehr als 70% des Fonds lauten auf Euro oder werden in Bezug auf den Euro abgesichert.

#### Anlageansatz

Der Fondsmanager konzentriert sich auf die Bottom-up-Analyse der einzelnen Anleiheemissionen und berücksichtigt dabei die makroökonomischen Entwicklungen. Der Schwerpunkt liegt darauf, zu erforschen, ob ein Unternehmen oder eine Regierung in der Lage ist, Zinszahlungen zu leisten, insbesondere bei ungünstigen Wirtschaftsbedingungen. Das Kreditrisiko wird ständig überwacht und in der Regel über eine Reihe von Ländern und Industriesektoren gestreut.

**Benchmark:** ICE BofAML Euro High Yield Constrained Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Die Benchmark ist ein Vergleichswert, an dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Index wurde als Vergleichsbenchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Vergleichsbenchmark beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

**Sonstiges:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile in einem Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 30. Juni

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 31. Oktober (Endausschüttung), 31. Januar (Zwischenausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung), 31. Juli (Zwischenausschüttung)

| Mindestanlagebeträge                                                               |         |                             |                              |                    |                                |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------|------------------------------|--------------------|--------------------------------|-----------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen:                           | Währung | Pauschaler Erstanlagebetrag | Pauschaler Folgeanlagebetrag | Pauschaler Bestand | Regelmäßige Anlage (monatlich) | Rücknahme |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I  | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende Anteile der Klasse X                    | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden sich auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

| Gebühren und Aufwendungen                                                          |                    |                   |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen                            | Ausgabeaufschlag % | Rücknahmegebühr % | Jährliche Gebühr % |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I  | entfällt           | entfällt          | 0,70               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,70        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende Anteile der Klasse X                    | entfällt           | entfällt          | 1,20               |

Siehe den Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Anlageverwaltungsgesellschaft | M&G Investment Management Limited |
| Bewertungszeitpunkt           | 12.00 Uhr (britische Zeit)        |
| Auflegungsdatum               | 7. März 2002                      |
| Bewertungswährung             | Euro                              |
| Produktreferenznummer         | 642956                            |



# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### 1.6 M&G Global Government Bond Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt einen möglichst hohen Gesamtertrag (Kombination aus Ausschüttungen und Kapitalwachstum) an.

#### Anlagepolitik

Das Portfolio wird sich vorrangig aus staatlichen Schuldpapieren mit Investment Grading einschließlich von einer Regierung garantierter Schuldpapiere zusammensetzen und wird weltweit investiert sein. Der Fonds kann ein Engagement in solchen Schuldpapieren auch durch den Einsatz von Derivaten eingehen. Der Fonds kann auch in anderen Regierungs- und Staatspapieren, kollektiven Kapitalanlagen, sonstigen Wertpapieren, sonstigen Schuldinstrumenten, Barmitteln und barmittelähnlichen Werten, Einlagen, Optionsscheinen, Geldmarktinstrumenten und anderen derivativen Finanzinstrumenten anlegen. Der Fonds darf zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen.

#### Benchmark: IA-Sektor Global Bonds

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Die Benchmark ist ein Vergleichswert, an dem die Wertentwicklung des Fonds gemessen werden kann. Der Sektor wurde als die Vergleichsbenchmark des Fonds ausgewählt, da der Fonds eine Komponente des Sektors ist. Die Vergleichsbenchmark beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

**Sonstiges:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile in einem Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 30. Juni

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 31. Oktober (Endausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung)

| Mindestanlagebeträge                                                                            |         |                             |                              |                    |                                |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------|------------------------------|--------------------|--------------------------------|-----------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen                                         | Währung | Pauschaler Erstanlagebetrag | Pauschaler Folgeanlagebetrag | Pauschaler Bestand | Regelmäßige Anlage (monatlich) | Rücknahme |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A               | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C               | GBP     | 500.000                     | 25.000                       | 500.000            | entfällt                       | 25.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I               | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J               | GBP     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP              | GBP     | 500.000                     | 10.000                       | 500.000            | entfällt                       | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R               | GBP     | 500                         | 100                          | 500                | 10                             | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z               | GBP     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A                   | EUR     | 1.000                       | 75                           | 1.000              | entfällt                       | 75        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C                   | EUR     | 500.000                     | 50.000                       | 500.000            | entfällt                       | 50.000    |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J                   | EUR     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z                   | EUR     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A              | USD     | 1.000                       | 75                           | 1.000              | entfällt                       | 75        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C              | USD     | 500.000                     | 50.000                       | 500.000            | entfällt                       | 50.000    |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J | USD     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende Bruttoanteile und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z | USD     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse A                        | CHF     | 1.000                       | 75                           | 1.000              | entfällt                       | 75        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse C                        | CHF     | 500.000                     | 50.000                       | 500.000            | entfällt                       | 50.000    |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J                        | CHF     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z                        | CHF     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A        | SGD     | 1.000                       | 75                           | 1.000              | entfällt                       | 75        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C        | SGD     | 500.000                     | 50.000                       | 500.000            | entfällt                       | 50.000    |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J        | SGD     | 200.000.000                 | 500.000                      | 200.000.000        | entfällt                       | 500.000   |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z        | SGD     | 20.000.000                  | 500.000                      | 20.000.000         | entfällt                       | 500.000   |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden sich auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

| Gebühren und Aufwendungen                                                                |                    |                   |                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen                                  | Ausgabeaufschlag % | Rücknahmegebühr % | Jährliche Gebühr % |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse A        | entfällt           | entfällt          | 1,05               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C        | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I        | entfällt           | entfällt          | 0,55               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J        | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,55        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP       | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,55        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R        | entfällt           | entfällt          | 0,80               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z        | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A            | 4,00               | entfällt          | 1,05               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C            | 1,25               | entfällt          | 0,55               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J            | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,55        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z            | 1,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A       | 4,00               | entfällt          | 1,05               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C       | 1,25               | entfällt          | 0,55               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J       | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,55        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z       | 1,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse A                 | 4,00               | entfällt          | 1,05               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse C                 | 1,25               | entfällt          | 0,55               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse J                 | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,55        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Bruttoanteile der Klasse Z                 | 1,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A | 4,00               | entfällt          | 1,05               |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C | 1,25               | entfällt          | 0,55               |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J | 1,25               | entfällt          | bis zu 0,55        |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z | 1,25               | entfällt          | 0,00               |

Siehe den Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilsklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und

Anlagepolitik des Fonds verfolgt. Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Anlageverwaltungsgesellschaft | M&G Investment Management Limited |
| Bewertungszeitpunkt           | 12.00 Uhr (britische Zeit)        |
| Auflegungsdatum               | 7. März 2002*                     |
| Bewertungswährung             | US-Dollar                         |
| Produktreferenznummer         | 642964                            |

\* Der Fonds entstand aus der Umwandlung des M&G International Sovereign Bond Fund Anlagefonds (Unit Trust), der am 4. Oktober 1999 aufgelegt worden war. Die letzte wesentliche Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagestrategie des Fonds erfolgte am 1. Juli 2014, dem Tag seiner Umbenennung.

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### 1.7 M&G Recovery Fund

#### Anlageziel

Ziel des Fonds ist die Erwirtschaftung einer Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren, die nach Abzug der laufenden Kosten höher ist als diejenige des FTSE All-Share Index.

#### Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fondsvermögens werden direkt in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen in allen Sektoren und Marktkapitalisierungen hinweg investiert, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden, ansässig oder börsennotiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fonds kann auch direkt und über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds, die von M&G verwaltet werden) in andere übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch liquide und geldnahe Mittel zu Liquiditätszwecken halten.

Zur Effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung können Derivate eingesetzt werden.

#### Anlageansatz

Der Fonds wendet einen disziplinierten Anlageansatz an, der sich auf die Analyse und Auswahl einzelner Unternehmen konzentriert.

„Recovery“-Anlagen konzentrieren sich auf Unternehmen, die in Schwierigkeiten geraten sind, jedoch das Potenzial haben, nach ihrer Kehrtwende den Aktionären langfristig Renditen zu liefern.

Der Fonds zielt darauf ab, von der Ineffizienz des Marktes bei der Bewertung von Unternehmen zu profitieren, die kurzfristigen Herausforderungen ausgesetzt sind. Auf diese Weise kann der Fondsmanager Unternehmen identifizieren, deren langfristige Perspektiven vom Markt unterschätzt werden.

Bei der Analyse eines Unternehmens konzentriert sich der Fondsmanager auf drei Schlüsselfaktoren: Personal, Strategie und Cashflow. Die Entwicklung eines konstruktiven Dialogs mit der Unternehmensführung ist von grundlegender Bedeutung für den Anlageprozess.

Der Anlageansatz bedeutet, dass der Fondsmanager bereit ist, eine konträre Sichtweise einzunehmen und Bereiche zu berücksichtigen, die bei anderen Anlegern keine Beachtung finden. Um diese konträre Sichtweise einzunehmen, konzentriert sich der Fondsmanager auf die Unternehmensführung, deren Turnaround-Strategie und die Fähigkeit der Unternehmen, Cashflow zu generieren.

Der Fondsmanager geht davon aus, dass einzelne Fälle von Unternehmen, die sich erholen, eher der Haupttreiber für die Wertentwicklung sind als einzelne Sektoren und das globale makroökonomische Umfeld.

Der Fondsmanager nimmt eine langfristige Perspektive mit einer typischen Haltedauer von mindestens fünf Jahren ein.

#### Benchmark: FTSE All-Share Index

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Zielbenchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Zielbenchmark wird ausschließlich zur Messung der Wertentwicklung des Fonds verwendet und beschränkt die Portfoliozusammensetzung des Fonds nicht.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

**Sonstiges:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile in einem Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 30. Juni

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 31. Oktober (Endausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung)

| Mindestanlagebeträge                                                                    |         |                              |                               |                    |                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------|-------------------------------|--------------------|---------------------------------|-----------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteils-klassen                                | Währung | Pauschaler Erstanlage-betrag | Pauschaler Folgeanla-gebetrag | Pauschaler Bestand | Regelmä-ßige Anlage (monatlich) | Rücknahme |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Nettoanteile der Klasse A | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse C      | GBP     | 500.000                      | 25.000                        | 500.000            | entfällt                        | 25.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse I      | GBP     | 500.000                      | 10.000                        | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse J      | GBP     | 200.000.000                  | 500.000                       | 200.000.000        | entfällt                        | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse PP     | GBP     | 500.000                      | 10.000                        | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse R      | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse X      | GBP     | 500                          | 100                           | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse Z      | GBP     | 20.000.000                   | 500.000                       | 20.000.000         | entfällt                        | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A            | EUR     | 1.000                        | 75                            | 1.000              | 75                              | 75        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B            | EUR     | 1.000                        | 250                           | 1.000              | 75                              | 150       |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C            | EUR     | 500.000                      | 50.000                        | 500.000            | entfällt                        | 50.000    |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J            | EUR     | 200.000.000                  | 500.000                       | 200.000.000        | entfällt                        | 500.000   |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z            | EUR     | 20.000.000                   | 500.000                       | 20.000.000         | entfällt                        | 500.000   |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                           |     |             |         |             |          |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------|---------|-------------|----------|---------|
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A         | USD | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt | 75      |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C         | USD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt | 50.000  |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J         | USD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z         | USD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A | CHF | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt | 75      |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C | CHF | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt | 50.000  |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse J                   | CHF | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse Z                   | CHF | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A  | SGD | 1.000       | 75      | 1.000       | entfällt | 75      |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C  | SGD | 500.000     | 50.000  | 500.000     | entfällt | 50.000  |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J  | SGD | 200.000.000 | 500.000 | 200.000.000 | entfällt | 500.000 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z  | SGD | 20.000.000  | 500.000 | 20.000.000  | entfällt | 500.000 |

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden sich auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

| Gebühren und Aufwendungen                                                                 |                    |                   |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteilsklassen                                   | Ausgabeaufschlag % | Rücknahmegebühr % | Jährliche Gebühr % |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A    | entfällt           | entfällt          | 1,35               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse C         | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse I         | entfällt           | entfällt          | 0,85               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse J         | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,85        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse PP        | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,65        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R         | entfällt           | entfällt          | 1,10               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X         | entfällt           | entfällt          | 1,35               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z         | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A              | 5,25               | entfällt          | 1,65               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse B              | entfällt           | entfällt          | 1,90               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C              | 3,25               | entfällt          | 0,85               |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J              | 3,25               | entfällt          | bis zu 0,85        |
| auf Euro lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z              | 3,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A         | 5,25               | entfällt          | 1,65               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C         | 3,25               | entfällt          | 0,85               |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse J         | 3,25               | entfällt          | bis zu 0,85        |
| auf US-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse Z         | 3,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse A | 5,25               | entfällt          | 1,65               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende und ausschüttende Nettoanteile der Klasse C | 3,25               | entfällt          | 0,85               |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse J                   | 3,25               | entfällt          | bis zu 0,85        |
| auf Schweizer Franken lautende thesaurierende Nettoanteile der Klasse Z                   | 3,25               | entfällt          | 0,00               |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse A  | 5,25               | entfällt          | 1,65               |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse C  | 3,25               | entfällt          | 0,85               |



# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                          |      |          |             |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------|-------------|
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse J | 3,25 | entfällt | bis zu 0,85 |
| auf Singapur-Dollar lautende thesaurierende und ausschüttende Bruttoanteile der Klasse Z | 3,25 | entfällt | 0,00        |

Siehe den Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Anlageverwaltungsgesellschaft | M&G Investment Management Limited |
| Bewertungszeitpunkt           | 12.00 Uhr (britische Zeit)        |
| Datum der Auflegung           | 7. März 2002                      |
| Bewertungswährung             | Pfund Sterling                    |
| Produktreferenznummer         | 642963                            |

### Hinweis für Anleger in Frankreich

Der M&G Recovery Fund ist für die Teilnahme an Aktiensparplänen in Frankreich (PEA) zugelassen. Der Fonds muss jederzeit mindestens 75% seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die für PEA zulässig sind.

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

### 1.8 M&G Smaller Companies Fund

#### Anlageziel

Der Fonds strebt eine höhere Gesamtrendite (die Kombination aus Kapitalzuwachs und Erträgen) über einen beliebigen Zeitraum von fünf Jahren an, die nach Abzug der laufenden Kostenquote höher ist als diejenige des Numis Smaller Companies Index (ohne Investmentgesellschaften).

#### Anlagepolitik

Mindestens 80% des Fonds sind in kleinere britische Unternehmen investiert. Dabei handelt es sich um börsennotierte britische Unternehmen, die zum Zeitpunkt des ersten Kaufs:

- zu den unteren 10% (nach Marktkapitalisierung) des FTSE All-Share Index gehören, oder
- im Numis Smaller Companies Index (ohne Investmentgesellschaften) vertreten sind, oder
- am Alternative Investment Market notiert sind.

Der Fonds darf auch in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und in sonstige übertragbare Wertpapiere anlegen. Zu untergeordneten Zwecken können liquide sowie liquiditätsähnliche Mittel gehalten werden, und im Sinne einer Effizienten Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke können Derivate einschließlich Optionsscheinen eingesetzt werden.

#### Anlageansatz

Der Fondsmanager verfolgt bei der Titelauswahl einen Bottom-Up-Ansatz und strebt den Aufbau eines breit gestreuten Portfolios an. Es wird eine langfristige Perspektive verfolgt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf „Wachstumstreiber“, Wettbewerbsvorteile, Veränderungen, Qualität der Unternehmensführung und Bewertung gelegt wird.

Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen so stark wächst, dass es nicht mehr die Merkmale eines kleineren Unternehmens aufweist, reduziert der Fondsmanager die Position in einer Art und Weise und in einem Zeitrahmen, die am besten geeignet sind, das Ziel des Fonds zu erreichen.

**Benchmark:** Numis Smaller Companies Index excluding Investment Companies

Der Fonds wird aktiv gemanagt. Die Benchmark ist ein Ziel, das der Fonds übertreffen will. Der Index wurde als Zielbenchmark für den Fonds gewählt, da er das Potenzial der Anlagepolitik des Fonds am besten widerspiegelt. Die Zielbenchmark und der andere Index sowie der Markt, auf die in der Anlagepolitik Bezug genommen wird, beschränken die Portfoliozusammensetzung des Fonds, da sie das Anlageuniversum des Fonds definieren.

Bei nicht abgesicherten Anteilsklassen ist die Benchmark in der Währung der Anteilsklasse angegeben.

**Sonstiges:** Der Fonds ist kein Feeder-OGAW und wird keine Anteile in einem Feeder-OGAW halten.

**Bilanzstichtag:** 30. Juni

**Tag der Ertragszuteilung:** spätestens am 31. Oktober (Endausschüttung), 30. April (Zwischenausschüttung)

#### Mindestanlagebeträge

| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteils-klassen                            | Währung | Pauschaler Er-stanlagebetrag | Pauscha-ler Folgean-lagebe-trag | Pauschaler Bestand | Regelmä-ßige Anlage (monatlich) | Rücknahme |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------------|---------------------------------|--------------------|---------------------------------|-----------|
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse A  | GBP     | 500                          | 100                             | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C                      | GBP     | 500.000                      | 25.000                          | 500.000            | entfällt                        | 25.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse I  | GBP     | 500.000                      | 10.000                          | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse J  | GBP     | 200.000.000                  | 500.000                         | 200.000.000        | entfällt                        | 500.000   |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse PP | GBP     | 500.000                      | 10.000                          | 500.000            | entfällt                        | 10.000    |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse R  | GBP     | 500                          | 100                             | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse X  | GBP     | 500                          | 100                             | 500                | 10                              | 100       |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse Z  | GBP     | 20.000.000                   | 500.000                         | 20.000.000         | entfällt                        | 500.000   |

Angaben dazu, welche Anteilsklassen derzeit ausgegeben werden, finden sich auf [www.mandg.com/classesinissue](http://www.mandg.com/classesinissue).

#### Gebühren und Aufwendungen

| Aufgelegte oder zur Auflegung verfügbare Anteils-klassen                            | Ausgabeaufschlag % | Rücknahmegebühr % | Jährliche Gebühr % |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse A  | entfällt           | entfällt          | 1,35               |
| auf Pfund Sterling lautende ausschüttende Anteile der Klasse C                      | entfällt           | entfällt          | 0,00               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse I  | entfällt           | entfällt          | 0,85               |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse J  | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,85        |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüt-tende Anteile der Klasse PP | entfällt           | entfällt          | bis zu 0,85        |

# Anhang 1

## Nähere Angaben zu den Teilfonds von M&G Investment Funds (3)

|                                                                                   |          |          |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|------|
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse R | entfällt | entfällt | 1,10 |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse X | entfällt | entfällt | 1,35 |
| auf Pfund Sterling lautende thesaurierende und ausschüttende Anteile der Klasse Z | entfällt | entfällt | 0,00 |

Siehe den Abschnitt 28. „Gebühren und Aufwendungen“ zu weiteren Einzelheiten zu den Gebühren und zum möglichen Abschlag von der jährlichen Gebühr. Die aktuelle jährliche Gebühr einschließlich aller Abschläge, die derzeit für einzelne Anteilklassen von Teilfonds gelten, sind verfügbar unter [www.mandg.co.uk](http://www.mandg.co.uk).

### Anlegerprofil

Dieser Fonds ist für alle Arten von Anlegern geeignet, die über grundlegende Anlagekenntnisse verfügen und in einen aktiv verwalteten Fonds investieren möchten, der die oben beschriebene Zielsetzung und Anlagepolitik des Fonds verfolgt.

Anleger sollten anstreben, mindestens fünf Jahre zu investieren und sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Wert ihrer Anlage und daraus erzielter Erträge sowohl steigen als auch fallen kann.

### Weitere Informationen

|                               |                                   |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| Anlageverwaltungsgesellschaft | M&G Investment Management Limited |
| Bewertungszeitpunkt           | 12.00 Uhr (britische Zeit)        |
| Auflegungsdatum               | 7. März 2002                      |
| Bewertungswährung             | Pfund Sterling                    |
| Produktreferenznummer         | 642961                            |

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland und Österreich. Er sollte stets in Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft veröffentlichten Verkaufsprospekt gelesen werden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen oder Fragen zum Inhalt des vorliegenden Abschnitts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater oder kontaktieren Sie unsere Kundenbetreuung unter +49 (0)69 1338 6767.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Informationen über die Abrechnung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen nicht für Sie gelten, falls Sie Anteile über eine Bank oder eine Fondsplattform kaufen. Sofern dies der Fall ist, richten Sie Ihre Fragen zu den Abrechnungsbedingungen bitte an die Bank, von der Sie Ihre Depotabrechnung und weitere Informationen über Ihr Wertpapierkonto erhalten. Unsere Kundenbetreuung erteilt Ihnen in solchen Fällen gerne allgemeine Auskünfte über die Fonds von M&G, die für den Vertrieb in Deutschland zugelassen sind.

Anlegern in Deutschland und Österreich raten wir, in auf Euro lautende Anteilsklassen anzulegen, für die sämtliche hierin genannten Serviceleistungen erbracht werden und Steuernachweise verfügbar sind. M&G Investments weist ausdrücklich darauf hin, dass die Anlage in Sterling-Anteilsklassen für Anleger, die in Deutschland oder Österreich einkommenssteuerpflichtig sind, zu Steuernachteilen führt, da diese Anteilsklassen keine Garantie für die Bereitstellung spezieller Steuernachweise bieten.

### 1 Verfügbare Teilfonds und Anteilsklassen

Nicht alle Teilfonds sind für den öffentlichen Vertrieb in Deutschland und Österreich zugelassen.

#### Deutschland:

In Bezug auf die folgenden Teilfonds wurde keine Vertriebsanzeige bei der BaFin eingereicht bzw. auf das Vertriebsrecht verzichtet. Anteile an diesen Teilfonds dürfen daher in Deutschland nicht vertrieben werden:

- M&G Smaller Companies Fund
- M&G Dividend Fund
- M&G European Corporate Bond Fund
- M&G European High Yield Bond Fund\*
- M&G Emerging Markets Bond Fund

#### Österreich:

Gemäß § 140 Abs. 1 des österreichischen Investmentfondsgesetz 2011, InvFG 2011, sind in Österreich nur die folgenden Teilfonds für den Vertrieb zugelassen:

- M&G Corporate Bond Fund
- M&G Global Government Bond Fund
- M&G Recovery Fund

In Bezug auf Anleger aus Österreich gelten die folgenden Informationen nur für diese Teilfonds.

Auf Euro lautende thesaurierende Nettoanteile der Klassen A und C stehen derzeit für Anleger in Deutschland und Österreich zur Verfügung. Angaben über diese Anteilsklassen sind dem entsprechenden Abschnitt im Verkaufsprospekt zu entnehmen.

### 2 Service für Anteilinhaber

Um den Anlegern in Deutschland und Österreich einen optimalen Support bieten zu können, hat M&G International Investments SA eine deutsche Geschäftsstelle eröffnet, die sämtliche Serviceleistungen in deutscher Sprache anbietet.

Sämtliche Anträge über den Kauf, die Rücknahme oder den Umtausch von Investmentanteilen sowie Fragen oder Reklamationen in Verbindung mit Anteilen der Gesellschaft können schriftlich in deutscher oder englischer

Sprache verfasst und unter folgender Anschrift an unsere Kundenbetreuung gesendet werden:

M&G International Investments SA  
Niederlassung Deutschland  
Main Building  
Taubusanlage 19  
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 1338 6767  
Fax: +49 (0)69 1338 6731

### 3

#### Erstanlagen

Anleger in Deutschland und Österreich, die beabsichtigen, im Rahmen der Gesellschaft in Teilfonds zu investieren, sollten Kontakt mit unserer Kundenbetreuung aufnehmen, die Ihnen gerne die für die Eröffnung eines Kontos notwendigen Formulare sowie weitere Informationen zukommen lässt.

Die ausgefüllten Formulare müssen an einem Geschäftstag vor 09.30 Uhr (MEZ) eingehen, damit das Anlagekonto eröffnet und der Kaufauftrag zu dem an diesem Tag gültigen Anteilspreis ausgeführt werden kann. Der Mindestzeichnungsbetrag ist in Anhang 4 aufgeführt.

Das Eigentum der Anleger an den Anteilen wird durch einen Eintrag im Namen von M&G International Investments Nominee Limited, 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG (der „Bevollmächtigte“) im Anteilinhaberregister der Gesellschaft belegt. Dieser Service steht den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung.

Die Anleger erhalten eine Ausführungsanzeige mit Angaben mit genauen Angaben zu der Anzahl der gekauften Anteile, die auf ihre Rechnung von dem Bevollmächtigten gehalten werden, sowie dem anzuwendenden Abrechnungsdatum.

Zahlungen für Anteile sollten per Banküberweisung auf das Konto der Gesellschaft bis zu dem auf der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum erfolgen. Bitte beachten Sie, dass M&G International Investments SA keine Schecks oder Barmittel annimmt.

### 4

#### Ausgabeaufschlag

Der ACD kann auf den Kauf von Anteilen eine Gebühr erheben. Diese Gebühr entspricht einem prozentualen Anteil des Gesamtbetrags der von einem Anteilinhaber getätigten Anlage und wird vor dem Kauf der Anteile abgezogen. Wurde eine Anlage in einen Fonds mit einem Ausgabeaufschlag von 5,25% in Höhe von 1.000,- EUR getätigt, wird der Ausgabeaufschlag von der Anlage in Höhe von 1.000,- EUR abgezogen, woraus sich ein Betrag von 947,50 EUR ergibt, der in den Fonds investiert wird.

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags für den Fonds ist in Anhang 4 enthalten, wobei der ACD berechtigt ist, Abschläge auf solche Gebühren zu gewähren. Die Anhebung des Ausgabeaufschlags kann nur in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook erfolgen und nachdem der ACD den Verkaufsprospekt in Bezug auf den angehobenen Satz aktualisiert hat.

### 5

#### Spätere Anlagen

Spätere Kaufanweisungen können direkt per Fax oder per Post an M&G International Investments SA gesendet werden.

In der Kaufanweisung sollten die Kontonummer des Anlegers (die in jeder Ausführungsanzeige aufgeführt ist), der Name des Anlegers, der Name des Teilfonds, in die die Gelder investiert werden sollen, sowie die entsprechende Anteilsklasse (ISIN-Code) aufgeführt sein. Ohne

eine Kaufanweisung ist es nicht möglich, den Kaufauftrag zu bearbeiten. Das Geld wird in diesem Fall ohne Verzinsung und auf Kosten des Versenders zurückerstattet. Der Mindestbetrag für spätere Anlagen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 aufgeführt. Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass eine spätere Anlage in Anteile der Gesellschaft den Bestimmungen im Verkaufsprospekt unterliegt, der zum Zeitpunkt des Kaufs gilt. Unsere Kundenbetreuung lässt Ihnen den Verkaufsprospekt auf Anfrage gerne zukommen.

### 6 Rücknahme von Anteilen

Anleger können ihre Anteile durch den Versand einer Anweisung per Fax oder per Post direkt an M&G International Investment SA zurücknehmen lassen.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

Der Mindestbetrag für Rücknahmen pro Teilfonds und Anteilsklasse ist in Anhang 4 aufgeführt.

Der Erlös aus der Rücknahme wird mittels Banküberweisung bis zu dem in der Ausführungsanzeige angegebenen Abrechnungsdatum an die Anleger ausbezahlt.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die von Banken, die an einer solchen Überweisung beteiligt sind, benötigte Bearbeitungszeit unterschiedlich sein kann und daher nicht garantiert werden kann, dass die Rücknahmeerlöse innerhalb des erwähnten Zeitraums auf dem Bankkonto des Anlegers gutgeschrieben werden.

Die Rücknahme von Anteilen darf nicht dazu führen, dass der Wert des Kontos unter den in Anhang 4 genannten Mindestanlagebestand pro Teilfonds fällt.

Sollte infolge einer Rücknahmeanweisung der Wert des Kontos unter den vorstehend erwähnten Mindestbestand fallen, behält sich M&G das Recht vor, den entsprechenden Antrag als Antrag auf eine Gesamtrücknahme aller auf einem solchen Anlagekonto gehaltenen Anteile dieser Klasse des Teilfonds zu betrachten.

### 7 Umschichtung

Anleger sind berechtigt, von ihnen gehaltene Anteile in einem Teilfonds der Gesellschaft gemäß den im Prospekt erläuterten Bestimmungen und gemäß dem in Anhang 4 angegebenen Mindestanlagebestand gegen Anteile in einem anderen Teilfonds umzuschichten.

Anweisungen, die bis 11.30 Uhr (MEZ) an einem Geschäftstag im Vereinigten Königreich eingehen, werden zu dem Bewertungszeitpunkt dieses Tages bearbeitet. Anweisungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf den nächsten verfügbaren Bewertungszeitpunkt vorgetragen.

### 8 Zahlstelle in Österreich

Société Générale  
Zweigniederlassung Wien  
Prinz Eugen-Straße 8-10/5/Top11,  
1040 Wien

Mit Wirkung zum 1. Dezember 2016, hat die vorstehend aufgeführte Bank die Funktion der Zahlstelle in Österreich übernommen.

Auf Anfrage können Anteilinhaber in Österreich Rücknahmeerlöse, Dividenden sowie weitere Zahlungen über die österreichische Zahlstelle erhalten.

Anträge auf die Rücknahme von Anteilen können darüber hinaus an die österreichische Zahlstelle gesendet werden, die diese unverzüglich an die Gesellschaft weiterleitet.

### 9 Informationsstellen

| Deutschland                       | Österreich              |
|-----------------------------------|-------------------------|
| M&G International Investments SA  | Société Générale        |
| Niederlassung Deutschland         | Zweigniederlassung Wien |
| Prinz Eugen-Straße 8-mainBuilding | 10/5/Top11              |
| Taunusanlage 19                   | 1040 Wien               |
| 60325 Frankfurt am Main           |                         |

Bei den vorgenannten Informationsstellen sind Druckstücke des Verkaufsprospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie der Satzung der Gesellschaft zusammen mit dem Jahres- und Halbjahresbericht, den Ausgabe- und Rücknahmepreisen für die Anteile sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge kostenfrei erhältlich. Darüber hinaus stehen die in Abschnitt 34.4 „Dokumente der Gesellschaft“ aufgeführten Dokumente zu normalen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der deutschen und österreichischen Informationsstelle zur Verfügung. Die Informationsstellen in Deutschland und Österreich verfügen darüber hinaus über zusätzliche Informationen, die Anlegern am Geschäftssitz der Gesellschaft in London, England, zur Verfügung stehen.

### 10 Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Informationen über Zwischengewinne und ausschüttungsgleiche Erträge werden an Handelstagen in Deutschland unter „[www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)“ veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger werden ebenfalls auf dieser Webseite veröffentlicht. In den in § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) aufgeführten Fällen werden Anteilinhaber auch mittels eines „dauerhaften Datenträgers“ im Sinne des § 167 KAGB informiert. Darüber hinaus werden Informationen auch mittels eines anderen Mediums, das die Gesellschaft für geeignet hält, veröffentlicht. Die Anteilepreise sind darüber hinaus online unter [www.mandg.com](http://www.mandg.com) erhältlich.

### 11 Klassifizierung des Fonds nach dem deutschen Investmentsteuergesetz

Der folgende Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Aktienfonds (fortlaufende Anlage von über 51 % in Kapitalbeteiligungen während des Rechnungslegungszeitraums) gemäß dem ab 1. Januar 2018 geltenden deutschen Investmentsteuergesetz.

- M&G Recovery Fund.



### 1 Die Anlagepolitik des ACD kann bedeuten, dass zu Zeiten, in denen es als angemessen gilt, das Vermögen der jeweiligen Teilfonds nicht voll angelegt wird und dass angemessene Liquiditätsniveaus eingehalten werden.

#### 1.1 Behandlung von Verpflichtungen

Da das COLL Sourcebook gestattet, Transaktionen nur einzugehen oder Anlagen zu thesaurieren (zum Beispiel Anlagen in Optionsscheinen und nicht oder teilweise bezahlten Wertpapieren und die allgemeine Vollmacht entgegenzunehmen oder zu zeichnen), wenn mögliche Verpflichtungen, die aus den Anlagetransaktionen oder aus dem Thesaurieren entstehen, nicht zu etwaigen Verletzungen etwaiger Beschränkungen des COLL 5 führen, muss davon ausgegangen werden, dass die maximal mögliche Haftbarkeit der Gesellschaft unter etwaigen anderen dieser Bestimmungen ebenfalls bedacht wurde.

Wenn eine Regel des COLL Sourcebook das Eingehen einer Anlagetransaktion nur zulässt oder eine Anlage nur thesauriert werden darf, wenn diese Anlagetransaktion oder die Thesaurierung oder andere ähnliche Transaktionen abgedeckt sind:

- 1.1.1 muss beim Anwenden dieser Bestimmungen davon ausgegangen werden, dass der betreffende Teilfonds gleichzeitig etwaige andere Abdeckungsverpflichtungen erfüllen muss; und
- 1.1.2 Deckungselemente nicht öfter als einmal verwendet werden dürfen.

#### 1.2 OGAW Fonds: Zulässige Anlageformen der Sondervermögen

Das Sondervermögen eines Teilfonds muss, vorbehaltlich von COLL 5 und gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, anders vorgesehen, ausschließlich aus einzelnen der oder allen folgenden Anlageformen bestehen:

- 1.2.1 übertragbare Wertpapiere;
- 1.2.2 genehmigte Geldmarktinstrumente;
- 1.2.3 Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- 1.2.4 Derivate und Terminkontrakte;
- 1.2.5 Einlagen; und
- 1.2.6 bewegliche und unbewegliche Anlagegüter die für die direkte Erfüllung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft notwendig sind; in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL 5.2.

#### 1.3 Übertragbare Wertpapiere

- 1.3.1 Bei einem übertragbaren Wertpapier handelt es sich um eine Anlage, die unter Paragraph 76 (Anteile usw.), Paragraph 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen), Paragraph 78 (staatliche und öffentliche Wertpapiere), Paragraph 79 (Instrumente, die Anlagen ermöglichen) und Paragraph 80 (Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten) der Regulated Activities Order fällt.
- 1.3.2 Bei der Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentum daran nicht übertragen werden oder nur mit Zustimmung Dritter übertragen werden kann.

1.3.3 Beim Anwenden von Absatz 1.3.2 auf eine Anlage, die von einem Unternehmen ausgegeben wurde und bei der es sich um eine Anlage handelt, die den Paragraphen 76 (Anteile usw.) oder 77 (Instrumente, die Verschuldungen schaffen oder anerkennen) der Regulated Activities Order unterliegen, darf das Zustimmungserfordernis seitens des Unternehmens oder etwaiger Gesellschafter oder Eigentümer von Schuldverschreibungen ignoriert werden.

1.3.4 Bei einer Anlage handelt es sich nicht um ein übertragbares Wertpapier, es sei denn, die Verpflichtung des Eigentümers sich an den Schulden des Emittenten zu beteiligen, beschränkt sich derzeit auf den jeweiligen Betrag, den der Eigentümer für seine Anlage noch nicht eingezahlt hat.

## 2 Anlagen in übertragbare Wertpapiere

2.1 Ein Teilfonds kann nur in dem Ausmaß in ein übertragbares Wertpapier investieren, als das übertragbare Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:

- 2.1.1 Das Verlustrisiko, das dem Teilfonds im Zusammenhang mit dem Halten von übertragbaren Wertpapieren entstehen kann, ist auf den dafür bezahlten Betrag beschränkt;
- 2.1.2 dessen Liquidität beeinträchtigt die Fähigkeit des ACD nicht, seiner Verpflichtung, auf Verlangen Anteile von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen (siehe COLL 6.2.16R(3));
- 2.1.3 eine zuverlässige Bewertung dazu ist wie folgt erhältlich:
  - 2.1.3.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es genaue, zuverlässige und regelmäßige Preise gibt, die Marktpreise oder auch Preise sind, welche unabhängig vom Emittenten durch Bewertungssysteme gestellt werden;
  - 2.1.3.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo eine Bewertung auf periodischer Basis, welche von Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder von kompetenter Anlageanalyse abgeleitet wird, stattfindet;
- 2.1.4 angemessene Informationen dazu sind wie folgt erhältlich:
  - 2.1.4.1 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige, genaue und verständliche Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den Markt erhältlich sind, gibt;
  - 2.1.4.2 im Fall eines übertragbaren Wertpapiers, welches nicht an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, wo es regelmäßige und genaue Informationen zum übertragbaren Wertpapier oder, wo

relevant, zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers für den ACD erhältlich sind, gibt.

- 2.1.5 Es verkehrsfähig ist; und
- 2.1.6 dessen Risiken durch einen Risikomanagement Prozess des ACD angemessen erfasst werden.

2.2 Soweit der ACD nicht Informationen zur Verfügung stehen, welche zu einem anderen Schluss führen würden, wird bei einem übertragbaren Wertpapier, welches an einem geeigneten Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen dass:

- 2.2.1 die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt ist, seiner Verpflichtung, die Anteile auf Verlangen von jedem qualifizierten Anleger zurückzunehmen, nachzukommen; und
- 2.2.2 es verkehrsfähig ist.

2.3 Nicht mehr als 5% des Wertes eines Teilfonds darf aus Optionsscheinen bestehen.

### 3 Geschlossene Fonds bestehend aus übertragbaren Wertpapieren

3.1 Ein Anteil eines geschlossenen Fonds soll für die Anlagezwecke eines Teilfonds als ein übertragbares Wertpapier gelten, vorausgesetzt dass er die Voraussetzungen eines übertragbaren Wertpapiers, wie in Abschnitt 2 aufgeführt, erfüllt und entweder:

- 3.1.1 wo der geschlossene Fonds als Investment-Gesellschaft oder als Unit Trust konstituiert ist:
  - 3.1.1.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche auf Gesellschaften angewandt werden, unterliegt; und
  - 3.1.1.2 wo eine andere Person Vermögensverwaltungstätigkeiten für diesen ausführt, diese Person staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt; oder

3.1.2 Wo der geschlossene Fonds vertragsrechtlich konstituiert ist:

- 3.1.2.1 dieser den Grundsätzen der Unternehmensführung, welche gleichwertig zu jenen die auf Gesellschaften angewandt werden sind, unterliegt; und
- 3.1.2.2 durch eine Person verwaltet wird, welche staatlicher Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.

### 4 Übertragbare Wertpapiere bezogen auf andere Anlagen

4.1 Ein Teilfonds kann in alle anderen Anlagen investieren, welche für Anlagezwecke des Teilfonds als übertragbares Wertpapier betrachtet werden können, vorausgesetzt dass die Anlage:

- 4.1.1 die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere, wie in Abschnitt 2 vorstehend aufgeführt, erfüllt; und
- 4.1.2 gesichert oder verbunden ist mit der Performance von anderen Anlagen, welche unterschiedlich von jenen sein können, in welche ein Teilfonds investieren kann.

4.2 Enthält eine Anlage gemäß Absatz 4.1 eine eingebaute Derivatkomponente (siehe COLL 5.2.19R(3A)), werden

die Anforderungen dieses Absatzes bezüglich Derivate und Terminkontrakte auf diese Komponente angewandt.

### 5 Genehmigte Geldmarktinstrumente

Nur die Teilfonds M&G Corporate Bond Fund, M&G Emerging Markets Bond Fund, M&G European Corporate Bond Fund, M&G European High Yield Bond Fund\* und M&G Global Government Bond Fund dürfen in Geldmarktinstrumente investieren.

5.1 Ein zulässiges Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das für gewöhnlich an einem Geldmarkt gehandelt wird, das liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

5.2 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als normalerweise als auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:

- 5.2.1 es bei Emission eine Laufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
- 5.2.2 es eine Restlaufzeit von bis zu 397 Tagen hat;
- 5.2.3 wenn regelmäßige Zinsanpassungen in Einklang mit den Geldmarktkonditionen zumindest alle 397 Tage durchgeführt werden; oder
- 5.2.4 es ein Risikoprofil hat, einschließlich Kredit- und Zinssatzrisiken, das einem Instrument, welches eine Laufzeit wie in Absatz 5.2.1 oder 5.2.2 hat oder regelmäßigen Zinsanpassungen wie in Absatz 5.2.3 unterliegt, entspricht.

5.3 Ein Geldmarktinstrument gilt dann als liquide, wenn es mit begrenzten Kosten in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen unter Berücksichtigung, der Verpflichtung des ACD Anteile auf Verlangen von qualifizierten Anteilhabern zurückzunehmen (siehe COLL 6.2.16R(3)) verkauft werden kann.

5.4 Ein Geldmarktinstrument soll als einen Wert tragend betrachtet werden, der jederzeit genau ermittelt werden kann, falls genaue und zuverlässige Bewertungssysteme, welche folgende Voraussetzungen erfüllen, verfügbar sind:

- 5.4.1 dem ACD ermöglichen einen Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert, für welchen das im Portfolio gehaltene Instrument, zwischen sachkundigen geeigneten Parteien in einer Transaktion unter Marktbedingungen ausgetauscht werden könnte, zu berechnen; und
- 5.4.2 basieren auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen einschließlich Systemen basierend auf Kostenamortisation.

5.5 Ein Geldmarktinstrument, welches normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird und an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt wird, gilt als liquide und als einen Wert tragend, der jederzeit genau ermittelt werden kann, es sei denn dem ACD stehen Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen.

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

### 6 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln

6.1 Übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente welche von einem Teilfonds gehalten werden, müssen:

- 6.1.1 an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden (wie in den Absätzen 7.3.1 und 7.4 beschrieben); oder

- 6.1.2 an einem geeigneten Markt wie beschrieben in (Absatz 7.3.2) gehandelt werden;
- 6.1.3 für ein nicht zugelassenes oder gehandeltes genehmigtes Geldmarktinstrument an einem geeigneten Markt gemäß Absatz 8.1; oder
- 6.1.4 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, vorausgesetzt dass:
  - 6.1.4.1 die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung beinhalten, dass ein Gesuch zu stellen ist, um an einem geeigneten Markt zugelassen zu werden; und
  - 6.1.4.2 eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres seit Emission gesichert ist.
- 6.2 Allerdings kann ein Teilfonds nicht mehr als 10% des Sondervermögens in andere als im Absatz 6.1 bezeichnete übertragbare Wertpapiere und genehmigte Geldmarktinstrumente anlegen.

### 7 Regelung zu den geeigneten Märkten: Zweck

- 7.1 Um Anleger zu schützen, sollten die Märkte, auf denen die Anlagen eines Teilfonds gehandelt werden, zum Kaufzeitpunkt der Anlage, bis diese wieder verkauft wird von angemessener Qualität („geeignet“) sein.
- 7.2 Ist ein Markt nicht mehr länger geeignet, verlieren die Anlagen auf diesem Markt ihre Einordnung als genehmigte Wertpapiere. Die 10%-Beschränkung auf Anlagen in nicht genehmigten Wertpapieren findet hier Anwendung und das Überschreiten dieser Beschränkung, da ein Markt nicht länger geeignet ist, wird allgemein als unbeabsichtigte Verletzung betrachtet.
- 7.3 Ein Markt gilt im Sinne der Regelungen als geeignet, wenn er:
  - 7.3.1 geregelt ist; oder
  - 7.3.2 es sich um einen Markt in einem EWR-Staat handelt, der geregelt ist, regelmäßig tätig ist und der für die Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
  - 7.3.3 jeder Markt gemäß Absatz 7.4.
- 7.4 Ein Markt der nicht unter Absatz 7.3 fällt, ist geeignet im Sinne von COLL 5, wenn:
  - 7.4.1 der ACD nach Rücksprache mit der und Mitteilung an die Verwahrstelle bestimmt, dass der Markt für Anlagen in oder den Handel mit dem Anlagevermögen geeignet ist;
  - 7.4.2 der Markt Bestandteil einer Aufstellung im Prospekt ist; und
  - 7.4.3 die Verwahrstelle angemessene Sorgfalt hat walten lassen, um festzustellen, dass:
    - 7.4.3.1 angemessene Hinterlegungsvorkehrungen für die Anlage zur Verfügung stehen, die auf diesem Markt gehandelt wird; und
    - 7.4.3.2 der ACD bei der Entscheidung, ob ein Markt geeignet ist, alle angemessenen Schritte unternommen hat.
- 7.5 In Absatz 7.4.1 darf ein Markt nicht als angemessen gelten, es sei denn er ist geregelt, regelmäßig tätig, als Markt oder Börse oder als eine Selbstregulierungsorganisation durch eine ausländische Regulierungsbehörde anerkannt, der Öffentlichkeit zugänglich, angemessen liquide und

verfügt über angemessene Vorkehrungen für die ungehinderte Übertragung von Erträgen und Kapital im oder für Auftrag von Anlegern.

- 7.6 Die geeigneten Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen darf, sind in Anhang 3 aufgeführt.

### 8 Geldmarktinstrumente mit einem regulierten Emittenten

- 8.1 Zusätzlich zu Instrumenten welche an einem geeigneten Markt zugelassen oder gehandelt werden, kann ein Teilfonds in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, vorausgesetzt, dass es folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - 8.1.1 die Emission oder der Emittent ist reguliert um Anleger und Einlagen zu schützen; und
  - 8.1.2 das Instrument wird in Übereinstimmung mit Abschnitt 9 untenstehend emittiert oder garantiert.
- 8.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, anders als eines welches an einem geeigneten Markt gehandelt wird, soll als reguliert betrachtet werden, um Anleger und Einlagen zu schützen, wenn:
  - 8.2.1 das Instrument ein genehmigtes Geldmarktinstrument ist;
  - 8.2.2 angemessene Informationen über das Instrument verfügbar sind (einschließlich Informationen, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken einer Anlage darin ermöglichen) in Übereinstimmung mit Abschnitt 10 untenstehend; und
  - 8.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

### 9 Emittenten und Garanten von Geldmarktinstrumenten

- 9.1 Ein Teilfonds kann in ein genehmigtes Geldmarktinstrument anlegen, wenn dieses:
  - 9.1.1 Emittiert oder garantiert ist durch einen der folgenden:
    - 9.1.1.1 eine Zentralbehörde eines EWR-Staates, oder wenn der EWR-Staat ein Bundesstaat ist, von einem der Mitglieder, aus welchen die Föderation besteht;
    - 9.1.1.2 eine regionale oder lokale Behörde eines EWR-Staates;
    - 9.1.1.3 die Europäische Zentralbank oder eine Zentralbank eines EWR-Staates;
    - 9.1.1.4 die Europäische Union oder die Europäische Investment Bank;
    - 9.1.1.5 ein Nicht-EWR-Staat, im Falle eines Bundesstaates, von einem der Mitglieder, aus welchen die Föderation besteht;
    - 9.1.1.6 eine öffentlich-rechtliche internationale Körperschaft zu welcher ein oder mehrere EWR-Staaten zugehörig sind; oder
  - 9.1.2 von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgegeben ist, deren Wertpapiere an einem geeigneten Markt gehandelt werden; oder
  - 9.1.3 von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, welche:

- 9.1.3.1 der ordentlichen Aufsicht in Übereinstimmung mit den Kriterien unterliegt, welche das Gemeinschaftsrecht vorsieht; oder
- 9.1.3.2 Regeln unterliegt und diese erfüllt, die nach Ansicht der FCA mindestens genauso stringent sind, wie die vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen.
- 9.2 Eine Einrichtung soll dann als den Voraussetzungen von Absatz 9.1.3.2 genügend betrachtet werden, wenn sie der ordentlichen Aufsicht unterliegt und die aufsichtsrechtlichen Regeln befolgt, und eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:
- 9.2.1 sie im EWR-Raum ansässig ist;
- 9.2.2 sie in einem OECD Land ansässig ist, welches der Gruppe der 10 (Group of Ten) angehört ist;
- 9.2.3 sie mindestens ein „Investment-Grade“ Rating hat;
- 9.2.4 auf der Basis einer gründlichen Analyse des Emittenten aufgezeigt werden kann, dass die auf diesen Emittenten anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regeln mindestens so stringent, wie die des Gemeinschaftsrechts sind.
- 10 Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente**
- 10.1 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches gemäß Absatz 9.1.2 oder von einer Einrichtung des Typs wie in Absatz 11 untenstehend beschrieben emittiert wird, oder durch eine Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 9.1.1.6 emittiert, aber nicht durch eine Zentralbehörde gemäß Absatz 9.1.1.1 garantiert, müssen folgende Informationen verfügbar gemacht werden:
- 10.1.1 Informationen über beides, die Emission oder das Emissionsprogramm und die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, von angemessenen qualifizierten Dritten nachgeprüft, ohne dass diese den Instruktionen des Emittenten unterliegen;
- 10.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
- 10.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm.
- 10.2 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes, welches durch eine Einrichtung gemäß Absatz 9.1.3 emittiert oder garantiert wird, müssen folgende Informationen erhältlich sein:
- 10.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments;
- 10.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen auf regelmäßiger Basis und jederzeit wenn ein signifikantes Ereignis auftritt; und
- 10.2.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken betreffend die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, welche eine angemessene Beurteilung der Kreditrisiken bezogen auf Anlagen in diesen Instrumenten ermöglichen.
- 10.3 Für den Fall eines genehmigten Geldmarktinstrumentes:
- 10.3.1 gemäß Absatz 9.1.1.1, 9.1.1.4, 9.1.1.5; oder
- 10.3.2 emittiert durch eine Behörde gemäß Absatz 9.1.1.2 oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäß Absatz 9.1.1.6 und durch eine Zentralbehörde gemäß Art. 9.1.1.1 garantiert;
- Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten müssen vor der Emission des Instruments erhältlich sein.
- 11 Spread: Allgemein**
- 11.1 Dieser Abschnitt 11 über den Spread gilt nicht in Bezug auf ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das COLL 5.2.12R (Spread: Staatspapiere und Wertpapiere öffentlicher Schuldner) gilt.
- 11.2 Im Sinne dieser Anforderung werden Gesellschaften, die sich zum Zwecke konsolidierter Abschlüsse gemäß Definition in Übereinstimmung mit Richtlinie 83/349/EU in derselben Gruppe befinden oder sich in Übereinstimmung mit den internationalen Rechnungslegungsstandards in der gleichen Gruppe befinden, als eine einzelne Körperschaft betrachtet.
- 11.3 Nicht mehr als 20% vom Wert des Sondervermögens darf aus Einlagen bei einer einzelnen Körperschaft bestehen.
- 11.4 Höchstens 5% vom Wert des Sondervermögens darf aus übertragbaren Wertpapieren oder genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, welche eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat.
- 11.5 Die Grenze von 5% in Absatz 4.4 erhöht sich auf 10% für bis zu 40% vom Wert des Sondervermögens. Gedeckte Anleihen müssen bei der Anwendung der Limite von 40% nicht einberechnet werden. Die Limite von 5% in Absatz 11.4 erhöht sich auf 25% des Werts des Sondervermögens bezüglich gedeckte Anleihen, vorausgesetzt, dass wenn ein Teilfonds mehr als 5% in gedeckte Anleihen anlegt, welche von einer einzigen Körperschaft ausgegeben werden, der Gesamtwert der gehaltenen, gedeckten Anleihen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen darf.
- 11.6 Beim Anwenden der Absätze 11.4 und 11.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere verkörpern, als Äquivalent der zugrunde liegenden Wertpapiere betrachtet.
- 11.7 Das Risiko gegenüber einem etwaigen Kontrahenten innerhalb von Freiverkehrs-Derivat-Transaktionen darf 5% vom Wert des Sondervermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10%, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eine genehmigte Bank handelt.
- 11.8 Höchstens 20% vom Vermögen eines Teilfonds darf aus übertragbaren Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten bestehen, welche dieselbe Gruppe (wie in Absatz 11.2 dargestellt) ausgegeben hat.
- 11.9 Höchstens 10% vom Vermögen eines Teilfonds darf aus Anteilen eines einzelnen Organismus für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 11.10 Beim Anwenden der Grenzen aus den Absätzen 11.3, 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7 und in Bezug auf eine einzige Körperschaft dürfen höchstens 20% vom Wert des Sondervermögens aus einer Zusammenstellung von zwei oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen:



- 11.10.1 übertragbare Wertpapiere (einschließlich gedeckte Anleihen) oder genehmigte Geldmarktinstrumente, die von dieser Körperschaft ausgegeben wurden; oder
- 11.10.2 Einlagen, die bei dieser Körperschaft erfolgt sind; oder
- 11.10.3 Risiken aus Freiverkehrsderivat-Transaktionen die bei dieser Körperschaft erfolgt sind;
- 11.11 Um die Grenzen in den Absätzen 11.7 und 11.10 zu ermitteln, darf das Engagement in Freiverkehrsderivaten in dem Umfang reduziert werden, in dem diese Sicherheit für diese gehalten wird, wenn die Sicherheit sämtliche der in Absatz 11.12 benannten Bedingungen erfüllt.
- 11.12 Die unter 11.11 dargestellten Bedingungen verlangen von der Sicherheit, dass diese:
  - 11.12.1 täglich neu bewertet wird und den Wert des risikobehafteten Betrags übersteigt;
  - 11.12.2 vernachlässigbaren Risiken (z. B. erstklassigen staatlichen Anleihen oder Barmitteln) ausgesetzt ist und liquide ist;
  - 11.12.3 von einer Drittverwahrstelle gehalten wird, die nicht mit dem Dienstleister verbunden ist, oder rechtlich gegen Verzugsfolgen verbundener Parteien abgesichert ist; und
  - 11.12.4 von einem Teilfonds jederzeit vollständig umgesetzt werden können.
- 11.13 Um die Grenzen der Absätze 11.7 und 11.10 zu berechnen, dürfen Derivatpositionen mit demselben Kontrahenten ausgeglichen werden, vorausgesetzt die Ausgleichsverfahren:
  - 11.13.1 erfüllen die Bedingungen aus Abschnitt 3 (vertraglicher Ausgleich (Verträge zur Neuauflage und anderen Ausgleichsvereinbarungen)) des Anhang III der Richtlinie 2000/12/EG; und
  - 11.13.2 basieren auf rechtlich bindenden Verträgen.
- 11.14 Beim Anwenden dieser Regel gelten sämtliche Derivattransaktionen als frei von Kontrahentenrisiken, wenn sie an einer Börse ausgeführt werden, deren Clearinghaus sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - 11.14.1 Es ist durch eine angemessene Leistungsgarantie besichert; und
  - 11.14.2 es ist durch eine tätliche Bewertung zu Marktbedingungen der Derivatpositionen charakterisiert und die Margenermittlung erfolgt mindestens täglich.

### 12 Spread: Staatliche und öffentliche Wertpapiere

- 12.1 Dieser Abschnitt gilt in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder genehmigte Geldmarktinstrumente („solche Wertpapiere“), die von den folgenden Emittenten ausgegeben werden:
  - 12.1.1 einem EWR-Staat;
  - 12.1.2 einer lokalen Behörde eines EWR-Staats;
  - 12.1.3 einem nicht zum EWR gehörenden Staat; oder
  - 12.1.4 einer öffentlichen internationalen Institution, der ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.
- 12.2 Werden höchstens 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren angelegt, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, besteht keine Grenze für den Betrag, der in Wertpapieren oder einer einzelnen Ausgabe angelegt werden darf.

- 12.3 Gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik darf ein Teilfonds über 35% vom Wert des Sondervermögens in solchen Wertpapieren anlegen, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat, vorausgesetzt:
  - 12.3.1 der ACD hat sich, bevor eine solche Anlage erfolgt, mit der Verwahrstelle beraten und im Ergebnis erachtet er den Emittenten solcher Wertpapiere in Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Teilfonds als angemessen;
  - 12.3.2 höchstens 30% vom Wert des Sondervermögens aus solchen Wertpapieren einer einzelnen Anlage bestehen;
  - 12.3.3 das Sondervermögen solche Wertpapiere, die dieser oder ein anderer Emittent ausgegeben hat, aus mindestens sechs verschiedenen Ausgaben enthält.
- 12.4 In Bezug auf solche Wertpapiere:
  - 12.4.1 beinhalten Ausgabe, Ausgegebene und Emittent eine Garantie, das Garantierte und den Garantiegeber; sowie
  - 12.4.2 weicht eine Ausgabe von einer anderen ab, wenn ein Unterschied im Rückzahlungsdatum, dem Zinssatz, dem Garantiegeber oder anderen wesentlichen Bedingungen der Ausgabe besteht.
- 12.5 Ungeachtet Absatz 11.1. und vorbehaltlich Absatz 12.2 und 12.3 werden bei Anwendung der in Absatz 11.3 genannten Grenze von 20% hinsichtlich einer einzigen Körperschaft die von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere der berücksichtigt.
- 12.6 Hinsichtlich der Teilfonds M&G Corporate Bond Fund, M&G Emerging Markets Bond Funds, M&G European High Yield Bond Fund\* und Global Government Bond Fund können über 35% des Fondsvermögens in staatliche und andere öffentliche Wertpapiere investiert werden, die von einem Einzelstaat, einer lokalen Behörde oder einer öffentlichen internationalen Körperschaft begeben oder garantiert werden, wie nachfolgend aufgeführt:
  - 12.6.1 die Regierung des Vereinigten Königreichs (einschließlich der Schottischen Verwaltung, des Exekutivausschusses der Nordirischen Versammlung sowie der Nationalversammlung von Wales);
  - 12.6.2 den Regierungen von Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, der Tschechischen Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Brasilien, China, Malaysia, Mexiko, Südafrika und der Türkei;
  - 12.6.3 die Regierung von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten;
  - 12.6.4 der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Eurofima, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Financial Corporation.

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.



### 13 Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlage

- 13.1 Ein Teilfonds darf in Anteilen an einem Organismus für die gemeinsame Anlage anlegen, vorausgesetzt wenn der zweite Fonds folgende Anforderungen erfüllt:
- 13.1.1 Es handelt sich um einen Fonds, der die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um die Rechte wahrzunehmen, welche die OGAW-Richtlinie überträgt; oder
  - 13.1.2 er ist nach den Bestimmungen von Abschnitt 272 des Act (Individuell anerkannte ausländische Fonds) anerkannt und von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt); oder
  - 13.1.3 er ist als Nicht-OGAW-Fonds für Privatanleger genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt); oder
  - 13.1.4 er ist in einem anderen EWR-Staat genehmigt (vorausgesetzt die Anforderungen von Paragraph 50(1)(e) der OGAW-Richtlinie werden erfüllt); oder
  - 13.1.5 er ist von einer zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedsstaates (der kein EWR-Staat ist) genehmigt der:
    - 13.1.5.1 das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat;
    - 13.1.5.2 die Verwaltungsgesellschaft des Fonds, die Regeln und Vereinbarungen mit der Verwahrstelle bzw. zur Verwahrung genehmigt hat;
  - 13.1.6 es handelt sich um einen Fonds, der, so zutreffend, mit nachstehendem Absatz 13.4 übereinstimmt; und
  - 13.1.7 es handelt sich um einen Fonds, dessen Bedingungen untersagen, dass über 10% vom Wert des Sondervermögens aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
  - 13.1.8 Handelt es sich um einen Umbrella-Fonds, finden die Bestimmungen in den Absätzen 13.1.6 und 13.1.7 auf einen Teilfonds Anwendung, als handle es sich um gesonderte Fonds.
- 13.2 Höchstens 10% des Sondervermögens eines Teilfonds darf aus Anteilen an Organismen für die gemeinsame Anlage bestehen.
- 13.3 Im Sinne der Absätze 13.1 und 13.2 ist ein Teilfonds eines Umbrella-Fonds so zu behandeln, als handle es sich um einen gesonderten Fonds. Ein Teilfonds darf Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der zweite Teilfonds) kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass der zweite Teilfonds keine Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft hält.
- 13.4 In Übereinstimmung mit COLL 5.2.15R darf ein Teilfonds bis zu 10% ab dem seines Sondervermögens in Organismen für die gemeinsame Anlage investieren, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD (oder, wenn es sich um einen offenen Investment-Fonds handelt, diesen als genehmigtes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat) verwaltet oder leitet.
- 13.5 Ein Teilfonds darf nicht in Anteilen anderer Organismen für die gemeinsame Anlage (der zweite Fonds) anlegen oder

diese veräußern, die der ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD verwaltet oder führt (oder im Fall von offenen Investment-Fonds, diesen als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft hat), es sei denn:

- 13.5.1 keine Gebühren fallen auf die Anlage in oder die Veräußerung von Anteilen an zweiten Fonds an; oder
- 13.5.2 der ACD unterliegt der Pflicht, dem Teilfonds zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach der Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf den in den Absätzen 13.5.3 and 13.5.4 dargestellten Betrags zu zahlen.
- 13.5.3 bei Anlage, entweder:
  - sämtlicher Beträge, deren Gegenleistung der Teilfonds für Anteile am zweiten Fonds gezahlt hat, den Preis übersteigt, der zugunsten des zweiten Fonds gezahlt worden wäre, wenn er die Anteile neu ausgegeben oder verkauft hätte; oder
  - wenn ein solcher Preis vom ACD nicht zugesichert werden kann, der maximale Betrag etwaiger Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen an dem zweiten Fonds erheben darf;
- 13.5.4 bei Verkauf der Betrag etwaiger Gebühren, die für Rechnung der ACD oder Betreibers des zweiten Fonds oder verbundenen Unternehmens diese in Bezug auf die Veräußerung erhoben wurden; und

13.6 In den vorstehenden Absätzen 13.5.1 bis 13.5.4:

- 13.6.1 Etwaige Aufschläge auf oder Abzüge von den gezahlten Gegenleistungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen am zweiten Fonds, die zugunsten des zweiten Fonds angewandt werden, und einer Verwässerungsabgabe im Einklang mit dem COLL-Sourcebook entspricht oder ihr gleich kommt, sind als Teil des Anteilspreises und nicht als Teil einer Gebühr zu behandeln; und
- 13.6.2 etwaige erhobene Umtauschgebühren in Bezug auf einen Anteilstausch in einem Teilfonds oder gesonderten Teil des zweiten Fonds gegen Anteile an einem anderen Teilfonds oder gesonderten Teil dieses Fonds sind als Teil der Gegenleistung einzubeziehen, die für die Anteile gezahlt wurden.

### 14 Anlagen in nicht oder teilweise bezahlte Wertpapiere

Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument, für das eine Summe noch nicht beglichen wurde, fällt nur dann unter eine Anlagevollmacht, wenn angemessen vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender und möglicher Zahlungsaufforderungen für etwaige Summen, die noch nicht bezahlt wurden, von der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt gezahlt wird, wenn die Zahlung fällig ist, ohne die Regeln in COLL 5 zu verletzen.

### 15 Derivate – Allgemeines

- 15.1 Jeder Teilfonds kann, in Übereinstimmung mit dem COLL Sourcebook, Derivate zum Zwecke der effizienten Verwaltung des Portfolios (inkl. Absicherung) einsetzen. Darüber hinaus können die Teilfonds M&G Corporate Bond Fund, M&G Emerging Markets Bond Fund M&G European Corporate Bond Fund, M&G European High Yield Bond Fund\*

und Global Government Bond Fund Derivate auch für Anlagezwecke nutzen.

- 15.2 Nach dem COLL Sourcebook sind Derivate für Teilfonds zu Anlagezwecken zulässig und Derivattransaktionen können zu Absicherungszwecken verwendet werden oder um die Anlageziele einzuhalten oder beides.
- 15.3 Eine Transaktion mit Derivaten oder ein Terminkontrakt dürfen für einen Teilfonds nicht ausgeführt werden, es sei denn die Transaktion ist von der Art, die in nachstehendem Abschnitt 16 aufgeführt wird (zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)); und die Transaktion ist wie von Abschnitt 28 gefordert besichert (Absicherung von Derivat- und Terminkontrakttransaktionen).
- 15.4 Legt ein Teilfonds in Derivaten an, darf das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten die Grenzen nicht überschreiten, die das COLL in Bezug auf den Spread festlegt (COLL 5.2.13 Spread – allgemein und COLL 5.2.14 R Spread – staatliche und öffentliche Wertpapiere) mit Ausnahme von Index-basierten Derivaten, auf die nachstehende Regeln Anwendung finden.
- 15.5 Schließt ein übertragbares Wertpapier oder genehmigtes Geldmarktinstrument ein Derivat ein, ist dieses zu Zwecken des Einhaltens dieses Abschnitts zu berücksichtigen.
- 15.6 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument beinhaltet ein Derivat, falls es eine Komponente beinhaltet, die folgende Kriterien erfüllt:
- 15.6.1 Kraft dieser Komponente wird ein Teil des oder der ganze Cash Flow der andernfalls von dem übertragbaren Wertpapier oder genehmigten Geldmarktinstrument abzuleiten wäre, das als zugrundeliegender Vertrag wirkt, modifiziert durch einen definierten Zinssatz, Preis des Finanzinstrumentes, Wechselkurs, Index von Preisen oder Sätzen, Kreditrating oder Kreditindex oder andere Variablen, und schwankt daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat;
- 15.6.2 seine ökonomischen Charakteristiken und Risiken sind nicht eng mit den ökonomischen Charakteristiken und Risiken des zugrundeliegenden Vertrags verbunden; und
- 15.6.3 es gibt signifikante Auswirkungen auf das Risikoprofil und auf das Pricing des übertragbaren Wertpapiers oder des genehmigten Geldmarktinstrumentes.
- 15.6.4 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument beinhaltet kein Derivat, wo es eine Komponente beinhaltet, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem genehmigten Geldmarktinstrument übertragbar ist. Diese Komponente soll als separates Instrument betrachtet werden.
- 15.7 Legt ein Fonds in Index-basierten Derivaten an, vorausgesetzt der betreffende Index unterliegt Abschnitt 17 (Derivaten unterliegende Finanzindizes), sind die zugrunde liegenden Bestandteile des Index zum Zwecke der Regeln zum Spread im COLL nicht zu berücksichtigen. Die Erleichterung hängt davon ab, ob der ACD kontinuierlich sicherstellen kann, dass das Sondervermögen für angemessene Risikostreuung sorgt.
- Bitte ziehen Sie vorstehenden Abschnitt 42 hinzu, um eine Beschreibung der Risikofaktoren zu erhalten, die mit der Anlage in Derivaten verbunden sind.

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

### 16 Zulässige Transaktionen (Derivate und Terminkontrakte)

- 16.1 Eine Derivattransaktion muss mit genehmigten Derivaten erfolgen oder dergestalt sein, dass sie Abschnitt 20 entspricht (Freiverkehrstransaktionen und Derivate).
- 16.2 Die zugrunde liegenden Werte einer Derivattransaktion müssen aus einzelnen oder allen folgenden Werte bestehen, welche der Fonds berücksichtigt:
- 16.2.1 übertragbaren Wertpapiere, nach Abschnitt 6 zulässig (übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente üblicherweise an einem geeigneten Markt zuzulassen oder zu handeln);
- 16.2.2 genehmigte Geldmarktinstrumente gemäß Abschnitt 5 zulässig (genehmigte Geldmarktinstrumente) vorstehend;
- 16.2.3 Einlagen gemäß Abschnitt 23 (Anlage in Einlagen) nachfolgend;
- 16.2.4 zulässige Derivaten gemäß dieser Regel;
- 16.2.5 Organismen für gemeinsame Anlagen zulässig gemäß Abschnitt 13 (Anlagen in Organismen für die gemeinsame Anlagen) vorstehend;
- 16.2.6 Finanzindizes welche die Bedingungen gemäß Abschnitt 17 (Derivaten unterliegende Finanzindizes) untenstehend erfüllen;
- 16.2.7 Zinssätze;
- 16.2.8 Wechselkurse; und
- 16.2.9 Währungen.
- 16.3 Eine Transaktion mit einem genehmigten Derivat muss nach oder gemäß den Regeln eines geeigneten Derivatmarktes erfolgen.
- 16.4 Eine Derivattransaktion darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde, welche den Fonds begründet, sowie in der aktuellen Version des Prospekts beschrieben sind.
- 16.5 Eine Derivattransaktion darf nicht eingegangen werden, wenn der beabsichtigte Effekt das Potenzial für nicht gedeckte Verkäufe eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, genehmigter Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage oder Derivaten vorausgesetzt dass ein Verkauf nicht als ungedeckt betrachtet werden muss, falls die Bedingungen von Abschnitt 19 (Absicherungserfordernis von Verkäufen) erfüllt sind, schafft.
- 16.6 Etwaige Terminkontrakte sind mit einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank auszuführen.
- 16.7 Ein Derivat beinhaltet ein Instrument, welches die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- 16.7.1 es die Übertragung von Kreditrisiken des Basiswertes unabhängig von den anderen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken zulässt;
- 16.7.2 es nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen Aktiven als diejenigen in Absatz 1.2 vorstehend aufgeführten führt (OGAW-Fonds: zulässige Typen von Sondervermögen) einschließlich Barmittel;
- 16.7.3 im Falle eines Freiverkehr-Derivates, es die Voraussetzungen des Abschnitt 20 nachfolgend (Freiverkehrstransaktionen in Derivaten) erfüllt;
- 16.7.4 seine Risiken vom Risikoverwaltungsprozess des ACD angemessen erfasst werden und

durch seine internen Kontrollmechanismen im Falle des Risikos von asymmetrischen Informationen zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivates, resultierend aus dem potentiellen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen über Personen, deren Anlagen als Basiswert dieses Derivates benutzt werden.

- 16.8 Ein Teilfonds darf keine Transaktionen in Derivate auf Rohstoffe vornehmen.

### 17 Derivaten unterliegende Finanzindizes

- 17.1 Die Finanzindizes gemäß Abschnitt 16.2.6 sind diejenigen, welche folgende Kriterien erfüllen:

- 17.1.1 der Index ist ausreichend diversifiziert;
- 17.1.2 der Index ist eine repräsentative Benchmark für den Markt auf den er sich bezieht; und
- 17.1.3 der Index wird auf angemessene Weise publiziert.

- 17.2 Ein Finanzindex ist ausreichend diversifiziert, wenn:

- 17.2.1 er derart zusammengesetzt ist, dass Preisbewegungen oder Handelsaktivitäten betreffend eine Komponente nicht übermäßig die Performance des ganzen Index beeinflussen;
- 17.2.2 wo er aus Aktiven zusammengesetzt ist, in welche ein Teilfonds anlegen darf, seine Zusammensetzung zumindest bezüglich des Spread und Schwerpunktbildung gemäß diesem Abschnitt diversifiziert ist; und
- 17.2.3 wo er aus Anteilen zusammengesetzt ist, in welche ein Teilfonds nicht anlegen kann, er in einer Art und Weise diversifiziert ist, welche der Diversifikation, hinsichtlich der Anforderungen an Spread und Schwerpunktbildung gemäß diesem Abschnitt, entspricht.

- 17.3 Ein Finanzindex stellt einen geeigneten Benchmark für den Markt auf den er sich bezieht dar, falls:

- 17.3.1 er die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und sachgemäße Weise misst;
- 17.3.2 er periodisch überarbeitet oder umgeschichtet wird um gemäß öffentlich verfügbaren Kriterien sicherzustellen, die Märkte weiterhin abzubilden, auf die er sich bezieht; und
- 17.3.3 die Basiswerte ausreichend liquide sind, damit den Benutzern eine Replikation, falls notwendig, möglich ist.

- 17.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise publiziert, wenn:

- 17.4.1 sein Publikationsprozess auf einwandfreien Abläufen beruht, Preise zu erheben und den Indexwert zu kalkulieren und schließlich zu publizieren, einschließlich Preisberechnungsabläufe für Komponenten, wo ein Marktpreis nicht verfügbar ist; und
- 17.4.2 wesentliche Informationen in Angelegenheiten wie Indexberechnung, Umschichtungsmethoden, Indexwechsel oder irgendwelche operationelle Schwierigkeiten im Bereitstellen zeitgerechter und genauer Informationen auf einer umfangreichen und zeitnaher Basis zur Verfügung gestellt werden.

- 17.5 Wo die Zusammensetzung der Basiswerte einer Transaktion in Derivaten die Anforderungen an einen Finanzindex nicht erfüllen, sollen die Basiswerte dieser Transaktion,

falls sie den Anforderungen an andere Basiswerte gemäß Absatz 16.2 genügen, als eine Kombination dieser Basiswerte betrachtet werden.

### 18 Transaktionen zum Vermögenserwerb

Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion, die zum Ausliefern von Vermögen für Rechnung des Teilfonds führt oder führen kann, darf nur eingegangen werden, wenn dieses Vermögen für Rechnung des Teilfonds gehalten werden kann, und der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass die Vermögenslieferung innerhalb der Transaktion nicht zur Verletzung der Regeln im COLL Sourcebook führt oder diese eintritt.

### 19 Absicherungserfordernis von Verkäufen

- 19.1 Kein Vertrag von oder im Auftrag eines Teilfonds zum Verkauf von Vermögen oder Rechten darf erfolgen, es sei denn die Verkaufsverpflichtung und etwaige sonstige ähnliche Verpflichtungen können umgehend vom Teilfonds durch Vermögenslieferung oder Zuteilung (oder in Schottland Zahlungsgenehmigung) von Rechten und erfüllt werden und der Teilfonds besitzt zum Zeitpunkt des Vertrags die vorstehenden Rechte. Dieses Erfordernis gilt nicht für Einlagen.

- 19.2 Absatz 19.1 findet keine Anwendung, wenn:

- 19.2.1 das Risiko der zugrunde liegenden Finanzinstrumente eines Derivats angemessen von einem anderen Finanzinstrument verkörpert werden kann und das zugrunde liegende Instrument hoch liquide ist; oder

- 19.2.2 der ACD oder die Verwahrstelle das Recht haben, das Derivat bar zu begleichen und es innerhalb des Sondervermögens besichert ist, welches in eine der folgenden Vermögenswertklassen fällt:

Barmittel;

Liquide Schuldinstrumente (z. B. erstklassige Regierungsanleihen) mit angemessenen Sicherungen (insbesondere Sicherheitsmargen); oder

Andere hoch liquide Vermögenswerte, die sich auf die Wechselbeziehung mit den zugrunde liegenden Finanzderivatinstrumenten beziehen, vorbehaltlich angemessener Sicherungen (z. B. Margensicherungen, wo angemessen).

- 19.3 In den unter 19.2.2 dargestellten Vermögenswertklassen darf ein Vermögenswert als liquide gelten, wenn das Instrument innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem Preis in Barmittel zu konvertieren ist, der nahe bei der entsprechenden Bewertung des Finanzinstruments an seinem eigenen Markt liegt.

### 20 Freiverkehrstransaktionen in Derivaten

- 20.1 Eine Transaktion in Freiverkehrsderivaten nach Absatz 16.1 erfolgt:

- 20.1.1 in Futures, Optionen oder einem Differenzgeschäft;

- 20.1.2 mit einem zulässigen Kontrahenten; ein Derivat-Transaktionskontrahent ist nur zulässig, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein geeignetes Institut oder eine genehmigte Bank bzw. eine Person handelt, deren Genehmigung (einschließlich etwaiger Anforderungen oder Einschränkungen) gemäß Veröffentlichung im FCA-Register oder deren Home-State-Genehmigung gestattet, dass es Transaktionen als außerbörslicher Pensionsgeber eingeht;

20.1.3 zu genehmigten Bedingungen; die Derivat-Transaktionsbedingungen sind nur genehmigt, wenn, bevor eine Transaktion durchgeführt wird, sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass der Kontrahent mit dem Teilfonds vereinbart hat: um verlässliche und nachvollziehbare Bewertungen in Bezug auf diese Transaktion korrespondierend zu seinem marktgerechten Preis (der Wert zu welchem eine Anlage umgetauscht, oder eine Verbindlichkeit zwischen sachkundigen, geneigten Parteien zu Marktbedingungen abgerechnet) bewertet wird und nicht nur auf Marktnotierungen der Gegenpartei beruht zumindest täglich und zu jeder anderen Zeit auf Anforderung des Teilfonds zu liefern, und er geht auf Anfrage des Teilfonds weitere Transaktionen ein, um diese Transaktion jederzeit zum Marktwert zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen, der nach den verlässlichen Marktwertgrundlagen oder Preisermittlungsmodell gemäß Absatz 20.1.4 ermittelt wurde; und

20.1.4 verlässlich bewertet werden kann; eine Derivat-Transaktion kann nur verlässlich bewertet werden, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt, dass während der Laufzeit des Derivats (wenn die Transaktion eingegangen wird), er in der Lage ist die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten: auf Basis eines aktuellen Marktwertes, welches der ACD und die Verwahrstelle als verlässlich bestimmt haben; oder wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, auf der Basis eines Preisermittlungsmodells, welches der ACD und die Verwahrstelle vereinbart haben, dass dieses eine geeignete anerkannte Methode gebraucht; und

20.1.5 nachprüfbarer Bewertung unterliegt; eine Derivatstransaktion unterliegt nur dann einer nachprüfbarer Bewertung, wenn während der Laufzeit des Derivates (falls die Transaktion eingegangen wurde) die Verifizierung der Bewertung ausgeführt wird durch:

20.1.5.1 eine geeignete Drittpartei, die unabhängig von der Gegenpartei des Derivates ist, in einer angemessenen Frequenz und in einer Art und Weise, dass der ACD fähig ist diese zu prüfen; oder

20.1.5.2 eine Abteilung innerhalb des ACD welche von der Abteilung, welche das Sondervermögen verwaltet, unabhängig ist und angemessen ausgerüstet ist für diesen Zweck.

### 21 Bewertung von OTC-Derivaten

21.1 Für die Zwecke von Absatz 20.1.2 muss der ACD:

21.1.1 Vereinbarungen treffen und Verfahren entwickeln, umsetzen und anwenden, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des Engagements eines Fonds in OTC-Derivaten ermöglichen; und

21.1.2 gewährleisten, dass der Fair Value von OTC-Derivaten auf angemessene, exakte und unabhängige Weise festgestellt wird.

21.2 Soweit die in Absatz 21.1.1 erwähnten Vereinbarungen und Verfahren die Übernahme bestimmter Aufgaben durch Dritte erfordern, muss der ACD die Vorschriften in

SYSC 8.1.13 R (zusätzliche Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6A.4 R (4) bis (6) (Sorgfaltspflichten von zugelassenen Fondsmanagern von OGAW-Fonds) einhalten.

21.3 Die Vereinbarungen und Verfahren, auf die in dieser Regel Bezug genommen wird, müssen:

21.3.1 angemessen sein und im Verhältnis zur Beschaffenheit und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats stehen; und

21.3.2 angemessen dokumentiert werden.

### 22 Risikoverwaltung

22.1 Der ACD muss ein Verfahren zur Risikoverwaltung anwenden, das die Verwahrstelle überprüft hat, das ihn in die Lage versetzt, das Risiko von Positionen eines Teilfonds sowie deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds, so oft wie angemessen zu überwachen und zu messen.

22.2 Der ACD muss der FCA die folgenden Angaben zum Risikomanagementverfahren regelmäßig und mindestens einmal pro Jahr mitteilen:

22.2.1 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Derivattypen und der Forward-Geschäfte, welche die Gesellschaft einsetzt, zusammen mit den ihnen zugrundeliegenden Risiken sowie relevanten quantitativen Beschränkungen; und

22.2.2 die Methoden zur Einschätzung von Risiken bei Derivaten und Forward-Geschäften.

### 23 Anlage in Einlagen

**Nur die Teilfonds M&G Corporate Bond Fund, M&G Emerging Markets Bond Fund, M&G European Corporate Bond Fund, M&G European High Yield Bond Fund\* und Global Government Bond Fund dürfen in Einlagen investieren.**

23.1 Ein Teilfonds darf in Einlagen nur bei einer zulässigen Bank anlegen, die auf Anfrage rückzahlbar sind oder über das Einzugsrecht verfügen und deren Laufzeit nicht länger als 12 Monate ist.

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

### 24 Wesentlicher Einfluss

24.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die ein Unternehmen ausgegeben hat und die über Stimmrechte auf einer Hauptversammlung dieser Gesellschaft verfügen (dabei spielt es keine Rolle, ob diese wesentlich oder unwesentlich sind).

24.1.1 Unmittelbar vor dem Erwerb erteilt die Summe etwaiger solcher Wertpapiere, die ein Teilfonds hält, dem Teilfonds die Befugnis, die Geschäftsführung dieses Unternehmens wesentlich zu beeinflussen; oder

24.1.2 der Erwerb verschafft der Gesellschaft diese Befugnis.

24.2 Die Gesellschaft gilt als über die Befugnis verfügend, die Geschäftsführung eines Unternehmens wesentlich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere die Ausübung von 20% oder mehr der Stimmrechte an diesem Unternehmen ausüben oder kontrollieren (ungeachtet des zu diesem Zweck zeitweise Aussetzens von Stimmrechten in Bezug auf die übertragbaren Wertpapiere oder dieses Unternehmen) kann.

### 25 Konzentration



### Die Gesellschaft:

- 25.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (außer Schuldverschreibungen) erwerben, die:
  - 25.1.1 über keine Stimmrechte zu Tagesordnungspunkten auf einer Hauptversammlung des Unternehmens verfügen, das diese ausgegeben hat; und
  - 25.1.2 über 10% dieser Wertpapiere verkörpern, welche dieses Unternehmen ausgegeben hat;
- 25.2 darf nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat;
- 25.3 darf nicht mehr als 25% der Anteile an einem Organismus für die gemeinsame Anlage erwerben;
- 25.4 darf nicht mehr als 10% an genehmigten Geldmarktinstrumenten erwerben, die eine einzelne Körperschaft ausgegeben hat; und
- 25.5 muss die Grenzen in den Absätzen 25.2 bis 25.4 nicht einhalten, wenn zum Erwerbszeitpunkt der ausgegebene Nettobetrag der betreffenden Anlage nicht ermittelt werden kann.

### 26 Index-nachbildende Fonds

- 26.1 Ungeachtet Abschnitt 11 darf ein Teilfonds maximal 20% vom Wert des Sondervermögens in Anteilen und Schuldverschreibungen anlegen, die von der gleichen Körperschaft ausgegeben wurden, deren veröffentlichte Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung des jeweiligen Index wie nachstehend definiert nachzubilden.
- 26.2 Die Nachbildung der Zusammensetzung eines passenden Index versteht sich als Referenz der Nachbildung der Zusammensetzung der Basiswerte dieses Index, einschließlich des Gebrauchs von zulässigen Techniken und Instrumenten zum Zwecke einer Effizienten Portfolioverwaltung.
- 26.3 Die 20%-Grenze kann sich auf bis zu 35% vom Wert des Sondervermögens erhöhen, jedoch ausschließlich in Bezug auf eine einzelne Körperschaft und bei Rechtfertigung durch außerordentliche Marktbedingungen.
- 26.4 Die vorstehend dargestellten Indizes erfüllen die folgenden Kriterien:
  - 26.4.1 Die Zusammensetzung ist ausreichend diversifiziert;
  - 26.4.2 Bei dem Index handelt es sich um einen angemessenen Benchmark für die Märkte, auf die er sich bezieht; und
  - 26.4.3 Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 26.5 Die Zusammensetzung eines Index ist ausreichend diversifiziert, falls seine Bestandteile die Differenz- und Konzentrationsvoraussetzungen dieses Abschnitts befolgen.
- 26.6 Ein Index bildet dann ein angemessener Benchmark, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methode benutzt, welche allgemein nicht im Ausschluss eines bedeutenden Emittenten des Markts, auf den er sich bezieht, resultiert.
- 26.7 Ein Index wird in angemessener Weise publiziert, wenn:
  - 26.7.1 er der Öffentlichkeit zugänglich ist;
  - 26.7.2 der Indexanbieter unabhängig vom dem Index nachbildenden Teilfonds ist; dies hindert Index Anbieter und den Teilfonds nicht ein Teil derselben Gruppe zu sein, vorausgesetzt, dass rechtskräftige Vereinbarungen für die Bereinigung von Interessenkonflikte bestehen.

### 27 Derivatrisiko

- 27.1 Ein Teilfonds darf so lange in Derivaten und Terminkontrakten anlegen, wie das Risiko, dass der Teilfonds bei dieser Transaktion selber eingeht, angemessen aus dem Sondervermögen gedeckt ist. Das Risiko schließt etwaige anfängliche verauslagte Mittel dieser Transaktion ein.
- 27.2 Die Deckung stellt sicher, dass der Teilfonds nicht dem Risiko des Vermögensverlustes ausgesetzt ist, einschließlich Geldmittel, in einem Umfang, der größer ist als der Nettowert des Sondervermögens. Dafür muss der Teilfonds Sondervermögen halten, das im Wert oder Betrag ausreicht, um dem Risiko aus einer Derivatverpflichtung zu entsprechen, welches der Teilfonds eingegangen ist. Abschnitt 28 (Deckung für Derivat-Transaktionen und Terminkontrakte) führt genaue Anforderungen für die Deckung eines Teilfonds auf.
- 27.3 Deckungen, die für eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion verwendet werden, dürfen nicht für die Deckung anderer Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen verwendet werden.

### 28 Sicherung für Derivat- oder Terminkontrakttransaktionen

- 28.1 Eine Derivat- oder Terminkontrakttransaktion darf nur eingegangen werden, wenn das maximale Risiko des Kapitalbetrags oder Nennbetrags, welches die Transaktion schafft, dem der Fonds durch eine andere Person verpflichtet ist oder sein kann, global abgesichert ist.
- 28.2 Das Risiko ist global abgesichert, wenn aus dem Sondervermögen angemessene Sicherung zur Verfügung steht, um das Gesamtrisiko des Fonds abzusichern, und dabei den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, etwaige angemessen vorhersehbare Marktbewegungen, Kontrahentenrisiken sowie die Zeit für das Liquidieren von Positionen in Betracht zieht.
- 28.3 Barmittel, die noch nicht in das Sondervermögen eingegangen sind, deren Eingang jedoch innerhalb eines Monats bevorsteht, sind als Sicherung verfügbar.
- 28.4 Vermögen, das Aktienleihttransaktionen unterliegt, steht nur für die Sicherung zur Verfügung, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt bestimmt hat, dass dieses (durch Rückgabe oder Rückerwerb) rechtzeitig erlangt werden kann, um die Verpflichtung zu erfüllen, für die Sicherung erforderlich ist.
- 28.5 Das Gesamtrisiko bei Derivaten, die ein Teilfonds hält, darf den Nettowert des Sondervermögens nicht übersteigen.

### 29 Tägliche Berechnung des Gesamtengagements

- 29.1 Der ACD muss das Gesamtengagement der Gesellschaft mindestens einmal pro Tag berechnen.
- 29.2 Zum Zweck dieses Abschnitts muss das Engagement unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrundeliegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, der künftigen Marktfluktuationen und der zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung stehenden Frist berechnet werden.

### 30 Berechnung des Gesamtengagements

- 30.1 Der ACD muss das Gesamtengagement der Gesellschaft entweder als:
  - 30.1.1 das zusätzliche Engagement und die Hebelwirkung, die durch den Einsatz von Derivaten und Forward-Geschäften (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 „Derivate - Allgemeines“) generiert werden, mittels Commitment-Ansatz berechnen; dieses darf 100% des Nettoinventarwerts des



Sondervermögens der Gesellschaft nicht übersteigen; oder

- 30.1.2 das Marktrisiko des Sondervermögens der Gesellschaft mittels des Value-at-Risk-Ansatzes berechnen.

30.2 Der ACD muss gewährleisten, dass die vorstehend beschriebene, ausgewählte Methode geeignet ist und Folgendes berücksichtigt:

- 30.2.1 die von der Gesellschaft verfolgte Anlagestrategie;  
30.2.2 die Art und Komplexität der eingesetzten Derivate und Forward-Geschäfte; und  
30.2.3 den in Derivaten und Forward-Geschäften angelegten Teil des Teilfondsvermögens.

30.3 Sofern die Gesellschaft Techniken und Instrumente wie z. B. Repo-Vereinbarungen oder Wertpapierleihe gemäß Abschnitt 30 („Wertpapierleihe“) einsetzt, um einen zusätzlichen Hebel oder zusätzliches Marktrisiko zu generieren, muss der ACD diese Transaktionen bei der Berechnung des Gesamtengagements berücksichtigen.

30.4 Zum Zweck des Absatzes 30.1 bezeichnet Value-at-Risk eine Messung des maximal zu erwartenden Verlusts bei einem gegebenen Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum.

30.5 Bei der Ermittlung des Gesamtengagements des M&G Global Government Bond Fund durch den ACD anhand des Value-at-Risk-Ansatzes wird die Empfindlichkeit eines Fonds für die Risikofaktoren der Kernmärkte, wie z. B. Kreditrisiko und Zinsrisiko gemessen. Beim VaR-Ansatz wird die Wahrscheinlichkeit von Verlusten des Portfolios anhand von statistischen Analysen, historischen Kurstrends und historischer Volatilität geschätzt.

### 31 Commitment-Ansatz

31.1 Sofern der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung des Gesamtengagements verwendet, muss er:

- 31.1.1 sicherstellen, dass er diesen Ansatz auf alle Derivate und Forward-Geschäfte (einschließlich eingebetteter Derivate im Sinne von Abschnitt 15 „Derivate – Allgemeines“) anwendet, unabhängig davon, ob dieser im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik der Gesellschaft, zur Risikominderung oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements in Übereinstimmung mit Abschnitt 29 („Wertpapierleihe“) angewandt wird; und  
31.1.2 jedes Derivat oder Forward-Geschäft in den Marktwert einer gleichwertigen Position im zugrundeliegenden Vermögenswert dieses Derivats oder Forward-Geschäfts umwandeln (üblicher Commitment-Ansatz).

31.2 Der ACD kann weitere Berechnungsmethoden verwenden, die dem üblichen Commitment-Ansatz entsprechen.

31.3 Für den Commitment-Ansatz kann der ACD bei der Berechnung des Gesamtengagements der Gesellschaft Aufrechnungs- und Absicherungsverträge berücksichtigen, sofern diese Verträge nicht offensichtliche und erhebliche Risiken außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Verringerung des Risikos führen.

31.4 Sofern der Einsatz von Derivaten und Forward-Geschäften kein zusätzliches Risiko für die Gesellschaft generiert, muss das zugrundeliegende Risiko bei der Commitment-Berechnung nicht berücksichtigt werden.

31.5 Sofern der Commitment-Ansatz verwendet wird, müssen im Namen der Gesellschaft eingegangene vorübergehende Kreditvereinbarungen im Sinne von Abschnitt 34 bei der Berechnung des Gesamtrisikos nicht berücksichtigt werden.

### 32 Deckung und Kreditaufnahme

32.1 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, bei denen der ACD aus guten Gründen davon ausgeht, dass diese von einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank erbracht werden, steht zur Deckung nach vorstehendem Abschnitt 28 (Sicherung für Derivat- oder Termintransaktionen) so lange zur Verfügung, wie die üblichen Kreditaufnahmegrenzen (siehe nachstehend) beachtet werden.

32.2 Wenn im Sinne dieses Absatzes ein Teilfonds einen Währungsbetrag bei einem geeigneten Institut oder einer zulässigen Bank aufnimmt und einen Betrag in einer anderen Währung hält, welcher zumindest dieser Kreditaufnahme für den Zeitraum der Hinterlegung bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Bevollmächtigten) entspricht, dann trifft dies zu, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Sondervermögens wären, und die normalen Grenzen für die Kreditaufnahme unter Abschnitt 34 (allgemeine Kreditaufnahmevollmacht) treffen nicht auf diesen Leihbetrag zu.

### 33 Barmittel und barmittelähnliche Werte

33.1 Barmittel und barmittelähnliche Werte dürfen nicht im Sondervermögen verbleiben, außer in dem Umfang, wie dies aus guten Gründen als erforderlich erachtet wird, um Folgendes zu ermöglichen:

- 33.1.1 das Verfolgen des Anlageziels eines Teilfonds (gilt für die Teilfonds M&G Corporate Bond Fund, M&G Emerging Markets Bond Fund, M&G European Corporate Bond Fund, M&G European High Yield Bond Fund\* und M&G Global Government Bond Fund); oder  
33.1.2 die Rücknahme von Anteilen; oder  
33.1.3 die effiziente Verwaltung eines Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen; oder  
33.1.4 andere Zwecke, die aus guten Gründen als zusätzlich zu den Anlagezielen eines Teilfonds gelten.

33.2 Während des Erstangebotszeitraums darf das Sondervermögen aus Barmitteln und barmittelähnlichen Werten ohne Einschränkung bestehen.

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

### 34 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

34.1 Ein Teilfonds darf, in Übereinstimmung mit diesem Absatz und Abschnitt 35, Geld zur Verwendung des Teilfonds zu Bedingungen aufnehmen, dass die Kreditaufnahme aus dem Sondervermögen zurückzuzahlen ist. Diese Kreditaufnahmebefugnis unterliegt der Verpflichtung des Teilfonds, etwaige Beschränkungen der Gründungsurkunde zu erfüllen, die den Teilfonds begründet.

34.2 Ein Teilfonds darf gemäß Absatz 34.1 nur Kredite bei geeigneten Instituten oder zulässigen Banken aufnehmen.

34.3 Der ACD muss sicherstellen, dass etwaige Kreditaufnahmen zeitlich begrenzt und nicht dauerhaft sind, und der ACD muss zu diesem Zweck insbesondere achten auf:

34.3.1 die Dauer eines Kreditaufnahmezeitraums; und

34.3.2 die Anzahl der Anlässe, bei denen in einem Zeitraum auf Kreditaufnahmen zurückgegriffen wurde.

34.4 Der ACD muss sicherstellen, dass kein Kreditaufnahmezeitraum ohne die Zustimmung der Verwahrstelle drei Monate überschreitet.

34.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen treffen nicht auf gegenseitige Kreditaufnahmen zu Währungsabsicherungszwecken zu.

34.6 Ein Teilfonds darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, bis er eine Kreditaufnahme anerkennt oder schafft, welche die Absätze 34.1 bis 34.5 erfüllt.

### 35 Kreditaufnahmebeschränkungen

35.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an einem Geschäftstag 10% vom Wert des Sondervermögens dieses Teilfonds nicht übersteigt.

35.2 In diesem Abschnitt 35 schließt der Begriff „Kreditaufnahme“ genau wie die Kreditaufnahme auf übliche Weise etwaige sonstige Vorkehrungen ein (einschließlich einer Kombination aus Derivaten), welche geeignet sind, dem Sondervermögen kurzfristig Geldmittel zur Verfügung zu stellen, wobei von der Rückzahlung dieser Summe auszugehen ist.

35.3 Für jeden Teilfonds schließen Kreditaufnahmen keine Vorkehrungen für den Teilfonds ein, um Zahlungen an Dritte (einschließlich des ACD), für etwaige Einrichtungskosten zu leisten, die der Teilfonds abschreiben darf, und die im Auftrag des Teilfonds von Dritten gezahlt wurden.

### 36 Geldleihbeschränkungen

36.1 Geldmittel im Sondervermögen eines Teilfonds dürfen nicht verliehen werden und im Sinne dieses Verbots wird Geld von einem Teilfonds nur unter den Voraussetzungen an eine Person („der Zahlungsempfänger“) gezahlt, dass es zurückzahlen ist, ungeachtet dessen, ob durch den Zahlungsempfänger oder andere.

36.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen gilt nicht als Leihe im Sinne von Absatz 36.1, noch trifft dies auf das Platzen von Geldmitteln als Einlage in aktuellen Konten zu.

36.3 Absatz 36.1 hält den Teilfonds nicht davon ab, einem leitenden Angestellten des Teilfonds mit Mitteln auszustatten, um Aufwendungen zu begleichen, die ihm für den Teilfonds entstanden sind (oder um ihn ordnungsgemäß in die Lage zu versetzen, seinen Pflichten als leitender Angestellter des Teilfonds nachzukommen) oder etwas zu unternehmen, um den leitenden Angestellten in die Lage zu versetzen, solche Aufwendungen zu vermeiden.

### 37 Beschränkungen für die Vermögensleihe außer Geldmitteln

37.1 Das Sondervermögen eines Teilfonds außer Geldmitteln darf nicht als Einlage oder sonst wie verliehen werden.

37.2 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.

### 38 Allgemeine Vollmacht zur Anerkennung oder Zeichnung von Emissionen

38.1 Etwaige Vollmachten in Kapitel 5 des COLL Sourcebook, in übertragbaren Wertpapieren anzulegen, kann vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Beschränkungen in der Gründungsurkunde verwendet werden, um Transaktionen einzugehen, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet.

38.2 Dieser Abschnitt trifft, vorbehaltlich Absatz 38.3, auf sämtliche Verträge oder Vereinbarungen zu:

38.2.1 bei denen es sich um Zeichnungs- oder Unterzeichnungsverträge handelt; oder

38.2.2 welche vorsehen, dass Wertpapiere ausgegeben oder gezeichnet oder für Rechnung des Teilfonds erworben werden (dürfen).

38.3 Absatz 38.2 findet keine Anwendung auf:

38.3.1 eine Option; oder

38.3.2 den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, die Rechte übertragen:

zur Zeichnung und zum Erwerb von übertragbaren Wertpapieren; oder

zur Konvertierung von übertragbaren Wertpapieren.

38.3.3 Das Risiko eines Teilfonds gegenüber Verträgen und Vereinbarungen in Absatz 38.2 muss an jedem Geschäftstag:

in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL Sourcebook gedeckt sein; und

dergestalt sein, dass, wenn sämtliche möglichen Verpflichtungen desselben eintreten, diese vollständig erfüllt werden, dass keine Verletzung von Grenzen aus Kapitel 5 des COLL Sourcebook vorliegt.

### 39 Garantien und Freistellungen

39.1 Ein Teilfonds oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Teilfonds in Bezug auf Verpflichtungen etwaiger Personen keine Garantien geben oder Freistellungen vornehmen.

39.2 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht zum Begleichen etwaiger Verpflichtungen aus einer Garantie oder Freistellung in Bezug auf die Verpflichtung einer Person verwendet werden.

39.3 Die Absätze 39.1 und 39.2 finden in Bezug auf einen Teilfonds keine Anwendung auf:

39.3.1 etwaige Freistellungen oder Garantien, die für Einschusserfordernisse gegeben wurden, wenn die Derivate oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der FCA verwendet werden;

39.3.2 eine Freistellung die unter die Bestimmungen von Regulation 62(3) fällt (Ausnahmen von der Haftung sind nichtig) der Treasury Regulations;

39.3.3 eine Freistellung (außer etwaigen darin enthaltenen Bestimmungen, die nicht Regulation 62 der Treasury Regulations unterliegen), welche die Verwahrstelle in Bezug auf die Haftung erhalten hat, welche dieser im Ergebnis der Verwahrung etwaigen Sondervermögens durch sie oder jemanden entstanden sind, den diese beschäftigt, um ihr bei der Ausübung ihrer Funktion der Verwahrung des Sondervermögens zur Seite zu stehen; und

39.3.4 Freistellungen für Personen, die einen Fonds auflösen, wenn die Freistellung zum Zwecke von Vorkehrungen erfolgt ist, durch welche das gesamte oder Teile des Vermögens dieses Fonds zum erstmaligen Vermögen eines Teilfonds wird und die Anteilhaber dieses Fonds zu erstmaligen Anteilhabern dieses Teilfonds werden.

### 40 Effiziente Portfolioverwaltung

- 40.1 Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente der Effizienten Portfolioverwaltung („EPM“) anwenden, einschließlich Absicherungsgeschäfte und kurzfristige technische Vermögensallokation, um beispielsweise den Wert einer Anlage oder ihres Vermögens zu erhalten oder zum Liquiditätsmanagement (d. h. um angemessene Anlagen des Teilfonds zu gewährleisten).
- Bei solchen Geschäften kann es sich unter anderem um Währungsforwards, Futures, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Dividenden-Swaps, Asset-Swaps, Optionen oder Differenzgeschäfte handeln.
- Mit Derivatgeschäften sind verschiedene Risiken verbunden:
- 40.2 Zulässige EPM-Transaktionen (Wertpapierleihgeschäfte ausgenommen) sind Transaktionen in Derivaten (d. h. Optionen, Futures und Differenzgeschäften), die an einem anerkannten Derivate-Markt gehandelt werden, außerbörsliche Futures, Optionen oder Differenzgeschäfte, die Optionen gleichen, oder unter bestimmten Umständen auch synthetische Futures. Die Gesellschaft kann zulässige Derivatgeschäfte an zu Anlagezwecken geeigneten Derivate-Märkten tätigen. Zu Anlagezwecken geeignete Derivate-Märkte sind diejenigen Märkte, die der ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als geeignet dafür befunden hat, das Sondervermögen anzulegen oder mit diesem zu handeln, und zwar unter Berücksichtigung der betreffenden Kriterien, die in den Regulations und den von der FCA veröffentlichten Richtlinien für zu Anlagezwecken geeignete Märkte in der jeweils gültigen Fassung dargelegt werden.
- 40.3 Die für die Gesellschaft geeigneten Derivate-Märkte sind in Anhang 3 aufgeführt.
- 40.4 Neue, für einen Teilfonds geeignete Derivate-Märkte können in Übereinstimmung mit den Regulations und nachdem der ACD den Prospekt entsprechend überarbeitet hat hinzugefügt werden.
- 40.5 Jedes Termingeschäft muss mit einem anerkannten Kontrahenten (zulässigen Instituten, Geldmarktinstituten usw.) getätigt werden. Ein Derivate- oder Termingeschäft, das zu einer Lieferung von Sondervermögen an die Verwahrstelle der Gesellschaft führen würde oder führen könnte, darf nur getätigt werden, wenn dieses Sondervermögen von der Gesellschaft gehalten werden kann und der ACD begründet annimmt, dass die Lieferung des Vermögens im Rahmen der Geschäfte nicht zu einer Verletzung der Regulations führen wird.
- 40.6 Für die Höhe des Sondervermögens, das für eine effiziente Portfolioverwaltung verwendet werden kann, ist kein Grenzwert festgelegt worden; allerdings müssen die Transaktionen drei grundlegenden Anforderungen entsprechen:
- 40.6.1 Der ACD muss begründet davon ausgehen, dass eine Transaktion für die Effiziente Portfolioverwaltung der Gesellschaft wirtschaftlich angemessen ist. Dies bedeutet, dass Transaktionen, die getätigt werden, um Risiken oder Kosten (oder beides) zu reduzieren, allein oder zusammen mit anderen EPM-Transaktionen Risiken oder Kosten der Art oder des Umfangs, bei denen eine Reduzierung sinnvoll ist, reduzieren müssen. Zudem müssen Transaktionen, die getätigt werden, um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, der Gesellschaft oder dem Teilfonds einen Nutzen verschaffen.
- 40.6.2 Im Rahmen des EPM dürfen keine spekulativen Transaktionen getätigt werden.
- 40.6.3 Der Zweck einer EPM-Transaktion für die Gesellschaft muss darin bestehen, für die Gesellschaft oder einen Teilfonds eines der folgenden Ziele zu erreichen:
- Risikoreduzierung;
  - Kostenreduzierung;
  - Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen.
- 40.6.3.1 Das Ziel der Risikoreduzierung erlaubt die Verwendung von Kurssicherungsgeschäften, um das gesamte Engagement der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder einen Teil davon von einer Währung, die der ACD als zu risikobehaftet ansieht, auf eine andere Währung zu verlagern. Dieses Ziel gestattet auch die Verwendung von Aktienindexkontrakten, um dadurch das Risiko von einem Markt auf einen anderen zu verlagern, eine Technik, die als „taktische Vermögensstrukturierung“ bezeichnet wird.
- 40.6.3.2 Das Ziel der Kostenreduzierung erlaubt die Verwendung von Futures- und Optionskontrakten, die entweder in Bezug auf bestimmte Aktien oder einen Index abgeschlossen werden, um die Auswirkungen von Kursschwankungen von Aktien, die gekauft oder verkauft werden sollen, zu minimieren oder zu beseitigen.
- 40.6.3.3 Das Ziel der Risikoreduzierung und das Ziel der Kostenreduzierung – sei es beide Ziele zusammen genommen oder jedes Ziel für sich getrennt – gestatten es dem ACD, vorübergehend die Technik der taktischen Vermögensstrukturierung anzuwenden. Die taktische Vermögensstrukturierung ermöglicht es dem ACD, eine Risikoverlagerung durch den Einsatz von Derivaten anstatt durch den Verkauf und Kauf von Sondervermögen durchzuführen. Wenn eine EPM-Transaktion für die Gesellschaft mit dem Erwerb oder dem potenziellen Erwerb von übertragbaren Wertpapieren verbunden ist, muss der ACD beabsichtigen, dass die Gesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums in übertragbaren Wertpapieren anlegt; ACD muss anschließend dafür Sorge tragen, dass diese Absicht innerhalb dieses angemessenen Zeitraums umgesetzt wird, sofern die Position nicht bereits glattgestellt wurde.
- 40.6.3.4 Die risikolose oder nur mit einem hinnehmbar geringen Risiko verbundene Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen für die Gesellschaft oder einen Teilfonds bedeutet, dass der ACD begründet annimmt, dass die Gesellschaft oder ein Teilfonds mit Sicherheit (vorbehaltlich des Eintritts von Ereignissen, die bei vernünftiger

Betrachtungsweise nicht vorhersehbar sind) einen Nutzen erhält.

Die Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen kann durch die Ausnutzung von Kursungleichgewichten oder durch den Erhalt einer Prämie für den Verkauf gedeckter Kauf- oder Verkaufsoptionen (selbst wenn der Nutzen durch den Verzicht auf einen noch größeren Nutzen erzielt wurde) oder im Rahmen der nach den Regulations zulässigen Wertpapierleihe erfolgen. Der jeweilige Zweck muss mit Sondervermögen, Sondervermögen (unabhängig davon, ob dieses genau festgelegt wurde oder nicht), das für die Gesellschaft erworben werden soll oder dessen Erwerb geplant ist, oder erwarteten Bareingängen der Gesellschaft zusammenhängen, wenn diese zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig werden und innerhalb eines Monats eingehen sollten.

- 40.7 Jede EPM-Transaktion muss „individuell“ vollständig durch Sondervermögen der richtigen Art gedeckt sein (d. h. im Falle eines Risikos im Hinblick auf Vermögen durch angemessene, übertragbare Wertpapiere oder anderes Vermögen, und im Falle eines Risikos im Hinblick auf Geld durch Barmittel, bargeldähnliche Papiere, aufgenommene Gelder oder übertragbare Wertpapiere, die verkauft werden können, um die erforderlichen Barmittel zu realisieren). Darüber hinaus müssen die Transaktionen „global“ gedeckt sein (d. h. nachdem bestehende EPM-Transaktionen gedeckt wurden, besteht innerhalb des Sondervermögens eine ausreichende Deckung für eine weitere EPM-Transaktion– Fremdvverschuldung ist nicht zulässig). Sondervermögen und Barmittel können nur einmal zur Deckung verwendet werden, und grundsätzlich darf Sondervermögen nicht zur Deckung verwendet werden, wenn es einem Aktienleihgeschäft unterliegt. Das EPM-Leihgeschäft bei einem Back-to-Back-Währungskredit (d. h. bei einer Kreditaufnahme, die zulässig ist, um Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen zu reduzieren oder zu eliminieren) muss nicht gedeckt sein.

#### 41 M&G Plc

Der ACD und die Anlageverwaltungsgesellschaft sind Tochtergesellschaften von M&G Plc, einem börsennotierten Unternehmen. Die Teilfonds dürfen von M&G Plc ausgegebene Wertpapiere nicht direkt halten, es sei denn, die Anlagepolitik eines Teilfonds besteht in der passiven Abbildung eines Index, in dem M&G Plc enthalten ist. Die Teilfonds dürfen mit Derivaten handeln, die mit öffentlich verfügbaren Indizes verknüpft sind, in denen M&G Plc enthalten ist. Zudem dürfen sie Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die solche Indizes passiv abbilden.

#### 42 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Der ACD hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile angeboten oder verkauft werden.

## Anhang 3

### Geeignete Märkte

Sofern es nach dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig ist, kann dieser Transaktionen auf Wertpapiere-Derivate oder Geldmarktinstrumenten an jedem Markt tätigen, bei denen es sich:

- um einen geregelten Markt (gemäß der Definition für die Zwecke des COLL); oder
- einen geregelten Markt eines Mitgliedsstaates des EWR, der regelmäßig operiert und öffentlich zugänglich ist; oder
- einen Markt handelt, der von dem ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle als für die Anlage bzw. den Handel mit dem Sondervermögen geeignet betrachtet wird (für weitere Informationen siehe Anhang 2, 7.4).

Betreffend Abschnitt b) oben kann die Anlageverwaltungsgesellschaft auf dem OTC-Markt des Vereinigten Königreichs mit Anleihen und anderen Wertpapieren handeln, die von Einrichtungen außerhalb des Vereinigten Königreichs emittiert worden sind. Zudem gelten betreffend Abschnitt c) oben die nachfolgend aufgeführten Märkte als geeignet.

Darüber hinaus können bis zu 10% des Vermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und/oder Derivate angelegt werden, bei nicht in diesen Märkten notieren.

Falls sich der Name eines geeigneten Marktes ändert oder der Markt mit anderen geeigneten Märkten fusioniert, ist der daraus entstehende Markt ein zu Anlagezwecken geeigneter Markt, außer die FCA COLL-Regeln der erfordern eine weitere Due Dilligence-Prüfung durch den ACD und die Verwahrstelle, damit er genehmigt wird. erforderlich ist. Unter diesen Umständen wird der Name des neuen Marktes bei der nächsten Aktualisierung in den Prospekt aufgenommen.

| Europa (Nicht-EWR-Staaten) |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schweiz</b>             | SIX Swiss Exchange                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Türkei</b>              | Borsa Istanbul                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Amerika                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Brasilien</b>           | BM&F Bovespa                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Kanada</b>              | TSX (ist Teil der TMX Group)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Mexiko</b>              | Bolsa Mexicana de Valores (Mexican Stock Exchange)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Vereinigte Staaten</b>  | New York Stock Exchange<br>NYSE Mkt LLC<br>Boston Stock Exchange (BSE)<br>Chicago Stock Exchange (CHX)<br>The NASDAQ Stock Market<br>Der von FINRA regulierte amerikanische Freiverkehrsmarkt<br>National Stock Exchange<br>NYSE Arca<br>NASDAQ OMX PHLX<br>Der Markt in übertragbaren und von oder im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebenen Wertpapieren, der von Personen geführt wird, die jeweils von der Federal Reserve Bank von New York als Primärhändler anerkannt sind und beaufsichtigt werden. |

| Afrika           |                             |
|------------------|-----------------------------|
| <b>Südafrika</b> | The JSE Securities Exchange |

| Ferner Osten      |                                      |
|-------------------|--------------------------------------|
| <b>Australien</b> | Australian Securities Exchange (ASX) |
| <b>China</b>      | Shanghai Stock Exchange              |

|                    |                                                                                   |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|                    | Shenzhen Stock Exchange<br>China Interbank Bond Market (CIBM)                     |
| <b>Hongkong</b>    | Hong Kong Exchanges<br>Growth Global Enterprise Market (GEM)                      |
| <b>Indien</b>      | The Bombay Stock Exchange Ltd<br>The National Stock Exchange of India             |
| <b>Indonesien</b>  | Indonesia Stock Exchange (IDX)                                                    |
| <b>Japan</b>       | Tokyo Stock Exchange<br>Nagoya Stock Exchange<br>Sapporo Stock Exchange<br>JASDAQ |
| <b>Korea</b>       | Korea Exchange Incorporated (KRX)                                                 |
| <b>Malaysia</b>    | Bursa Malaysia Berhad                                                             |
| <b>Neuseeland</b>  | New Zealand Stock Exchange                                                        |
| <b>Philippinen</b> | Philippine Stock Exchange (PSE)                                                   |
| <b>Singapur</b>    | Singapore Exchange (SGX)                                                          |
| <b>Sri Lanka</b>   | Colombo Stock Exchange                                                            |
| <b>Taiwan</b>      | Taiwan Stock Exchange<br>Gre Tai (Taiwan OTC)                                     |
| <b>Thailand</b>    | The Stock Exchange of Thailand (SET)                                              |

| Naher Osten   |                                |
|---------------|--------------------------------|
| <b>Israel</b> | Tel Aviv Stock Exchange (TASE) |

Die im Folgenden aufgeführten Derivatemärkte werden gemäß vorstehendem Punkt „c“ als geeignet betrachtet.

| Europa (Nicht-EWR-Staaten) |                                                    |
|----------------------------|----------------------------------------------------|
| <b>Schweiz</b>             | EUREX                                              |
| Amerika                    |                                                    |
| <b>Kanada</b>              | The Montreal Exchange                              |
| <b>Vereinigte Staaten</b>  | CME Group<br>Chicago Board Options Exchange (CBOE) |

| Afrika           |                             |
|------------------|-----------------------------|
| <b>Südafrika</b> | The JSE Securities Exchange |

| Ferner Osten      |                                      |
|-------------------|--------------------------------------|
| <b>Australien</b> | Australian Securities Exchange (ASX) |
| <b>Hongkong</b>   | Hong Kong Exchanges                  |
| <b>Japan</b>      | Osaka Securities Exchange            |
| <b>Korea</b>      | Korea Exchange Incorporated (KRX)    |
| <b>Neuseeland</b> | New Zealand Futures Exchange         |
| <b>Singapur</b>   | Singapore Exchange (SGX)             |
| <b>Thailand</b>   | Thailand Futures Exchange (TFEX)     |



## Anhang 4

### Andere Organismen für Gemeinsame Anlagen des ACD

M&G Investment Funds (1)  
M&G Investment Funds (2)  
M&G Investment Funds (4)  
M&G Investment Funds (5)  
M&G Investment Funds (7)  
M&G Investment Funds (10)  
M&G Investment Funds (11)  
M&G Investment Funds (12)  
M&G Global Dividend Fund  
M&G Global Macro Bond Fund  
M&G Optimal Income Fund  
M&G Property Portfolio  
M&G Strategic Corporate Bond Fund

Der ACD ist auch der Manager des MM&G-Feeder-Fonds von Property Portfolio, des M&G Equities Investment Fund for Charities, des M&G Charibond Charities Fixed Interest Fund und des M&G Charity Multi-Asset Fund.

# Anhang 5

## Performance-Tabellen

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die Wertentwicklung in der Zukunft schließen.

### M&G Corporate Bond Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 74,23%

**auf Euro lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 83,24%

### M&G Dividend Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 88,22%  
Die kumulative Performance für den FTSE All Share Index beträgt 121,04%

### M&G Emerging Markets Bond Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 115,67%

### M&G European Corporate Bond

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 41,74%

### M&G European High Yield Bond Fund \*

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse I** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 73,17%

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse X** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 68,85%

\*Dieser Teilfonds befindet sich zum 29. November 2019 in der Auflösung und ist für Anlagen geschlossen.

### M&G Global Government Bond Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 67,14%

**auf Euro lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 75,79%

**auf USD lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 31,03%

**auf Schweizer Franken lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance seit der Auflegung bis zum 30. September 2019 beträgt 22,52%

### M&G Recovery Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 44,98%  
Die kumulative Performance für den FTSE All Share Index beträgt 121,04%

**auf Euro lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 48,50%  
Die kumulative Performance für den FTSE All Share Index beträgt 128,35%

### M&G Smaller Companies Fund

**auf Pfund Sterling lautende Anteile der Klasse A** Die kumulative Performance während der letzten zehn Jahre bis 30. September 2019 beträgt 189,59%  
Die kumulative Performance für den Numis Smaller Companies Index beträgt 181,13%

## Anhang 6

### Liste der Unterverwahrstellen

|                                                   |                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Albanien</b>                                   | Raiffeisen Bank sh.a., Tirana                                                                                                                                  |
| <b>Argentinien</b>                                | Citibank N.A., Buenos Aires                                                                                                                                    |
| <b>Australien</b>                                 | Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Parramatta                                                                                                 |
| <b>Österreich</b>                                 | 1) UniCredit Bank Austria AG, Wien<br>2) Deutsche Bank AG, Eschborn                                                                                            |
| <b>Bahamas</b>                                    | n. z.                                                                                                                                                          |
| <b>Bahrain</b>                                    | HSBC Bank Middle East, Al Seef                                                                                                                                 |
| <b>Bangladesch</b>                                | Standard Chartered Bank, Dhaka                                                                                                                                 |
| <b>Belgien</b>                                    | Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch die Niederlassung Brüssel)                                       |
| <b>Benin</b>                                      | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan                                                                                                                 |
| <b>Bermuda</b>                                    | HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton                                                                                                                            |
| <b>Die Föderation von Bosnien und Herzegowina</b> | UniCredit Bank d.d., Sarajevo                                                                                                                                  |
| <b>Botswana</b>                                   | Standard Chartered Bank of Botswana Limited, Gaborone                                                                                                          |
| <b>Brasilien</b>                                  | Citibank N.A. São Paulo Branch, São Paulo                                                                                                                      |
| <b>Bulgarien</b>                                  | 1) Citibank Europe plc, Sofia<br>2) UniCredit Bulbank AD, Sofia                                                                                                |
| <b>Burkina Faso</b>                               | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan                                                                                                                 |
| <b>Kanada</b>                                     | 1) State Street Trust Company Canada, Toronto (Verwahrstellen-transaktionen)<br>2) RBC Investor Services, Toronto (physische Transaktionen)                    |
| <b>Kaimaninseln</b>                               | n. z.                                                                                                                                                          |
| <b>Kanalinseln</b>                                | n. z.                                                                                                                                                          |
| <b>Chile</b>                                      | Itau CorpBanca S.A., Santiago de Chile                                                                                                                         |
| <b>China A-Aktien und CIBM</b>                    | 1) China Construction Bank, Beijing<br>2) HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai                                                                          |
| <b>China B-Aktien</b>                             | HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai                                                                                                                    |
| <b>China Connect (Stock Connect)</b>              | 1) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hong Kong<br>2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hongkong<br>3) Citibank N.A., Hongkong |
| <b>China Connect (Bond Connect)</b>               | Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong                                                                                                          |
| <b>Clearstream</b>                                | State Street ist ein direkter Teilnehmer von Clearstream Banking Luxembourg. State Street setzt keine Unterverwahrstelle ein.                                  |
| <b>Kolumbien</b>                                  | Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria, Bogota                                                                                                            |
| <b>Costa Rica</b>                                 | Banco BCT S.A., San Jose                                                                                                                                       |
| <b>Kroatien</b>                                   | 1) Privredna Banka Zagreb d.d., Zagreb<br>2) Zagrebacka banka d.d., Zagreb                                                                                     |
| <b>Curacao</b>                                    | n. z.                                                                                                                                                          |
| <b>Zypern</b>                                     | BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen (zur Bedienung des Markts in Zypern)                                                                            |

|                              |                                                                                                                         |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Tschechische Republik</b> | 1) Ceskoslovenská Obchodní Banka A.S., Prag<br>2) UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag                |
| <b>Dänemark</b>              | 1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (SEB), Kopenhagen<br>2) Nordea Bank Danmark A/S, Kopenhagen                         |
| <b>Ecuador</b>               | n. z.                                                                                                                   |
| <b>Ägypten</b>               | Citibank N.A., Kairo                                                                                                    |
| <b>Estland</b>               | AS SEB Pank, Tallinn                                                                                                    |
| <b>Eswatini</b>              | Standard Bank Eswatini Limited, Eswatini                                                                                |
| <b>Äthiopien</b>             | n. z.                                                                                                                   |
| <b>Euroclear</b>             | Da State Street ein direkter Teilnehmer von Euroclear Bank ist, setzt State Street keine Unterverwahrstelle ein.        |
| <b>Finnland</b>              | 1) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB), Helsinki<br>2) Nordea Bank Finland Plc, Helsinki                      |
| <b>Frankreich</b>            | Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Paris) |
| <b>Georgien</b>              | JSC Bank of Georgia, Tiflis                                                                                             |
| <b>Deutschland</b>           | 1) State Street Bank International GmbH, München<br>2) Deutsche Bank AG, Eschborn                                       |
| <b>Ghana</b>                 | Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra                                                                            |
| <b>Griechenland:</b>         | BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Athen                                                                          |
| <b>Guernsey</b>              | n. z.                                                                                                                   |
| <b>Guinea Bissau</b>         | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan                                                                          |
| <b>Hongkong</b>              | Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited, Hongkong                                                                   |
| <b>Ungarn</b>                | 1) Citibank Europe plc, Hungarian Branch, Budapest<br>2) UniCredit Bank Hungary Zrt., Budapest                          |
| <b>Island</b>                | Landsbankinn hf, Reykjavik                                                                                              |
| <b>Indien</b>                | Citibank N.A., Mumbai                                                                                                   |
| <b>Indonesien</b>            | Deutsche Bank A.G., Jakarta                                                                                             |
| <b>Irland</b>                | State Street Bank and Trust Company, Edinburgh                                                                          |
| <b>Insel Man</b>             | n. z.                                                                                                                   |
| <b>Israel</b>                | Bank Hapoalim B.M., Tel Aviv                                                                                            |
| <b>Italien</b>               | 1) Deutsche Bank S.p.A., Mailand<br>2) Intesa Sanpaolo (ISP), Mailand                                                   |
| <b>Elfenbeinküste</b>        | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan                                                                          |
| <b>Jamaika</b>               | n. z.                                                                                                                   |
| <b>Japan</b>                 | 1) Mizuho Bank, Ltd, Tokio<br>2) The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation, Japan branch (HSBC), Tokio             |
| <b>Jersey</b>                | n. z.                                                                                                                   |
| <b>Jordanien</b>             | Standard Chartered Bank, Shmeisani Branch, Amman                                                                        |
| <b>Kasachstan</b>            | JSC Citibank Kazakhstan, Almaty                                                                                         |

## Anhang 6

### Liste der Unterverwahrstellen

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kenia</b>                            | Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi                                                                                                                                                                                         |
| <b>Kuwait</b>                           | HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Lettland</b>                         | AS SEB Bankas, Riga                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Libanon</b>                          | n. z.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Liechtenstein</b>                    | n. z.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Litauen</b>                          | SEB Bankas, Vilnius                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Luxemburg</b>                        | Da State Street ein direkter Beteiligter von Clearstream Banking Luxembourg ist, setzt State Street keine Unterverwahrstelle ein. In Luxemburg befindliche Vermögenswerte können bei Euroclear oder Clearstream ICSDs gehalten werden. |
| <b>Mazedonien (Republik Mazedonien)</b> | n. z.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Malawi</b>                           | Standard Bank Limited, Blantyre                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Malaysia</b>                         | 1) Standard Chartered Bank Malaysia Berhad Menara Standard Chartered, Kuala Lumpur<br>2) Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Investor Services, Kuala Lumpur                                                                               |
| <b>Mali</b>                             | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan                                                                                                                                                                                         |
| <b>Malta</b>                            | n. z.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Marshall-Inseln</b>                  | n. z.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Mauritius</b>                        | Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Ebene                                                                                                                                                                                    |
| <b>Mexiko</b>                           | Banco Nacional de México S.A. (Banamex) Global Securities Services, Mexiko-Stadt                                                                                                                                                       |
| <b>Marokko</b>                          | Citibank Maghreb, Casablanca                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Mosambik</b>                         | n. z.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Namibia:</b>                         | Standard Bank Namibia Limited, Windhoek                                                                                                                                                                                                |
| <b>Niederlande</b>                      | Deutsche Bank AG, Niederlassung Amsterdam                                                                                                                                                                                              |
| <b>Neuseeland</b>                       | The Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Auckland                                                                                                                                                                             |
| <b>Niger</b>                            | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan                                                                                                                                                                                         |
| <b>Nigeria</b>                          | Stanbic IBTC Bank Plc., Lagos                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Norwegen</b>                         | 1) Skandinaviska Enskilda Banken, Oslo (tätig über ihre Niederlassung Oslo)<br>2) Nordea Bank Norge ASA, Oslo                                                                                                                          |
| <b>Oman</b>                             | HSBC Bank Oman S.A.O.G, Seeb                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Pakistan</b>                         | Deutsche Bank AG, Karachi                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Palästina</b>                        | n. z.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Panama</b>                           | Citibank, N.A., Panama-Stadt                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Peru</b>                             | Citibank del Perú S.A., Lima                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Philippinen</b>                      | Deutsche Bank AG, Taguig City                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Polen</b>                            | Bank Handlowy w Warszawie S.A., Warschau                                                                                                                                                                                               |
| <b>Portugal</b>                         | Deutsche Bank AG, Niederlande (tätig über die Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Lissabon)                                                                                                             |
| <b>Puerto Rico</b>                      | n. z.                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Katar</b>                            | HSBC Bank Middle East Limited, Doha                                                                                                                                                                                                    |

|                                                                                   |                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Republik Srpska</b>                                                            | UniCredit Bank d.d., Sarajevo                                                                     |
| <b>Rumänien</b>                                                                   | Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien, Bukarest                                    |
| <b>Russland</b>                                                                   | AO Citibank, Moskau                                                                               |
| <b>Ruanda</b>                                                                     | n. z.                                                                                             |
| <b>Saudi-Arabien</b>                                                              | HSBC Saudi Arabia, Riyadh                                                                         |
| <b>Senegal</b>                                                                    | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan                                                    |
| <b>Serbien</b>                                                                    | Unicredit Bank Serbia JSC Belgrad                                                                 |
| <b>Singapur</b>                                                                   | Citibank N.A., Singapur                                                                           |
| <b>Slowakische Republik</b>                                                       | UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava                                      |
| <b>Slowakei</b>                                                                   | n. z.                                                                                             |
| <b>Slowenien</b>                                                                  | UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana                                                         |
| <b>Südafrika</b>                                                                  | 1) Standard Bank of South Africa Limited, Johannesburg<br>2) FirstRand Bank Limited, Johannesburg |
| <b>Südkorea</b>                                                                   | 1) Deutsche Bank AG, Seoul<br>2) Hong Kong and Shanghai Banking Corp. Limited, Seoul              |
| <b>Spanien</b>                                                                    | Deutsche Bank SAE Investor Services, Madrid                                                       |
| <b>Sri Lanka</b>                                                                  | The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo                                   |
| <b>Swasiland</b>                                                                  | Standard Bank Swaziland Limited, Mbabane                                                          |
| <b>Schweden</b>                                                                   | 1) Nordea Bank AB (publ), Stockholm<br>2) Skandinaviska Enskilda Banken, Stockholm                |
| <b>Schweiz</b>                                                                    | 1) UBS Switzerland AG, Zürich<br>2) Credit Suisse AG, Zürich                                      |
| <b>Taiwan</b>                                                                     | 1) Deutsche Bank AG, Taipei<br>2) Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited, Taipei                |
| <b>Tansania</b>                                                                   | Standard Chartered Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam                                           |
| <b>Thailand</b>                                                                   | Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok                                    |
| <b>Togo</b>                                                                       | Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire, Abidjan                                                    |
| <b>Transnational</b>                                                              | n. z.                                                                                             |
| <b>Trinidad &amp; Tobago</b>                                                      | n. z.                                                                                             |
| <b>Tunesien</b>                                                                   | Union Internationale de Banques (UIB), Tunis                                                      |
| <b>Türkei</b>                                                                     | 1) Citibank A.S., Istanbul<br>2) Deutsche Bank A.S., Istanbul                                     |
| <b>Uganda</b>                                                                     | Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala                                                   |
| <b>Ukraine</b>                                                                    | JSC Citibank, Kyiv                                                                                |
| <b>Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange –ADX</b>            | HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai                                   |
| <b>Vereinigte Arabische Emirate – DFM</b>                                         | HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai                                   |
| <b>Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center (DIFC)</b> | HSBC Bank Middle East Limited Global Banking and Markets, Dubai                                   |
| <b>Vereinigtes Königreich</b>                                                     | State Street Bank and Trust Company, Edinburgh                                                    |

## Anhang 6

### Liste der Unterverwahrstellen

|                                                         |                                                                                              |
|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>USA</b>                                              | 1) State Street Bank and Trust Company, Boston<br>2) DTCC Newport Office Center, Jersey City |
| <b>Uruguay</b>                                          | Banco Itau Uruguay S.A., Montevideo                                                          |
| <b>Venezuela</b>                                        | n. z.                                                                                        |
| <b>Vietnam</b>                                          | Hong Kong & Shanghai Banking Corp. Ltd. Centre Point, Ho Chi Minh City                       |
| <b>WAEMU (West African Economic and Monetary Union)</b> | n. z.                                                                                        |
| <b>Sambia</b>                                           | Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka                                                   |
| <b>Simbabwe</b>                                         | Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare                                                        |



# Adressverzeichnis

## M&G Investment Funds (3)

### Hauptsitz der Gesellschaft

M&G Investment Funds (3)  
10 Fenchurch Avenue  
London  
EC3M 5AG  
Vereinigtes Königreich

### Authorised Corporate Director

M&G Securities Limited  
10 Fenchurch Avenue  
London  
EC3M 5AG  
Vereinigtes Königreich

### Anlageverwaltungsgesellschaften

M&G Investment Management Limited  
10 Fenchurch Avenue  
London  
EC3M 5AG  
Vereinigtes Königreich

### Verwahrer

State Street Bank and Trust Company  
20 Churchill Place  
Canary Wharf  
London  
E14 5HJ  
Vereinigtes Königreich

### Verwahrstelle

NatWest Trustee and Depositary Services Limited  
Drummond House  
1 Redheughs Avenue  
Edinburgh  
EH12 9RH  
Vereinigtes Königreich

### Registrierstelle

DST Financial Services Europe Limited  
PO Box 9039  
Chelmsford  
CM99 2XG  
Vereinigtes Königreich

### Verwalter für den M&G Securities International Nominee Service

RBC Investor Services Bank S.A.  
14 Porte de France  
L-4360 Esch-sur-Alzette  
Luxemburg

### Abschlussprüfer

Ernst & Young LLP  
Atria One  
144 Morrison Street  
Edinburgh  
EH3 8EX  
Vereinigtes Königreich

## M&G Investment Funds (3)

M&G Securities Limited ist ein Anbieter von Investmentprodukten, der von der Financial Conduct Authority (FCA) zugelassen ist und reguliert wird. Eingetragener Sitz des Unternehmens ist 10 Fenchurch Avenue, London, EC3M 5AG, Vereinigtes Königreich. Eingetragen im Handelsregister in England unter der Nummer 90776.

